Warenzeichenschutz und unlauterer Wettbewerb

unter beſonderer Berückſichtigung des Verhältniſſes der §§ 12 und 14 WZG. und 1 und 16 UWG. untereinander und zu anderen Geſetzen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juriſtiſchen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Univerſität Erlangen

vorgelegt nach dem Stande von 1928

von

Ernst Adolf Friedrich Warnecke

1938

1938/55

Warenzeichenschutz und unlauterer Wettbewerb

unter beſonderer Berückſichtigung des Verhältniſſes der §§ 12 und 14 WZG. und 1 und 16 UWG. untereinander und zu anderen Geſetzen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juriſtiſchen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Univerſität Erlangen

vorgelegt nach dem Stande von 1928

von

Ernst Adolf Friedrich Warnecke

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptteil:

Das Warenzeichen und sein Schutz

Das Warenzeichenrecht Seite

§ 1. Geschichtliches 1
§ 2. Zweck des Gesetzes 4
§ 3. Rechtliche Natur des Warenzeichens 5
1. Das absolute Recht 5
2. Das Persönlichkeitsrecht 6
§ 4. Der Schutz des Warenzeichens 8
1. Zeitliche Grenzen des Zeichenrechts
a) Entstehung des Zeichenrechts 8
b) Löschung des Zeichenrechts 9
2. Inhalt des Zeichenrechts 11
a) Allgemeines 11
b) Positives Benutzungsrecht 11
c) Unterlassungsklage gegen den Zeicheninhaber 12
d) Territorialität 12
3. Rechtsschutz 13
a) Rechtsschutz im allgemeinen 13
b) Unterlassungsklage 14
c) Feststellungsklage 14
d) Einstweilige Verfügung 15
§ 5. Entschädigungsklage und Strafverfolgung 16
Übersicht 16
1. Objektiver Tatbestand 16
a) Namensbenutzung 17
b) Firmenbenutzung 18
c) Warenzeichenbenutzung 19
d) Widerrechtlichkeit 20
2. Subjektiver Tatbestand 21
Übersicht
a) Wissentlichkeit 21
b) Grobe Fahrlässigkeit 23
c) Irrtum 23

Seite

3. Materieller Anſpruch 24
4. Rechtsfolgen 24
Allgemeines
a) Aktiv- und Paſſiv-Legitimation 25
b) Leiſtungsklage 25
c) Feſtſtellungsklage 26
d) Unterlaſſungsklage 27
5. Sonſtige Entſchädigungsanſprüche 27
a) Unerlaubte Handlung 27
b) Verſtoß gegen die guten Sitten 27
c) Tatbeſtand § 16 UWG. 27
d) Bereicherung 27

§ 6. Der Strafanſpruch 28
1. Tatbeſtand 29
2. Täter und Teilnehmer 30
3. Vollendung und Verſuch 31
4. Fortgeſetztes Vergehen und Einheit der Handlung 31
5. Idealkonkurrenz 32

II. Hauptteil:

Unlauterer Wettbewerb unter beſonderer Berückſichtigung des BGB. und WZG. zum Wettbewerbsgeſetz 32
§ 7. Geſchichtliches 32
§ 8. Der Begriff „Unlauterer Wettbewerb" im allgemeinen 34
§ 9. Die Bedeutung der Generalklauſel 36
§ 10. Verhältnis der Generalklauſel des § 1 UWG. zum § 826 BGB. . 38
§ 11. Tatbeſtandsmerkmale des unlauteren Wettbewerbes 39
1. Verſtoß gegen die guten Sitten 39
2. Geſchäftlicher Verkehr 40
3. Zu Zwecken des Wettbewerbes 40
§ 12. Verſchulden 42
§ 13. Rechtsfolgen 43
1. Unterlaſſungsklage 43
2. Schadenserſatzklage 44
§ 14. Verhältnis des Wettbewerbsrechtes zum Warenzeichenrecht . . . 44
§ 15. Die Bedeutung des § 16 UWG. und ſein Verhältnis zu anderen Geſetzen 45
1. Verhältnis des § 16 UWG. zu § 12 BGB. 47
2. Verhältnis des § 16 UWG. zu § 30 HGB. 47

Seite

3. Verhältnis des § 16 UWG. zu §§ 823, 824 BGB. 47
4. Verhältnis des § 16 UWG. zu § 1 UWG. 47

§ 16. Der wettbewerbsrechtliche Tatbestand 48

§ 17. Verwechslungsgefahr 50

§ 18. Ansprüche aus der Verletzung 51
1. Die Unterlassungsklage 51
2. Klage auf Schadenersatz 52

§ 19. Der Namens- und Firmenschutz 52
1. Im BGB. 52
a) Die Voraussetzungen des § 12 BGB. 53
b) Der Handelsname 56
c) Die Bekämpfung von Scheingründungen 57
d) Die Grenzen des Namensschutzes 57
e) Das Recht an eigenen Namen 58
2. Im HGB. 61
3. Im WZG. 63
a) Zivilrechtliche Folgen der Zuwiderhandlung 63
b) Strafrechtliche Folgen der Zuwiderhandlung 64
c) Verhältnis des Namens- und Firmenschutzes zum Warenzeichenschutz 64
4. Im UWG. 64

§ 20. Die internationale Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes . . 65

Literaturverzeichnis.

Alexander-Katz, Das Patent- und Markenrecht aller Kulturländer 1924.
Adler, Der Name im deutschen und österreichischen Recht 1921.
Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht 1904.
„ Gewerblicher Rechtsschutz 2. Bd. 1925.
„ Grundriß des gewerblichen Rechtsschutzes 1910.
v. Bar, Internationales Privatrecht 1892.
Becher, Wettbewerbsrecht 1928.
„ Die internationale Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes 1928.
Breit, In Juristischer Wochenschau.
Baer, Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1913.
Busse, Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen 1925.
Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.
v. Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht 1894.
Cosack, Handelsrecht.
Cantor, In Markenschutz und Wettbewerb.
Dernburg, Zivilrecht des Deutschen Reiches.
Ehrenberg, Handbuch des Handelsrechts.
Eltzbacher, Die Unterlassungsklage 1906.
Ebermayer, Kommentar zum Warenzeichengesetz in Stenglein's Nebengesetzen 1926.
Elster, Gewerblicher Rechtsschutz 1921.
Freund-Magnus, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen 1909.
Freund-Magnus-Jüngel, Das deutsche Warenzeichenrecht 1924.
Finger, Kommentar zum unlauteren Wettbewerbsgesetz 1911.
„ In Juristische Wochenschrift.
Fuld, Kommentar zum unlauteren Wettbewerbsgesetz 1910.
Goldbaum, Kommentar zum unlauteren Wettbewerbsgesetz 1926.
Gülland-Queck, Die gesetzgeberische Reform des gewerblichen Rechtsschutzes 1928.
Gülland-Queck, In Markenschutz und Wettbewerb.
Hagens, Warenzeichenrecht 1927.
Hellwig, Anspruch und Klagerecht.
Isay, Patentgesetz 1926.
„ In gewerbl. Rechtsschutz.
Jacobsohn, Die Unterlassungsklage 1912.
Katz, In gewerbl. Rechtsschutz.
Kahn-Weiß, Kommentar zum unlauteren Wettbewerbsgesetz 1910.
Kent, Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen 1897.
Kohler, Warenzeichenrecht 1910.
Klöppel, In Markenschutz und Wettbewerb.

Koch, In Markenſchutz und Wettbewerb.
Kuttner, Urteilswirkungen außerhalb des Zivilprozeſſes 1914.
Lobe, Das Geſetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 1896.
„ In Feſtſchrift für Binding.
„ In gewerbl. Rechtsſchutz.
Mittelſtaedt, In gewerbl. Rechtsſchutz.
Neukamp, In Juriſtiſcher Wochenſchau.
Nietzold, In gewerbl. Rechtsſchutz.
Olshauſen, Das Verhältnis des Namens- und Firmenrechts 1910.
Oſterrieth, Lehrbuch des gewerbl. Rechtsſchutzes 1908.
„ Die Haager Konferenz 1925.
Pogge, In Markenſchutz und Wettbewerb.
Pinner, Das Reichsgeſetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 1903.
Pinner-Elſter, Kommentar zum unlauteren Wettbewerbsgeſetz 1927.
Pinzger-Heinemann, Das deutſche Warenzeichenrecht 1926.
Rauter, Das Warenzeichenrecht 1927.
Rathenau, In gewerbl. Rechtsſchutz.
Roſenthal, Kommentar zum unlauteren Wettbewerbsgeſetz 1927.
Rhenius, Geſetz zum Schutz der Warenbezeichnungen 1908.
Sehling, Das deutſche Handelsrecht 1924.
Seelow, Geſetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1926.
Seligſohn, Warenzeichenrecht 1925.
Schanze, In Markenſchutz und Wettbewerb.
„ In gewerbl. Rechtsſchutz.
Staub, Kommentar zum Handelsgeſetzbuch.
Staudinger, Ergänzungsband zum RGB.
Waſſermann, Der unlautere Wettbewerb nach deutſchem Recht 1911.
Waſſermann, Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbes im Friedensvertrage 1923.
Weinmann-Walden, Die Geſetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb 1927.

Zeitſchriften.

Juriſtiſche Wochenſchrift.
Markenſchutz und Wettbewerb.
Gewerblicher Rechtsſchutz und Urheberrecht.
Zeitſchrift für das geſamte Handelsrecht. Herausgegeben von Goldſchmidt.
Blatt für Patent-, Muſter- und Zeichenweſen.
Leipziger Zeitſchrift für deutſches Recht.
Gruchot's-Beiträge zur Erläuterung des deutſchen Rechts.
Deutſche Juriſtenzeitung.
Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilſachen.

Abkürzungen.

BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
HGB.	= Handelsgesetzbuch.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
DJ.	= Deutsche Juristenzeitung.
LZ.	= Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
MuW.	= Markenschutz und Wettbewerb.
Gew.R.-Schutz	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.
RG.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGSt.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
StrGB.	= Reichsstrafgesetzbuch.
KG	= Kammergericht.
OLG.	= Oberlandesgericht.
OHG.	= Reichsoberhandelsgericht.
ZPO.	= Zivilprozeßordnung.
StrPO.	= Strafprozeßordnung.
WZG.	= Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.
UWG.	= Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
Bl.	= Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

I. Hauptteil.

Das Warenzeichenrecht.

§ 1.

Geſchichtliches.

Schon im Altertum findet ſich der Brauch, Erzeugniſſe der Kunſt, der Induſtrie oder des Handwerks mit gewiſſen Urſprungszeichen zu verſehen. Im Mittelalter brachte das Zunftweſen eine namhafte Entwicklung des Zeichenweſens mit ſich. Innerhalb der Zünfte beſtand vielfach ein Zwang zur Benutzung einer Marke, welche die Herkunft der Waren von einer beſtimmten Produktionsſtätte zu kennzeichnen hatte und einen Schutz gegen Benutzung von unbefugter Seite genoß. Mit der Zeit trat ein Rückgang in der Verbreitung des Zeichengebrauchs ein und beſchränkte ſich dieſer auf einzelne Gewerbe, denen der Schutz ihrer Zeichen durch landesherrliche Privilegien gewährleiſtet wurde. In dieſer Hinſicht bedeutſam war im 17. und 18. Jahrhundert namentlich die Eiſen- und Stahlinduſtrie Weſtfalens und der Rheinprovinz, für welche beſondere Zeichenordnungen ergingen und eine Zeichenrolle angelegt wurde. Erſt das Preußiſche Landrecht von 1791 brachte (in Teil II Titel 20 § 1451) einen Zeichenſchutz ohne Beziehung auf ein beſtimmtes Gewerbe, in dem es mit Geld oder Gefängnisſtrafe denjenigen bedrohte, der „Waren von an ſich untadelhafter Güte mit dem Namen oder Merkmale inländiſcher Fabrikanten oder Kaufleute fälſchlich bezeichnet". Doch wurde durch Preußiſches Geſetz vom 4. Juli 1840 der Schutz für figürliche Zeichen wieder aufgehoben und nurmehr Name und Firma für ſchutzberechtigt erklärt. Hiervon machte zwar die Verordnung vom 18. Auguſt 1847 zugunſten der Eiſen- und Stahlmarke der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz eine Ausnahme, im übrigen aber ließ es die preußiſche Geſetzgebung bei der Beſchränkung des Schutzes auf Namen und Firma bewenden. In den übrigen deutſchen Staaten beſtand vielfach ein Zeichenſchutz überhaupt nicht. Einzelne dieſer Staaten erließen Verbote der Benutzung fremder Warenbezeichnungen und bedrohten Zuwiderhandlungen mit Strafe. Dieſe Verbote bezogen ſich zum Teil auch auf figürliche Zeichen, teilweiſe jedoch nur auf Namen und Firma. Nur in Bayern kam es zu einer allgemeinen Regelung des Zeichenweſens, die auch auf die Grundſätze über den Erwerb des Schutzes ſich erſtreckte. (StGB. von 1861 Art. 336 und VO. vom 9. März 1840, an deren Stelle die VO. vom 21. Dezember 1862 trat.)

Gemeinſames Recht für Deutſchland tritt uns auf dem Gebiete des Zeichenſchutzes zuerſt in § 287 des RSTGB. entgegen, mit deſſem Inkrafttreten alle landesrechtlichen Strafbeſtimmungen gegen Zeichenrechtsverletzung ihre Geltung verloren. Es waren aber vorerſt nur Namen und Firmen, die das Reichsrecht in ſeinen Schutz nahm; die figürlichen Marken blieben, wie im Preußiſchen Rechte, unberückſichtigt. Daher wurde alsbald in den induſtriellen Kreiſen das Verlangen laut, das Reich ſolle den Zeichenſchutz eingehend regeln. Angeregt durch eine vom Reichstag 1873 beſchloſſene Reſolution wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der im Reichstag beraten und angenommen wurde. Das neue Reichsgeſetz betr. den Markenſchutz wurde am 30. November 1874 verkündet und trat am 1. Mai 1875 in Kraft. Es brachte den Markenſchutz auch auf figürliche Zeichen in Anwendung und enthielt nähere Beſtimmungen über Erwerb, Inhalt und Umfang des Schutzes und über deſſen Sicherung mit den Mitteln des Zivil- und Strafrechts; auch bezog es unter die Subjekte des Markenrechts ausländiſche Gewerbetreibende in gewiſſem Maße ein.

Bald aber erhoben ſich Klagen über gewiſſe Mängel des neuen Markenrechts und Rufe nach Reform dieſes Rechts. Das Geſetz von 1874 überließ die Verwaltung des Zeichenweſens den mit der Führung der Handelsregiſter betrauten Behörden; demgegenüber wurde nach dem Vorbilde anderer Staaten (wie Italien, Großbritannien, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Schweiz uſw.) eine Zentraliſierung dieſer Verwaltung gewünſcht: in der Hand einer Zentralbehörde ſollten das Zeichen- und das Patentweſen vereinigt werden. Weiter wurde dem Geſetz vorgeworfen, daß es an dem reinen Anmeldeſyſtem feſthielte und eine Vorprüfung der materiellen Vorausſetzungen des Zeichenſchutzes ſo gut wie gar nicht vorſah, ſo daß auch ſog. Freizeichen, d. i. in mehr oder weniger allgemeinem Gebrauch befindliche Zeichen als Sonderzeichen einzelner Gewerbetreibenden eingetragen werden konnten. Ferner ſchloß das Geſetz Wörter ohne Verbindung mit figürlichen Zeichen vom Schutze ganz aus; es hatten aber die Gewohnheiten der Induſtrie und des Handels, namentlich im internationalen Verkehr, das Bedürfnis nach Schutz gewiſſer nicht im Allgemeingebrauch befindlicher Wortzeichen wachgerufen. In dieſen und anderen Richtungen wurde eine Verbeſſerung der deutſchen Markengeſetzgebung gewünſcht. Um dieſen Wünſchen entgegenzukommen, ließen die Regierungen einen neuen Entwurf ausarbeiten, der mit einer Sachverſtändigenkommiſſion durchberaten und dann zur allgemeinen Kritik am 24. Auguſt 1892 veröffentlicht wurde. Nach Vornahme mancher Änderungen ſeitens des Bundesrates und der Kommiſſion des Reichstages wurde das Geſetz am 19. April 1894 vom Plenum des Reichstages angenommen. Verkündet iſt das Geſetz zum Schutze der Warenbezeichnungen am 12. Mai 1894; in Kraft trat es am 1. Oktober 1894.

Das Geſetz will den Schutz aller Warenbezeichnungen regeln, behandelt daher nicht nur das Warenzeichen, das durch Eintragung entſteht, ſondern auch

den Schutz der Ausſtattung, des Namens und der Firma als Warenbezeichnung. Obwohl eine umfaſſendere Regelung des wettbewerblichen Grundgedankens damals weder in dieſem noch in anderem Zuſammenhang zu erreichen war, ſuchte die Rechtſprechung immer mehr den Schutz der Warenbezeichnungen von der Überſpannung der Bedeutung formaler Rechte zu befreien. Trotzdem blieb für Kritik und Verbeſſerungsvorſchläge noch viel zu wünſchen übrig, ſo daß die Reichsregierung ſich im Jahre 1913 entſchloß, neben dem Entwurf eines Patentgeſetzes und eines Gebrauchsmuſterſchutzgeſetzes auch den Entwurf eines neuen Warenzeichengeſetzes zu veröffentlichen (RAnz. vom 11. Juli 1913). Neben vielen Vorzügen, insbeſondere Trennung des materiellen und formellen Rechts, brachte dieſer Entwurf ſtark angegriffene Vorſchläge, die durch die Stichworte: Aufgebotsverfahren, Vorbenutzungsrecht, Schutz ohne Eintragung charakteriſiert werden können.

Der ſehr lebhaften Beſprechung und Durcharbeitung des Entwurfs bereitete die Not der Kriegs- und Nachkriegszeit ein unerwartetes Ende, doch iſt der Wert der literariſchen Kritik dadurch nicht vernichtet. Ein künftiger Entwurf wird dazu Stellung nehmen und beſonders die ihrem Abſchluß nahegekommenen Arbeiten des Deutſchen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums (Warenzeichenausſchuß) berückſichtigen müſſen.

Kurz vor dem Kriege war noch die erſte weſentliche Änderung des Geſetzes durch Reichsgeſetz vom 31. März 1913 durchgeführt. Sie beruhte auf den Ergebniſſen der Waſhingtoner Konferenz, wo der Pariſer Unionsvertrag revidiert worden war. Man ſchuf das Verbandszeichen und gab dem reichsdeutſchen Staatsbürger ohne Rückſicht auf den Niederlaſſungsort Anſpruch auf Zeichenſpruch.

Von den Änderungen der Kriegszeit intereſſieren als zu vorübergehender Wirkſamkeit beſtimmte, praktiſch aber wohl endgültig eingeführte Maßregeln: die Abſchaffung der Vorprüfung und Erſetzung der Beſchlußfaſſung in der Warenzeichenabteilung durch die Tätigkeit des Einzelprüfers, ſowie die Einführung der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand in das patentamtliche Verfahren.

Nach dem Kriege wurden vielfache Änderungen der patentamtlichen Gebühren erforderlich (Geſetz vom 27. Juni 1922, RGBl. II S. 619; Geſetz vom 9. Juli 1923, RGBl. II S. 297). Im Wege des Notverordnungsrechts wurde der Verſuch einer umfaſſenderen Neuregelung durch die VO. über die patentamtlichen Gebühren vom 29. Okt. 1923 (RGbl. II S. 399) gemacht und auf Grund der dort gegebenen Ermächtigung das ganze Geſetz am 7. Dezember 1923 (RGBl. II S. 445) neu bekannt gemacht. Dieſe Geſetzgebung hat nur das Gebührenweſen umgeſtaltet, die ihm zu Grunde liegende Warenklaſſeneinteilung des Patentamts zum Beſtandteil gemacht, materielles Recht aber nicht geändert. Die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1923 ſchafft überhaupt keinen neuen

Rechtssatz, wagte nicht einmal den Text gemäß der VO. vom 9. März 1917 umzugestalten. So ist die Reformbedürftigkeit des Gesetzes durch die Gesetzgebung seit 1913 in keinem wesentlichen Punkte beseitigt.

Eine Ergänzung des deutschen Zeichenrechts findet sich nicht nur in den allgemeinen Vorschriften zum Kampf gegen Unlauterkeit und Verstoß gegen die guten Sitten, sondern auch insbesondere in den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, die vielfach neben denen des WZG., oft aber auch selbständig eingreifen, wenn unlauteres Verhalten zwar ein Warenzeichen in Mitleidenschaft zieht, eine eigentliche Zeichenverletzung aber nicht vorliegt.

Eine Besonderheit des gewerblichen Rechtsschutzes im allgemeinen, des Warenzeichenrechts im besonderen ist die Bedeutung internationaler Vereinbarungen und ihr Einfluß auf die innere Gesetzgebung. Der im Jahre 1883 gegründeten Union ist Deutschland erst im Jahre 1903 beigetreten, hat sich aber seitdem an der Ausgestaltung des internationalen Rechtes zum Schutze des gewerblichen Eigentums intensiv beteiligt, und zwar auf den Konferenzen in Washington 1911 und im Haag 1925. In neuerer Zeit ist Deutschland auch den beiden Madrider Abkommen beigetreten, die früher als unüberwindlich erachteten Bedenken fallen lassend, indem durch die entsprechenden Beitrittsgesetze vom 12. Juli 1922 und 31. März 1925 die geringen tatsächlichen Hindernisse beseitigt wurden.

§ 2.

Zweck des Gesetzes.

Das Gesetz will nach Überschrift und Inhalt allen Warenbezeichnungen einen besonderen Schutz gewähren. Es beschränkt sich deshalb nicht auf Warenzeichen, sondern erstreckt sich auf alle Kennzeichnungsmittel von Waren, die im geschäftlichen Verkehr dazu dienen, die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betriebe zu bezeichnen; d. s. außer dem Warenzeichen noch Name, Firma und Ausstattung. Alle diese Mittel dienen auch dem kaufenden Publikum üblicherweise als Beweismittel für die Herkunft der Ware; man rechnet ohne weiteres damit, daß die mit dem gleichen Zeichen versehenen gleichartigen Waren von gleicher Herkunft und deshalb auch gleicher Beschaffenheit sind (RG. Bd. 100, S. 267; Bd. 110, S. 236). Das Publikum wird getäuscht, wenn die Warenbezeichnung diese erwartete Sicherheit nicht bietet, die Ware aus einem anderen Geschäftsbetriebe stammt. Solche Täuschung zu verhindern, liegt gleichmäßig im Interesse des Käuferpublikums, wie des Geschäftsinhabers, der die Warenbezeichnung zuerst eingeführt hat. Dagegen direkt den Geschäftsinhaber und indirekt das Publikum zu schützen, ist allgemeine Aufgabe des Rechtsschutzes gegen unlauteren Wettbewerb. Das Recht der Warenbezeichnungen bildet also seinem Wesen nach einen Teil

des allgemeinen Wettbewerbsrechts, das vorwiegend im UWG. geregelt ist und durch allgemeine Sätze des BGB., besonders § 826 BGB., ergänzt wird. Die Auslegung des WZG. hat also auf dieser Grundlage zu erfolgen, so daß die richtige Anwendung der Vorschriften des WZG. niemals einen Gegensatz oder Widerspruch zu den Grundsätzen des Wettbewerbsrechtes, besonders §§ 1 UWG., 826 BGB., ergeben darf. Unerträglich wäre es, wenn eine Handlung, die einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt, durch das formale Zeichenrecht gedeckt werden dürfte. Dieses muß dem Rechte höherer Ordnung weichen: Der Warenbezeichnungsschutz darf nur als Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs wirksam werden (RG. Bd. 48, S. 235; Bd. 97, S. 93; RG. in JW. 1915, S. 246, Nr. 8). Das gilt sowohl für wie gegen den, der eine Warenbezeichnung für sich in Anspruch nimmt; der Grundsatz soll ebenso sehr dem redlichen Geschäftsmann den erworbenen Schutz der Warenbezeichnung sichern, als jeder Überspannung des Schutzes, insbesondere der Monopolisierung der dem Gemeingebrauch anheimgefallenen Bezeichnungen entgegenwirken.

§ 3.

Rechtliche Natur des Warenzeichens.

a) Das absolute Recht.

Auf Grund der Anmeldung und durch Eintragung in die Zeichenrolle (§§ 2, 3) entsteht das Warenzeichen. Damit erhält der Inhaber das ausschließliche Recht der Benutzung des Zeichens mit dem aus § 12 ersichtlichen Inhalt, also ein selbständiges und ursprüngliches Recht, das jedem Dritten gegenüber wirkt. Dieses und nichts weiter bedeutet es, wenn man das Warenzeichen als absolutes Recht bezeichnet. Insbesondere wäre es verfehlt, von einem dinglichen Recht zu sprechen und Vorschriften des Sachenrechts des BGB. zur Erläuterung allgemein heranzuziehen. Besonders liegt kein Anlaß vor, das Recht an eingetragenen Warenzeichen mehr als irgendein anderes absolutes Recht mit dem Eigentum an Sachen zu vergleichen. Die Vorschriften über das Eigentum an beweglichen Sachen (§§ 985 ff. BGB.) enthalten zweifellos zum Teil auch gewisse für absolute Rechte allgemein gültige Rechtssätze, z. B. in § 1004, dessen Analogien in §§ 12, 862 BGB. zu finden sind. Deshalb hat die Praxis schon seit langem und ohne Widerspruch der Wissenschaft die Regel des § 1004 auf alle absoluten Rechte (RG. Bd. 60, S. 7; Bd. 61, S. 369), insbesondere auch auf Patente (RG. Bd. 63, S. 142) und Warenzeichen (RG. Bd. 108, S. 10, Bd 110, S. 263) angewendet. Das ausschließliche Recht des Zeicheninhabers bedeutet also ein eigenes Benutzungsrecht und ein Unterlagungsrecht gegen Dritte. Im übrigen aber gibt es allgemein gültige Rechtsregeln für absolute Rechte in der deutschen Gesetzgebung überhaupt nicht. Das Sachenrecht des BGB. interessiert daher nur insoweit, als es den Nießbrauch und das Pfand-

recht an abſoluten Rechten allgemein regelt (§§ 1068 ff.; 1273 ff. BGB.). Nach §§ 1069, 1274 BGB. hängt die Möglichkeit der Begründung ſolcher Rechte von der Übertragbarkeit des zu belaſtenden Rechts ab, ſie können alſo auch an Warenzeichen begründet werden, da dieſes übertragbar iſt; aber da das Zeichen nicht allein übertragbar iſt, kann es allein auch mit Nießbrauch oder Pfandrecht nicht belaſtet werden.

b) Das Perſönlichkeitsrecht.

Das Zeichen deutet nach ſeinem geſetzlichen Zweck auf die Herkunft der Ware aus dem Geſchäftsbetriebe des Inhabers hin und will die Unterſcheidung ſeiner Waren von den Waren anderer erleichtern. Es verbindet alſo die Ware mit der Perſon des Geſchäftsinhabers. Man ſpricht deshalb von einem Individual- oder Perſönlichkeitsrecht, als welches auch heute ganz einmütig das Recht aus der Eintragung des Warenzeichens anerkannt wird. (RG. Bd. 64, S. 398; Bd. 87, S. 274; Bd. 97, S. 26; Bd. 103, S. 359; Bd. 108, S. 10/37; vgl. Seligſohn, S. 171; Freund-Magnus, S. 150.) Das bedeutet aber, daß das Zeichenrecht nur ſolange beſtehen kann, als die grundlegende Beziehung zur Perſon des erſten Inhabers beſteht. Freilich gibt es nach herrſchender Anſicht (RG. Bd. 69, S. 403; KG. in MuW. XX, S. 251) ein allgemeines Perſönlichkeitsrecht nicht, ſondern nur einzelne Perſönlichkeitsrechte, die geſetzlich anerkannt und geregelt ſind.[1]) Dieſe Streitfrage iſt für Warenzeichen (anders für Ausſtattung) bedeutungslos, weil gerade das Warenzeichen zu den unſtreitig anerkannten Perſönlichkeitsrechten gehört. Immerhin iſt zu beachten, daß bei Anerkennung eines allgemeinen Perſönlichkeitsrechts das Recht am Warenzeichen ſchon vor der Eintragung beſtehen müßte, wenn auch nur als unvollkommen abſolutes Recht, ähnlich dem Recht an der Erfindung vor Patenterteilung[2]), ſo daß die Eintragung nur den Rechtserwerb vollenden könnte. Das ſteht aber mit dem geltenden Rechte in ſchroffem Widerſpruch. Das WZG. kennt kein Warenzeichen ohne Eintragung, deshalb auch kein Vor- oder Weiterbenutzungsrecht, etwa nach Art des § 5 PatG.[3]). Der Vorſchlag des Entwurfs von 1913 §§ 5, 34, der dahin ging, in beiden Richtungen grundlegende Änderungen zu treffen, hat keineswegs ungeteilte Zuſtimmung gefunden, er ſcheint auch bedenklich[4]). Ein Schutz ohne und eventl. ſogar gegen die Eintragung iſt deshalb nur aus § 15 WZG. und § 826 BGB., § 1 UWG. herzuleiten.

---

[1]) a. a. Kohler, WZR. S. 62 ff.; Lobe, Gew.R.-Schutz 1917, S. 21; Elſter, MuW. XX, S. 149; Roſenthal, UWG. S. 37.

[2]) Iſay, Pat.G., S. 115 Anm. 16.

[3]) RG. Bd. 44, S. 13; Bd. 53, S. 437; Bd. 97, S. 93; RG. in MuW. XXIII S. 237; vgl. Seligſohn, S. 172; Freund-Magnus, S. 128, 168.

[4]) vgl. dazu Klöppel, MuW. XIII, S. 52; Roſenthal, daſ., S. 57; Cantor, daſ., S. 100.

Aber das durch die Eintragung entſtehende Recht iſt Perſönlichkeitsrecht, weil das Geſetz es aus der Perſönlichkeit des Anmelders bzw. des erſten Inhabers herleitet, weil es anerkennt, daß nicht nur die Entſtehung, ſondern auch der Fortbeſtand des Rechtes von dem Beſtande der grundlegenden Beziehung zu der Perſon des Anmelders abhängt. Dafür würde die Vorſchrift des § 1 vielleicht keine ausreichende Grundlage bilden; ſie ergibt ſich aber weiter aus den Regeln des § 7. Dort iſt die Übertragbarkeit des Warenzeichens anerkannt, aber unter Bindung an den Geſchäftsbetrieb, zu dem es gehört. Damit wird nicht etwa die perſönliche Beziehung ausgeſchaltet, ſondern nur betont, daß die Perſon des Anmelders und Inhabers für das Warenzeichen nach deſſen Zweck bloß ſoweit eine Rolle ſpielt, als er Inhaber des zugehörigen Geſchäftsbetriebes iſt.[5]) Daß hierbei die Perſönlichkeit noch eine Rolle ſpielt, iſt zweifellos. Nur muß man dem Unternehmen als ſolchem eine gewiſſe Rechtsperſönlichkeit zuerkennen, auch wo eine juriſtiſche Perſon nicht vorhanden iſt. Die Rechtſprechung iſt in der Behandlung der offenen Handelsgeſellſchaft (RG. Bd. 82, S. 160; Bd. 84, S. 110; Bd. 86, S. 70) ſchon auf dem beſten Wege. Die Bindung des Warenzeichens an den Betrieb liegt in derſelben Gedankenreihe. Die Beſtimmung des § 7 ergibt alſo, daß das Zeichen nur unter vollſter Wahrung des fortgeſetzten Zuſammenhangs mit dem die Perſönlichkeit repräſentierenden Geſchäftsbetrieb beſtehen kann. Das entſpricht auch ſonſt dem Charakter des Perſönlichkeitsrechts, das keineswegs unübertragbar iſt, wie die ſog. höchſtperſönlichen Rechte, aber auch nicht wie eine Ware rein veräußerlich ſein darf. Dieſe Bindung an den Betrieb iſt ſo ſtark, daß ſie die ganze Regelung des Rechts am eingetragenen Zeichen durchzieht. Aber es gibt keine allgemeinen Regeln für Perſönlichkeitsrechte; ein Recht iſt vielmehr nur ſoweit Perſönlichkeitsrecht, als das Geſetz es hierzu macht und anerkennt.

Gegen dieſe Anſicht Pinzgers, das WZ. verbinde die Ware mit der Perſon des Inhabers, wendet ſich Hagens, deſſen Anſicht nicht unerwähnt bleiben ſoll. Nach ihm verbindet es vielmehr ſie mit ſeinem Geſchäftsbetrieb. Nur der jeweilige Inhaber des Gewerbebetriebes kann Inhaber des Zeichens ſein. Das Zeichen muß mit dem Gewerbebetriebe übergehen oder es geht unter. Einfacher als die Theorie des Perſönlichkeitsrechts zu halten, iſt es aber, Unternehmen und WZ. als Immaterialgüter, und zwar im Verhältnis von Hauptſache und Zubehör zu behandeln.[6])

---

[5]) Vgl. Kohler WZR. S. 63 ff.

[6]) Gegen die Annahme eines Perſönlichkeitsrechts ſ. beſonders Adler, S. 43 ff.; derſelbe in Goldſchmidt's Z. 89, S. 438 ff.; für Immaterialgüterrecht u. a. Dernburg, Ziv.-Recht d. Deutſchen Reiches I., S. 308; Lobe, Unlauterer Wettbewerb I, S. 163; Finger, Komm. S. 44; S. 285 MW. 11, S. 491; Abel, S. 10 ff.; Elſter, S. 12, 207.

§ 4.

Das Warenzeichen und sein Schutz.

I. Zeitliche Grenzen des Zeichenrechts.

a) Entstehung des Zeichenrechts.

§ 12 Abs. 1 enthält in Verbindung mit Abs. 2 den fundamentalen Grundsatz, daß das WZR. durch die Eintragung entsteht und mit der Löschung endigt.

§ 7 des Entw. 1913 spricht dies deutlicher aus: „Der Z.Schutz dauert bis zur Löschung des Z. in der Rolle". Dazu Begr. S. 60: „Die Eintragung des Z. ist die Voraussetzung nicht nur für den Erwerb des Schutzes, sondern auch für seinen Bestand, so zwar, daß ihm nur die formelle Löschung ein Ende macht. Der Einwand, daß das Z. mit Unrecht eingetragen sei, oder daß es nachträglich den Anspruch auf Schutz eingebüßt habe, kann, wie die Fassung zum Ausdruck bringt, der Klage des Z.-Inhabers nicht entgegengesetzt werden . . . Daß der Z.Schutz seinem Wesen nach zeitlich unbeschränkt ist und von dem Berechtigten dauernd am Leben erhalten werden kann, ist ein Grundsatz, der aus dem alten Gesetz sich bereits ergibt, der aber wichtig genug ist, um ausdrücklich ausgesprochen zu werden."

Nach dem Markenschutzgesetz von 1874 war für die Entstehung des Zeichenrechts der Zeitpunkt der Anmeldung maßgeblich, die Eintragung hatte überhaupt nur beurkundende, deklaratorische Wirkung.[1]) Heute hat der Anmeldetag für ein eingetragenes Zeichen nur die Bedeutung des Rangverhältnisses zu anderen Warenzeichenanmeldungen.

Das Warenzeichen entsteht mit der Eintragung; denn nach § 12 hat erst die Eintragung die Wirkung, dem eingetragenen Inhaber das ausschließliche Recht zu geben. Bis zur Eintragung hat also das Warenzeichen mit der aus § 12 ersichtlichen Wirkung nicht bestanden. Das Vorhandensein der formellen (§ 2) und materiellen (§ 1) Voraussetzungen des Zeichenerwerbs und die Abwesenheit der Eintragungshindernisse (§§ 4, 5) schaffen das Recht noch nicht, sondern nur Anmelderechte. Deshalb hat die Eintragung mindestens rechtsvollendenden Charakter, wie die Eintragung im Grundbuch. Aber darüber herrscht Streit, ob die Rechtswirkung der Eintragung sich hierauf beschränkt, so daß die Wirkung nur eintritt, wenn alle Voraussetzungen der Eintragung gegeben sind, insbesondere keine absoluten Versagungsgründe (§§ 1, 4) vorliegen[2]) oder ob die Eintragung allein das Recht begründet.[3])

---

[1]) RG. Bd. 42, S. 16; Bd. 49, S. 54; Bd. 53, S. 435.
[2]) Kohler, WZR. S. 133; Seligsohn, S. 169.
[3]) RG. Bd. 97, S. 93; RG. in MuW. XXIII., S. 237; Finger, S. 230; Allfeld, S. 558; Freund-Magnus, S. 149 und bes. Schanze, in MuW. XVI., S. 168.

Demnach ſcheiden für den Zeichenerwerb nach einmütiger Überzeugung alle Umſtände als unbeachtlich aus, die nicht zu den Vorausſetzungen der Anmeldung oder den Eintragungshinderniſſen gehören, insbeſondere ein fremder Beſitzſtand, alſo ſowohl die tatſächliche Benutzung wie die Eintragung desſelben Zeichens für dieſelben Waren eines anderen. Wer ein für ihn wertvolles Zeichen nicht eintragen läßt, hat die Folgen dieſer Unterlaſſung ſich ſelbſt zuzuſchreiben und kann ſich ſpäter nicht darüber beklagen, wenn ein anderer ſich dasſelbe Zeichen für die gleichen Waren eintragen läßt.[4]) Durch die tatſächliche Benutzung kann ein Ausſtattungsſchutz (§ 15) erworben ſein, ſowohl für den Anmelder, als für Dritte; dieſer Schutz begründet aber kein abſolutes Recht, iſt auch nicht Vorſtufe des Zeichenrechts. Zeichenſchutz ohne Eintragung iſt dem Geſetz fremd (anders § 34 des Entwurfes von 1913) und entbehrlich, weil gegen jedes unlautere Verhalten nach §§ 1 UWG. 826, 226 BGB. der erforderliche Schutz gewährt werden kann[5]), insbeſondere durch Löſchung des ſittenwidrig erlangten Zeichens. Die Eintragung des Zeichens für einen anderen rechtfertigt den Widerſpruch nach § 5, hindert aber ſonſt die Eintragung nicht und berechtigt nur zur Löſchungsklage nach § 1 Abſ. 1.

Auch die eigene Benutzung des Zeichens iſt für die Eintragung unerheblich. Weder muß ſie der Eintragung vorausgehen, noch kommt es für den Zeichenerwerb überhaupt auf die Abſicht und den Benutzungswillen an[6]), während allerdings der Fortbeſtand nicht benutzter Zeichen von dem Beſtehen eines ſchutzwürdigen Intereſſes abhängt.

Wenn alſo eine ordnungsmäßige Anmeldung vorliegt und abſolute Verſagungsgründe nicht vorhanden ſind, ſo entſteht das Warenzeichen zweifellos mit Eintragung in der Zeichenrolle, nicht früher und nicht ſpäter, wird alſo weder auf Anmeldung zurückdatiert noch etwa erſt durch Bekanntmachung an den Anmelder oder Veröffentlichung der Eintragung wirkſam. Die Eintragung hat alſo konſtitutive Wirkung.

b) Löſchung des Zeichenrechts.

Das Geſetz ſpricht vom Erlöſchen des Rechtes ebenſo wenig wie von ſeiner Entſtehung. Es ſpricht nur von der Löſchung des Zeichens. Folglich bedarf es einer Unterſuchung, wie ſich letztere zum Erlöſchen des Rechts verhält. Aus § 12 Abſ. 2 geht hervor, daß das Zeichenrecht nicht bis zur Löſchung fortdauert, ſondern daß es materiell ſein Ende bereits in dem Zeitpunkte

---

[4]) Vgl. RG. Bd. 53, S. 437.

[5]) RG. Bd. 97, S. 94; Bd. 106, S. 254; RG. in MuW. XXIII., S. 199, 238; vgl. Gülland-Queck, MuW. XIII., S. 535; Pogge, MuW. XII., S. 73.

[6]) RG. Bd. 69, S. 83; Bd. 97, S. 93 und 305; Bd. 108, S. 36; a. A. nur Kohler, WZR. S. 147.

gefunden hat, wo zuerſt ein Rechtsgrund für die Löſchung vorlag. Dies bezieht ſich ſowohl auf den Fall, wenn das Zeichen von vornherein zu Unrecht eingetragen war, als auch wenn nachträglich Endigungsurſachen eintreten (z. B. Zeitablauf, Aufgeben des Geſchäftsbetriebes). Demnach hat im erſten Fall ein Zeichenrecht überhaupt nicht beſtanden, im zweiten hat es vor der Löſchung bereits ſein Ende gefunden. Die Bedeutung der Löſchung beſteht darin, daß mit ihr das — frühere — Erlöſchen des Rechts geltend gemacht werden darf.[7]) Solange das Zeichen nicht gelöſcht iſt, kann der Zeicheninhaber nicht verhindert werden, die Rechte aus der Eintragung im Zivil- und Strafprozeſſe, ſowie beim PA. geltend zu machen, mag auch das Zeichenrecht nie beſtanden oder bereits ſein Ende erreicht haben.

Die Frage iſt nicht entſchieden, ob ſpäteſtens mit der Löſchung in jedem Fall ein Erlöſchen des Rechts ſtattfindet, alſo auch dann, wenn die Löſchung (z. B. infolge eines Verſehens des PA. oder wegen Unzurechnungsfähigkeit des Verzichtleiſtenden) zu Unrecht erfolgt iſt. Es iſt nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Löſchung das Recht in formaler Weiſe beendet, gleichviel, ob ihre Vorausſetzungen vorliegen. Es darf aber nicht überſehen werden, daß jeder Löſchung gemäß §§ 8, 9 ein geordnetes Verfahren beim PA. oder beim Gericht vorausgeht. Die Entſcheidungen, die hier nach eingehender ſachlicher Prüfung ergehen, erwachſen formell in Rechtskraft, wie ſich aus § 10 Abſ. 2 und § 325 ZPO. ergibt. Die auf ſie gegründete Löſchung iſt deshalb wegen Unrichtigkeit dieſer Vorausſetzungen nicht anfechtbar. Nicht anders wird die Löſchung zu behandeln ſein, die auf Antrag des Inhabers oder ohne ſeinen Widerſpruch erfolgt; auch hier findet eine Prüfung ſeitens des PA. ſtatt, ob die geſetzlichen Bedingungen gegeben ſind, und die ergehende Entſcheidung muß als endgültig angeſehen werden. Infolgedeſſen iſt grundſätzlich anzunehmen, daß ein gelöſchtes Zeichen nicht beſteht. Eine Ausnahme iſt nur dann anzuerkennen, wenn offenbar ein Irrtum oder Verſehen des PA. ſtattgefunden hat, das die Löſchung zu einer unrichtigen Zeit macht, z. B. wenn die Unterſchrift des Antragſtellers gefälſcht war, wenn das PA. eine andere Zeichennummer gelöſcht hat, als die beantragte, wenn rein äußerlich ein Antrag auf Löſchung fehlte.[8])

Hat das PA. ein Zeichen in ſolcher Art aus Verſehen gelöſcht, ſo muß es dasſelbe auf Antrag oder von Amts wegen wieder eintragen. In der Zwiſchenzeit beſteht das Zeichenrecht zwar, kann aber mangels Eintragung nicht geltend gemacht werden.[9])

---

[7]) Allfeld, S. 567; Kohler, S. 133; a. M. Kent, S. 174, 306.

[8]) Vgl. über die Frage: Schanze in Zeitſchr. f. Gewerbl. R.-Schutz 2, 172; Coſack, Handelsrecht I, § 17; Allfeld, S. 571; Kent, S. 175.

[9]) a. M. Kent, S. 178; gegen ihn Allfeld, S. 571.

2. Der Inhalt des Zeichenrechts.

a) Allgemeines.

Das Warenzeichen als abſolutes Perſönlichkeitsrecht erhält ſeinen Inhalt aus den im § 12 dem Inhaber gegebenen poſitiven Befugniſſen, deren Ausſchließlichkeit das negative Verbietungsrecht gegenüber Dritten bedingt. Weſentlich iſt dabei, daß es ſich nur auf den eigenen Geſchäftsbetrieb des Inhabers und deſſen eingetragene Waren erſtreckt. Damit wird des Inhalt des Rechtes objektiv feſtgelegt; ein nicht ſchon bei der Anmeldung betätigter Wille des Inhabers iſt daher für das Recht bedeutungslos.[1]) Dieſe Abgrenzung ergibt, daß das geltende Recht kein Firmenzeichen, ſondern nur ein Zeichen für ganz beſtimmte im Regiſter eingetragene Waren kennt.[2]) Indeſſen beſchränkt es den Schutz nicht auf die Eingetragenen, ſondern erſtreckt ihn auf die dieſen gleichartigen Waren[3]), obwohl das Geſetz es nicht ausdrücklich ſagt. Aber aus §§ 5, 9 Abſ. 1 folgt es mit Notwendigkeit.

b) Poſitives Benutzungsrecht.

Die Aufgabe des Warenzeichens beſteht nach § 1 darin, die Waren des Inhabers von denen anderer zu unterſcheiden und die Herkunft der Ware aus dem Geſchäftsbetriebe des Zeicheninhabers kenntlich zu machen. Damit wendet das Zeichen ſich an das Publikum, den Abnehmerkreis, allerdings nicht nur den erſten Abnehmer, z. B. den Zwiſchenhändler, ſondern auch an deſſen Abnehmer, den Konſumenten.[4]) Es kommt daher darauf an, den Abnehmern durch das Zeichen die Herkunft der Ware kenntlich zu machen. Deshalb iſt alles, was dieſem Zweck dient, dem Zeicheninhaber vorbehalten: in dieſem Sinne darf er nur die Ware mit Zeichen verſehen. Die Anbringung des Zeichens iſt keine Verpflichtung. Es hängt ganz von ſeinem Belieben ab, ob er die bei der Anmeldung angegebenen Waren mit dem Zeichen verſehen will; auch kann er einzelne derſelben mit ihm verſehen, andere nicht. Der Inhaber hat nicht nur das Recht, ſeine Ware mit ſeinem Zeichen zu verſehen; es iſt ihm auch vorbehalten, allein darüber zu beſtimmen, ob er die ſo bezeichnete Ware auch in Verkehr bringen will. Dabei iſt die verſchiedenartige Ausdrucksweiſe in § 12 (in Verkehr ſetzen) und § 14 (in Verkehr bringen) unbeachtlich; beide Ausdrücke bedeuten dasſelbe. Denn gemeint iſt in jedem Falle jede Tätigkeit, durch die mit dem Zeichen verſehene Ware in den wirtſchaftlichen Verkehr hineingebracht wird. Die Ware kann nur einmal vom berechtigten Zeicheninhaber in Verkehr gebracht werden; mit dieſer Handlung, ſofern ſie nur vom Berechtigten vorgenommen wird, iſt die Berechtigung begrifflich erſchöpft.[5])

---

[1]) RG. Bd. 77, S. 267; Bd. 92, S. 386.
[2]) RG. Bd. 87, S. 90; Bd. 108, S. 36.
[3]) RG. Bd. 72, S. 146; Bd. 95, S. 229; Bd. 98, S. 226; Bd. 108, S. 37; RG. in MuW. XXIII., S. 181.
[4]) RG. in MuW. XXIII., S. 245.
[5]) RG. Bd. 103, S. 363; Bd. 51, S. 265.

c) Unterlaſſungsklage gegen den Zeicheninhaber.

Nach dem heutigen Stande der reichsgerichtlichen Rechtſprechung kann denn auch angenommen werden, daß von dem poſitiven Benutzungsrecht nur das übrig bleibt, daß ein älterer Zeicheninhaber die Unterlaſſung der Benutzung eines jüngeren mit dem ſeinigen kollidierenden Zeichen nur in Verbindung mit einer Löſchungsklage und nur für die Zeit nach erfolgter Löſchung verlangen kann.[6])

RG. 49, 54 nimmt zugleich an, daß der Inhaber des älteren Zeichens, obwohl er nach § 9 Nr. 1 die Löſchung des jüngeren Zeichens verlangen könnte, doch gegen die auf Grund des letzteren erhobene Unterſagungsklage keine Einrede geltend machen kann, ſolange dieſes eingetragen iſt. Freilich könne aus demſelben Grunde auch die Unterſagungsklage gegen das ältere, noch eingetragene Zeichen keinen Erfolg haben. Bei einem Kombinationszeichen (z. B. Wort Valvoline mit Adlerbild) gelte dieſes poſitive Gebrauchsrecht gegenüber einem kollidierenden älteren Zeichen nur für die Kombination, wie ſie eingetragen ſei, nicht für einzelne Beſtandteile derſelben.

Das Vorrecht der Priorität beherrſcht das ganze Geſetz, und es iſt in keiner Weiſe einzuſehen, warum die Wirkung eines an ſich vorgehenden und zur Löſchungsklage berechtigenden Warenzeichenrechtes gerade einem ihm gegenüber anfechtbaren jüngeren Rechte verſagen ſollte. Die Prüfung ſeitens des PA. nach §§ 5, 6 iſt eine überaus ſchwierige und kann keineswegs als abſchließend erachtet werden. Die Sache liegt nicht anders wie im Patentrecht, wo die Erteilung des jüngeren Patents den Inhaber des älteren keineswegs hindert, im Falle der Abhängigkeit auf Unterlaſſung zu klagen.

d) Territorialität.

Das Zeichenrecht richtet ſich gegen jede Verletzung, welche in Deutſchland geſchieht. Da das Warenzeichengeſetz in den Ländern mit Konſulargerichtsbarkeit ebenfalls Geltung hat, ſo ſind Verletzungen, die dort begangen werden, in gleicher Weiſe zu verfolgen wie inländiſche. Auch wenn die verletzte Handlung von einem Ausländer oder im Auslande Wohnenden vorgenommen iſt, ſteht dem Berechtigten der volle Rechtsſchutz zur Seite. Aber das Zeichenrecht iſt nicht, wie das Patentrecht, derart territorial beſchränkt, daß die in ihm liegenden Befugniſſe dem Berechtigten nur für das Gebiet des Deutſchen Reiches zuſtehen. Der Grund liegt darin, daß das Zeichenrecht ein Ausfluß der Perſönlichkeit iſt. Es verlangen die Natur des Rechts und das Bedürfnis des Verkehrs, daß wir das in Deutſchland eingetragene Warenzeichen auch über

[6]) RG. 49, 52; Bd. 92, S. 385/86; ſ. auch RG. II vom 25. Januar 24, MuW. 25, S. 199.

die Grenzen des Reiches hinaus ſchützen.[7]) Eine räumliche Begrenzung der Benutzung des Zeichens kann deshalb nicht in die Zeichenrolle eingetragen werden.[8])

Andererſeits darf nicht überſehen werden, daß das aus dem Rechte der Perſönlichkeit fließende Zeichenrecht von unſerer Geſetzgebung als ein beſonderes Verbietungsrecht ausgeſtaltet worden iſt. Es würde gegen die Grundſätze des internationalen Rechts verſtoßen, wenn wir alle im Auslande begangenen Handlungen, welche nach deutſchem Geſetz als Verſtöße gegen ein deutſches Warenzeichen anzuſehen wären, ausnahmslos nach unſerem Geſetz ahnden wollten.[9])

Zum Schutze eines deutſchen Zeichens gibt es die Feſtſtellungs- und Entſchädigungsklage, auch wenn die Störung im Auslande ſtattgefunden hat, vorausgeſetzt, daß ein deutſcher Gerichtsſtand begründet iſt. Auch die Verbotsklage aus § 12, durch welche künftige Störungen verhindert werden ſollen, iſt zuzulaſſen.[10]) Ob der Verletzer ein In- oder ein Ausländer iſt, kann keinen Unterſchied machen.

Nach Hagens iſt die herrſchende Lehre[11]), die ſich auf Urteile des RG. ſtützen kann und annimmt, daß das Warenzeichenrecht nicht an die Grenze Deutſchlands gebunden ſei, ſondern ſeine Wirkung ſich auf die ganze Welt erſtrecke, ſo, daß der Inhaber auch Verletzungen dieſes Rechts im Auslande, ohne daß ihm dort ein Zeichenſchutz gewährt ſei, verbieten und im Inlande gerichtlich verfolgen könne, wenn dort ein Gerichtsſtand begründet ſei, ganz unhaltbar und nichts weiter als ein Uebergriff in die Rechtsſphäre anderer ſouveräner Staaten, der, wenn er ernſtlich durchgeführt und auch auf fremde Staatsangehörige angewandt würde, zu ſchweren internationalen Konflikten führen könnte.

3. Rechtsſchutz.

a) Rechtsſchutz im allgemeinen.

Wird das Zeichenrecht verletzt, ſo ſteht dem Berechtigten nach allgemeinen Grundſätzen eine Gegenwehr in Geſtalt der Klage zu. Die Klage iſt entweder die aus der abſoluten Natur des Rechts ſich ergebende negatoriſche Klage oder — falls die Verletzung eine wiſſentliche oder grob fahrläſſige war — die obligatoriſche Entſchädigungsklage (§ 14 Abſ. 1). Eine Verbindung beider

---

[7]) RG. Bd. 18. S. 31; Bd. 51, S. 263 im Bl. 02, 232; RG. in MuW. XXII., S. 61; a. M. Kohler, S. 249; Oſterrieth, S. 344; Adler, S. 375; vgl. dagegen Cantor in MuW. X., 7.

[8]) Bl. 96, S. 184; 97, S. 103; 98, S. 217; vgl. auch die nicht zutreffende Entſch. RG. in gewerbl. R.-Schutz 14, 52 in MuW. XIII., S. 25.

[9]) Von v. Bar, Internat. Priv.-Recht, 2. Aufl. II, S. 274 ff.

[10]) RG. Bd. 45, S. 143; im Bl. 00, S. 39; in Bl. 04, S. 249; RG. in MuW. 22, S. 61.

[11]) ſ. Seligſohn S. 173 und 236; Pinzger, S. 209 und 217; Finger, S. 509.

Klagen ist zulässig (§ 260 ZPO.) Nachdem das RG. die Verpflichtung des Entschädigungspflichtigen zur Auskunft anerkannt hat[1]) wird man am besten die Klage auf Unterlassung, auf Feststellung der Ersatzpflicht und auf Auskunft miteinander verbinden.[2]) Bei einer wissentlichen Verletzung ist der Berechtigte außerdem befugt, die öffentliche Bestrafung des Täters zu beantragen (§ 24 Abs. 2); im Falle der Verurteilung kann er statt der Entschädigung eine Buße zugesprochen erhalten (§ 18). Auch wenn keine Verletzung des Zeichenrechts vorliegt, kann der Berechtigte ein dringendes Interesse an der Feststellung seines Rechts haben. Der § 256 ZPO. gewährt ihm die Möglichkeit, dieses Interesse durch Anstellung einer Feststellungsklage zu verwirklichen; umgekehrt gewährt dieselbe Bestimmung den Interessenten die Möglichkeit, unberechtigte Anmaßungen des Berechtigten abzuwehren. Schnellen Schutz gewährt dem Berechtigten die einstweilige Verfügung.

b) Unterlassungsklage.

Die praktisch wichtigste der aus der objektiven Verletzung des Zeichenrechts entspringenden Klagen ist die Klage auf Unterlassung. Die Voraussetzung der negatorischen oder Unterlassungsklage wegen Störung des Zeichenrechts ist für die Regel eine Verletzung des Zeichenrechts[3]). Daß der Störer für sich selbst ein Recht in Anspruch nimmt, ist nicht erforderlich. Ob er im eigenen oder fremden Namen handelt, ist gleich. Demnach kommt als Kläger der eingetragene Zeicheninhaber, als Beklagter der Störer und als Tatbestand die Störung des Klägers durch den Beklagten, sowie die Besorgnis weiterer Störungen in Betracht. Der Klageanspruch geht auf Unterlassung konkret bezeichneter Störungshandlungen.

c) Feststellungsklage.

Wenn jemand für sein Zeichenrecht eine ihm nicht zukommende Tragweite beansprucht und auf Grund dieser Auslegung entweder das gewerbliche Verhalten anderer als eine auch nur objektive Verletzung seines Rechts bezeichnet oder anderen die Vornahme von erlaubten Handlungen untersagt, so steht den in ihrer gewerblichen Ehre oder Freiheit Bedrohten die negative Feststellungsklage darauf zu, daß ihr Verhalten das Zeichenrecht nicht verletze.[4]) Das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung liegt hier ohne weiteres

---

[1]) RG. in MuW. XXII., S. 191; im Bl. 23, S. 109; RG. 108, 1.

[2]) Vgl. auch G. Alexander-Katz in MuW. XXIII., S. 71.

[3]) § 1004 BGB.; Eltzbacher, Die Unterlassungsklage, Berlin 06; Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 388; der die Klage aus § 259 ZPO. herleitet; Jacobsohn, Die Unterlassungsklage, Berlin 12; Isay, In gewerbl. Rechtsschutz 13, 25; Rosenthal, In L. Z. 12, 608 und in J. W. 14, 1059; Neukamp, in J. W. 15, 113; Finger, in J. W. 19, 564.

[4]) RG. Bd. 22, S. 96; Bd. 45, S. 61; RG. Bd. 62, S. 18; im Bl. 05, 174; J. W. 07, S. 482.

in dem ehrverletzenden Vorwurfe (§ 256 ZPO. fetzt nicht bloß ein privatrechtliches Intereſſe voraus: RG. 16, S. 390) und in der unberechtigten Störung der rechtlich erlaubten gewerblichen Verfügungen[5]). Die Klage kann ſich nur gegen den Umfang, nicht aber gegen die Rechtsgültigkeit des eingetragenen Zeichens richten, ſie kann aber mit einer Löſchungsklage verbunden werden. Die Feſtſtellungsklage ſteht insbeſondere dem Lizenznehmer zu, welchem der Zeicheninhaber das Recht zur Benutzung des Zeichens beſtreitet (§ 7). Erhebt der Beklagte Widerklage auf Unterlaſſung, ſo muß der Kläger nach ſtreitiger Verhandlung zur Hauptſache die Klage in der Hauptſache für erledigt erklären, da ſein Intereſſe an der alsbaldigen Feſtſtellung jetzt weggefallen iſt[6]). In der Praxis wird von der Feſtſtellungsklage häufig Gebrauch gemacht, wenn der Zeicheninhaber im ſtrafgerichtlichen Verfahren wegen Verletzung ſeiner Rechte vorgeht. Der Beſchuldigte erhebt dann die Klage, um eine gründlichere Prüfung der Rechtsfrage herbeizuführen, und beantragt gleichzeitig gemäß § 262 StPO. Abſ. 2 die Ausſetzung des Strafverfahrens. Nach der herrſchenden Anſicht iſt wegen § 262 Abſ. 1 StPO. das Feſtſtellungsurteil für den Strafrichter nicht bindend[7]).

d) Einſtweilige Verfügung.

In Warenzeichenſachen ſind einſtweilige Verfügungen nach § 940 ZPO. von großer praktiſcher Bedeutung, da einerſeits das Zeichen durch längere Dauer des ihm widerſprechenden Zuſtandes im Prozeſſe ſtarker Entwertung ausgeſetzt iſt, andererſeits der Gegner, wenn ihm die bisherige Ausübung ſeines Gewerbebetriebes für längere Zeit unterſagt wird, erheblichen Schaden leiden kann[8]). Einen Schutz des Gegners gewähren einerſeits die §§ 921 Abſ. 2 und 936 ZPO., wonach die einſtweilige Verfügung von Sicherheitsleiſtungen abhängig gemacht werden kann, andererſeits § 945 ZPO., wonach der Zeicheninhaber für den Schaden, der durch eine ungerechtfertigte einſtweilige Verfügung entſteht, auch ohne Verſchulden verantwortlich iſt. Die Härte, die hierin an ſich für den Zeicheninhaber liegen würde, wird dadurch erheblich gemildert, daß ein Schaden dann für ausgeſchloſſen zu erachten iſt, wenn der Unterlaſſungsanſpruch ſelbſt ſich als berechtigt herausſtellt[9]).

In der Sache ſelbſt ſteht dem Gericht freie Prüfung in Bezug auf Übereinſtimmung der Zeichen, Gleichartigkeit der Waren und Priorität zu, ohne daß es durch etwaige Beſchlüſſe des PA. nach §§ 5 und 6 gebunden wäre[10]).

---

[5]) RG. Bd. 22, S. 93 und RG. in J. W. 89, S. 367.
[6]) RG. Bd. 71, S. 68 im Bl. 10, 76.
[7]) RGSt. 14, 374; a. M. Kuttner, Urteilswirkungen außerhalb d. Ziv. Proz. 14, S. 216—227.
[8]) Vgl. Seligſohn, S. 201; Pinzger, S. 232.
[9]) RG. Bd. 65, S. 68; RG. I. 4. 10. 13; J. W. 14, 102, Nr. 32.
[10]) RG. Bd. 61, S. 214; RG. 97, S. 91; RGSt. 48, S. 394.

§ 5.

Entschädigungsklage und Strafverfolgung.

Uebersicht.

Der § 14 behandelt die wirksamsten Rechtsbehelfe, welche das Gesetz zum Schutz des Zeichenrechts gewährt: die Entschädigungsklage und die Strafverfolgung. Im Gegensatz zu der negatorischen Klage, welche es schon bei jeder objektiv widerrechtlichen Benutzung jenes Rechts gibt, verlangt er als Voraussetzung für die hier behandelten Rechtsbehelfe ein subjektives Verschulden des Verletzenden, und zwar für die Entschädigungsklage Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit, für die Strafverfolgung Wissentlichkeit. Beide Rechtsbehelfe setzen einen vollendeten Eingriff in das Zeichenrecht voraus; ist die Tat im Stadium des Versuchs geblieben, so macht sie weder strafbar noch entschädigungspflichtig.

1. Objektiver Tatbestand.

Als Objekte des Schutzes nennt das Gesetz hier außer dem Zeichenrecht noch das Namen- und Firmenrecht, auch diesen stellt es unter denselben Voraussetzungen beide Rechtsbehelfe zur Verfügung. Der Schutz des Namens und der Firma ist hier aber ausschließlich auf den Fall beschränkt, wenn sie mißbräuchlich zur Bezeichnung von Waren verwendet werden. Es können also daneben die sonstigen reichsrechtlichen Vorschriften, welche den Namen oder die Firma schützen, in Betracht kommen.

Der Name ist nach § 12 BGB. gegen unbefugten Gebrauch geschützt. Doch ist auch hier seine Existenz vorausgesetzt, der Erwerb aber verstreut im BGB. geregelt, z. B. §§ 1355 in der Eheschließung, 1616, 1706 Geburt usw. Immer aber handelt es sich um den bürgerlichen Namen der natürlichen Person, den Familiennamen mit oder ohne Vorname. Dem hat die Rechtsprechung den Namen der juristischen Person[1]), insbesondere der des Handelsrechts[2]), den Decknamen[3]), das Familienwappen[4]) und evtl. auch die Telegrammadresse[5]) gleichgestellt, zum Teil mit Einschränkungen. Diese namensähnlichen Gebilde müssen daher auch von dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung an im Sinne des § 14 dem bürgerlichen Namen gleichgestellt werden.

Der Schutz der Firma ergibt sich aus § 37 Abs. 2 HGB., der Begriff aus § 17 ff. daselbst. Zu ihrer Entstehung gehört die Wahl, zum Teil auch die Eintragung ins Handelsregister. Die Wahl der Firma ist nicht ganz frei, insbesondere beim Einzelkaufmann (§ 18 HGB.). Es ist der Handelsname des Voll-

---

[1]) RG. Bd. 74, S. 114; Bd. 78, S. 102.
[2]) RG. Bd. 100, S. 186; Bd. 109, S. 214.
[3]) Pseudonym RG. Bd. 10, S. 230.
[4]) RG. Bd. 71, S. 264; RG. im MuW. XXIV., S. 43.
[5]) RG. Bd. 102, S. 90.

kaufmanns, der ein absolutes Handelsgewerbe betreibt (§ 1 HGB.) oder nach Art seines Unternehmens durch Eintragung ins Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangt (§§ 2, 3 Abs. 2 HGB.). Diese Eigenschaften erlangen Handelsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit erst mit ihrer Entstehung durch Eintragung im Register (§§ 200, 320 HGB.; 11 GmbHG., 13. Gen.Ges.). Demnach ist die Eintragung der Firma ins Handelsregister nur bedeutsam für die juristischen Personen des Handelsrechts und Kaufleute kraft Eintragung, einschließlich der Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Nebengewerbe, für den Einzelkaufmann (§ 1 HGB.) und die übrigen Handelsgesellschaften ist die Eintragung bedeutungslos, die Geschäftseröffnung maßgebend. Dagegen haben die Minderkaufleute und die Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe keine Firma.

Die firmenartige Benutzung einer Bezeichnung ist nicht durch § 14 geschützt, also nicht die sog. Etablissementsbezeichnung. Hier greift ergänzend § 16 UWG. ein, der die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts oder gewerblichen Unternehmens betrifft und deshalb auch alle im Gebrauch befindlichen, nicht eintragungsfähigen oder nicht eingetragenen Firmenzusätze schützt. Andererseits ist es für den Schutz der Firma, nach § 14 unerheblich, ob diese zugleich Namensschutz genießt.

Das Warenzeichen wird nur laut Eintragung geschützt; ein Schutz nicht eingetragener Zeichen findet also nach § 14 überhaupt nicht statt, auch nicht nach der Anmeldung. Das nichteingetragene Zeichen kann daher nur Ausstattungsschutz genießen (§ 15). Da das Zeichen mit der Eintragung entsteht und mit der Löschung untergeht, so ist damit auch der Schutz aus § 14 begrenzt.

a) Namensbenutzung.[1])

Beim Namen und bei der Firma gehört es zum objektiven Tatbestand des § 14, daß ein bestimmter Namens- oder Firmenträger durch die Bezeichnung in der Weise in seinem Rechte verletzt wird, daß sie im Verkehr als auf ihn hinweisende Herkunftsbezeichnung aufgefaßt wird. Nur dieser Verletzte war nach § 14 Abs. 2 zum Strafantrag berechtigt, nicht etwa ein beliebiger Träger desselben Namens oder derselben Firma[2]). Dadurch unterscheidet sich der Tatbestand des § 14 von dem des § 12 BGB., welcher nur ein verletztes Interesse im allgemeinen erfordert. Es genügt hier jedes des Rechtsschutzes würdige Interesse, also nicht nur ein familien- oder vermögensrechtliches, sondern auch ein ideales und selbst ein Affektionsinteresse[3]).

Der Namensträger hat nach § 12 BGB. „das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch seines Namens gegenüber jedem, der nicht ebenfalls das Recht

---

[1]) Wassermann, Das Recht am eigenen Namen in MuW. 15, 349; Olshausen u. Gradek Butz. 46, 506, Verhältnis aus Namensform, Firmenrecht; Adler, Der Namen, 1921.

[2]) RGSt. 30, 91; Bl. 97, S. 164: Dr. Mampes bittere Tropfen.

[3]) RG. Bd. 74, S. 310/11; Zeppelin.

auf dieſen Namen hat, vorausgeſetzt nur, daß das Intereſſe des Berechtigten dies erfordert"[4]).

Nicht jeder Namensträger hat nach § 14 das Verbietungsrecht; insbeſondere nicht bei weitverbreiteten Namen, bei denen eine Beziehung auf den einzelnen Namensträger durch bloße Verwendung ſeines Namens noch nicht gegeben iſt. Anders bei genügender Individualiſierung[5]). Daher kann auch nicht ohne weiteres der Benutzung hiſtoriſcher Namen durch einen Träger desſelben Namens widerſprochen werden. Anders von demjenigen Träger, auf deſſen Perſon hingewieſen wird[6]).

Zum objektiven Tatbeſtande genügt es, daß der Name eines anderen in eine ſo enge Verbindung zu den Waren gebracht wird, daß der Anſchein entſteht, als ob der Namensträger die Qualität der Waren mit ſeinem Namen decke[7]). Der Name iſt ſchutzfähig ohne Rückſicht auf gewerbliche Niederlaſſung. Auch der Deckname (Pſeudonym) ſteht dem Namen innerhalb ſeines Bereiches gleich[8]).

b) Firmenbenutzung.

Die Firma iſt der Name, unter welchem ein Kaufmann im Handel ſeine Geſchäfte betreibt und die Unterſchrift abgibt (§ 17 HGB.); bezüglich ihrer gelten die Vorſchriften des Handelsgeſetzbuches, insbeſondere §§ 4, 5, 16 ff. Danach ſteht nur einem Vollkaufmann der Gebrauch einer Firma zu, folglich hat nur ein ſolcher einen Anſpruch auf Firmenſchutz. Die Anſicht, welche ſich unter der Herrſchaft des Markenſchutzgeſetzes faſt allgemein gebildet hatte, daß auch Firmen von Produzenten und Minderkaufleuten geſchützt ſeien, konnte ſich vielleicht auf den Wortlaut des § 14 jenes Geſetzes („mit dem Namen oder der Firma eines inländiſchen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet") berufen. Für das heutige Recht kann ihrer aber keinesfalls beigetreten werden[9]). Der Begriff der Firma iſt ein Rechtsbegriff, welcher ausſchließlich durch das Handelsgeſetzbuch beſtimmt wird, außerhalb desſelben gibt es keine Firma. Den Genoſſenſchaften und den Geſellſchaften mbH., die eine Firma führen, iſt ausdrücklich die Kaufmannseigenſchaft beigelegt. Einen Schutz der von der Firma abweichenden verkehrsgebräuchlichen Bezeichnung eines

---

[4]) RG. Bd. 56, S. 190.

[5]) RGSt. 29, S. 331; Bd. 30, S. 91; Bd. 31, S. 30.

[6]) RG. Bd. 74, S. 308: Graf Zeppelin.

[7]) RGSt. I. 29, 11. 09; Bl. 10, S. 307; MuW. IX., S. 305: Anpreiſung der „vorzüglichen von Berlepſchen" Niſtkäſten.

[8]) RG. im Bl. 98, 07: RG. Bd. 101, S. 226 in J. W. 21, S. 621: Staudinger Ergänzungsband z.BGB., S. 4; Kohler, S. 120; Oſterrieth, S. 340; Adler, Der Namen, S. 128.

[9]) Ebenſo Staub, HGB. § 4 Nr. 23; Düringer-Hachenburg, § 17, Nr. 18; Oſterrieth, S. 394; Rhenius, S. 132; a. M. Kohler, S. 122.

Unternehmen kennt dieſes Geſetz nicht[1]); dieſe Lücke iſt indeſſen durch § 16 des Wettbewerbsgeſetzes ausgefüllt.

Daß die Firma im Handelsregiſter eingetragen iſt, iſt nicht notwendig, es genügt, wenn ihr Beſtehen durch den fortgeſetzten ausſchließlichen Gebrauch zur Kenntnis gebracht iſt[2]). Immer aber wird eine ſolche Firma vorausgeſetzt, die rechtmäßig gebildet iſt. Iſt die Firma eingetragen, ſo ſpricht für ihre Rechtmäßigkeit eine gewiſſe Vermutung (§ 5 HGB.).

Die Ausführungen zu a) finden auch auf die Firma Anwendung. Wichtig iſt, daß die Anbringung einer fremden Firma auch auf Waren ganz anderer Art, als der vom Firmeninhaber vertriebenen, unzuläſſig iſt. Doch wird man verlangen müſſen, daß der Berechtigte in dieſem Falle ein Intereſſe an dem Verbot dartut, ſo, wenn es ſich zwar um ungleichartige, aber wirtſchaftlich naheſtehende Waren handelt. In der Praxis findet ſich der Fall häufig, daß Krüge und Flaſchen, die eine Firma tragen, um die Produktionsſtätte anzugeben, für Waren einer anderen Quelle verwendet werden. Daß § 14 alsdann eingreift, hat das Reichsgericht wiederholt ausgeſprochen[3]).

c) Warenzeichenbenutzung.

Das Geſetz ſtellt ſcheinbar gleichwertig die verſchiedenen Arten der Benutzung fremder Namen, Firmen und Warenzeichen nebeneinander. Die ſcheinbar gleichen Handlungen haben aber ſehr verſchiedene Bedeutung. Eine Warenzeichenbenutzung liegt objektiv nur vor, wenn die laut Eintragung geſchützten Waren oder deren Umhüllungen uſw. mit dem Zeichen verſehen oder in Verkehr gebracht werden. Einen anderen objektiven Tatbeſtand meint hinſichtlich des Warenzeichens auch § 14 nicht. Die geringen Abweichungen zwiſchen der Faſſung im § 12 und § 14 erklären ſich teilweiſe aus der Einbeziehung von Name und Firma, teils iſt überhaupt kein Grund vorhanden. Man könnte daher bei Ausſchaltung von Name und Firma auch ſagen: „Wer vorſätzlich oder aus grober Fahrläſſigkeit der Vorſchrift des § 12 zuwider ein Warenzeichen benutzt, iſt ...“[4]) Demnach beſchränkt ſich auch die Entſchädigungspflicht auf Benutzung für die eingetragenen Waren, weil ſonſt keine Zeichenbenutzung vorliegt. Deshalb muß objektiv auch eine warenzeichenmäßige Benutzung vorliegen. Objektiv decken ſich die Tatbeſtände von § 12 und § 14 betr. Warenzeichen.

Für Name und Firma gibt es begrifflich keine Beſchränkung ihrer Verwendung für beſtimmte Waren; auch § 14 ſagt nichts davon. Aber Name und

---

[1]) RG. Bd. 1, S. 26; RGSt. in Bl. 00, S. 86 u. 87; RGSt. 10, S. 345.

[2]) RG. in gewerbl. R.-Schutz 93, S. 61, und in J. W. 91, S. 546.

[3]) RGSt. 29, S. 312 im Bl. 98, S. 200; RGSt. 34, S. 229 im Bl. 05, S. 148; RGSt. 43, 87 im Bl. 10, 322.

[4]) So § 23 Abſ. 2 des Entw. von 1913.

Firma eignen ſich trotz ihrer vorwiegend anderen Zweckbeſtimmung auch beſonders zur Bezeichnung der Herkunft von Waren[1]) und deuten, wenn ſie mit der Ware, ihrer Verpackung oder ihrer Ankündigung verbunden ſind, auf den damit bezeichneten Geſchäftsbetrieb hin. Trotzdem alſo das Warenzeichen nur zur Bezeichnung beſtimmter, Name und Firma aber zur Kennzeichnung beliebiger Waren dienen können, iſt die Zuſammenfaſſung gerechtfertigt, weil es ſich immer um die Verwendung zur Warenbezeichnung handelt. Deshalb iſt eine Entſchädigungspflicht nur feſtzuſtellen, wenn es ſich um eine Benutzung von Name, Firma und Warenzeichen zur Warenbezeichnung handelt.

Ein weitergehender Schutz kommt hier nicht in Betracht; er iſt für Warenzeichen begrifflich ausgeſchloſſen und folgt für Name und Firma nur aus allgemeinen Regeln[2]).

Indeſſen gilt im Falle der im Geſetz aufgeführten Benützungshandlungen nicht nur für Warenzeichen, ſondern nach der Lebenserfahrung auch bei Verwendung einer Firma oder eines Namens die Vermutung, daß die Handlungen zum Zwecke der Kennzeichnung der Wirkungsſtätte, alſo zur Warenbezeichnung dienen.

Der Verletzte hat alſo nur die Benutzung ſeines geſchützten Rechtsgutes für die fremde Ware darzulegen, der Benutzer mag demgegenüber beweiſen, daß die Benutzung nicht zur Warenbezeichnung geſchah und deshalb § 14 unanwendbar iſt[3]).

d) Widerrechtlichkeit.

Widerrechtlich beſagt, daß der Eingriff in das Recht objektiv unbefugt erfolgt ſein muß. Nicht widerrechtlich handelt, wer ſich auf § 13 berufen kann[4]). Mit der ſubjektiven Seite hat dieſes Wort nichts zu tun, auf dieſe beziehen ſich die Ausdrücke „wiſſentlich“ und „aus grober Fahrläſſigkeit“.

Der Eingriff in einen fremden Rechtskreis iſt immer widerrechtlich, ſofern dem Handelnden nicht eine beſondere Befugnis zur Seite ſteht[5]). Auch bei Benutzung fremder Namen, Firmen oder Zeichen iſt das allgemein anerkannt[6]). Das folgt aus dem Weſen des abſoluten Rechts, worüber bei Warenzeichen und Name kein Streit beſteht. Soweit die Rechtsſprechung die Firma noch nicht als abſolutes Recht anerkennt[7]), folgt aus § 37 Abſ. 2 HGB. dasſelbe, weil der Firmeninhaber durch Benutzung ſeiner Firma für fremde Waren ſtets beein-

[1]) RG. in MuW. XXIII., S. 161.
[2]) § 12, 823 Abſ. 1 BGB.; §§ 17 ff., 37 Abſ. 2 HGB.; §§ 1, 16 UWG.; vgl. S. 83 ff.
[3]) RG. Bd. 95, S. 211; 295.
[4]) RGSt. 33, 307.
[5]) RG. Bd. 50, S. 60.
[6]) RG. Bd. 64, S. 275.
[7]) RG. Bd. 109, S. 214.

trächtigt wird. Demnach hat der Verletzte nur nachzuweiſen, daß durch die beanſtandete Handlung ſein Name, ſeine Firma, ſein Warenzeichen tatſächlich benutzt iſt; der Beklagte muß demgegenüber nachweiſen, daß ihm eine Befugnis zuſtand, ſo zu handeln.

2. Subjektiver Tatbeſtand.

Überſicht.

Es iſt zu unterſcheiden:

a) nach dem Gegenſtand des Schutzes,

b) nach den Schutzgeſetzen.

1. Das Warenzeichen wird geſchützt durch § 12 und § 14. § 12 erfordert nur objektive Widerrechtlichkeit für die Unterlaſſungsklage. § 14 erfordert grobe Fahrläſſigkeit oder Wiſſentlichkeit für den Entſchädigungsanſpruch, Wiſſentlichkeit für den Strafanſpruch.

2. Der Name wird geſchützt durch § 14 WZG., § 12 und § 823 Abſ. 1 BGB. und § 16 UWG. § 12 BGB. und § 16 UWG. gewähren einen Unterlaſſungsanſpruch ſchon bei objektiver Widerrechtlichkeit. § 823 Abſ. 1 BGB. gewährt einen Schadenserſatzanſpruch ſchon bei fahrläſſiger Verletzung; ebenſo § 16 Abſ. 2 UWG. § 14 WZG. erſt bei grobfahrläſſiger oder wiſſentlicher Verletzung. Endlich entſteht bei wiſſentlicher Verletzung nach § 14 Abſ. 2 auch ein Strafanſpruch.

3. Die Firma wird geſchützt durch § 14 WZG., durch § 12, § 823 Abſ. 1 BGB., durch § 37 Abſ. 2 HGB. und durch § 16 UWG. § 12 BGB., § 37 Abſ. 2 HGB. und § 16 UWG. gewähren bei objektiver Widerrechtlichkeit den Unterlaſſungsanſpruch. § 823 Abſ. 1 BGB., § 37 Abſ. 2 HGB. und § 16 UWG. gewähren den Schadenserſatzanſpruch bei einfacher Fahrläſſigkeit; § 14 WZG. erſt bei grobfahrläſſiger oder wiſſentlicher Verletzung. Endlich entſteht bei wiſſentlicher Verletzung nach § 14 Abſ. 2 der Strafanſpruch.

a) Wiſſentlichkeit.

Wiſſentlichkeit[1]) liegt zunächſt dann vor, wenn jemand ſowohl die Kenntnis vom Beſtehen und Umfang des fremden Rechts, als auch das Bewußtſein beſitzt, daß er in dasſelbe eingreift[2]). Die Wiſſentlichkeit der Verletzung wird nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß die unrichtig bezeichnete Ware aus Verſehen und ohne Kenntnis der falſchen Marke übernommen iſt, wenn der Irrtum vor dem weiteren Vertriebe entdeckt wurde[3]). Es iſt indeſſen nicht notwendig, daß der Verletzer das direkte Bewußtſein hat, er greife in das fremde Recht ein, vielmehr genügt es, daß er den rechtsverletzenden Erfolg ſeiner Handlung ſich als möglich vorſtellt und trotzdem, ohne den Glauben an das Nichteintreten

---

[1]) v. Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht, Halle 94, S. 194.

[2]) RG. im PBL. 82, 89.

[3]) RG. im DJZ. 99, S. 238; RGSt. im Bl. 08, S. 39; RG. im Bl. 08, S. 42.

dieſes Erfolges, die Handlung ausführt und ſo den rechtsverletzenden Erfolg ſchafft[1]). Dieſer zweite Fall der Wiſſentlichkeit, der im Gegenſatze zum erſten in der Strafrechtswiſſenſchaft der dolus eventualis genannt wird, wird vom RG. zutreffend dahin charakteriſiert, der Verletzer brauche nicht das volle, ſichere Wiſſen zu haben, es reiche aus, wenn er ſich der Möglichkeit bewußt war, das von ihm nachgemachte Zeichen könne ein geſchütztes ſein, und daß er dieſe Möglichkeit dergeſtalt mit in ſeinen Willen aufgenommen hat, daß er entſchloſſen war, auch das geſchützte Zeichen widerrechtlich zu gebrauchen[2]). Hatte er nicht das Bewußtſein, daß ſeine Bezeichnung das Recht des anderen verletzen könne, ſo liegt niemals eventueller dolus vor, ſondern höchſtens Fahrläſſigkeit. Auch beim Vorhandenſein jenes Bewußtſeins liegt jener dolus nur vor, wenn noch die Billigung des für möglich erkannten Erfolges ſeitens des Täters hinzukommt, d. h. wenn dieſer den Erfolg in ſeinen Willen aufnimmt und auch für den Fall ſeines Eintritts die Tat will[3]). Nach dieſer Richtung genügt aber ſchon das Beſtehen einer in den Willensentſchluß und damit in den ſtrafbaren Vorſatz einbezogene Unſicherheit oder eines nicht durch zuverſichtliche gegenteilige Erwartung beſeitigten Zweifels an der Rechtmäßigkeit ſeiner Handlung und ihrer notwendigen oder möglichen Wirkungen[4]). Dolus eventualis wird regelmäßig dann vorliegen, wenn jemand ohne weitere Erkundigung ein geſchütztes Warenzeichen, welches als ſolches kenntlich war, gebraucht, oder wenn jemand ein Zeichen gebraucht, nachdem er von dem Berechtigten oder deſſen Vertreter auf das ihm entgegenſtehende Recht aufmerkſam gemacht worden war, oder endlich, wenn jemand ein Zeichen benutzt, von dem nach der ganzen Art ſeiner Erſcheinung und Anwendung anzunehmen iſt, daß es geſchützt ſei.

Unterläßt es derjenige, welcher auf eine Verletzung aufmerkſam gemacht wird, ſich zu überzeugen, ob der Anſpruch begründet iſt, ſo kann von ihm angenommen werden, er wolle ſein angegriffenes Handeln fortſetzen, auch wenn es eine Verletzung enthalte[5]). Dies wird insbeſondere dann gelten müſſen, wenn der Verletzer vorher das Zeichen zur Eintragung angemeldet hatte und vom PA. mit deſſen Übereinſtimmung mit einem anderen Zeichen unterrichtet worden war.

Werden die Bedenken, die der Verwarnte hatte, durch ſeine Ermittelung oder in anderer Weiſe — mit Recht oder mit Unrecht — völlig behoben, ſodaß er überzeugt iſt, er verletze das Zeichen nicht, ſo iſt kein eventueller dolus vorhanden. Kritiſche Prüfung iſt aber gegenüber einer ſolchen „Überzeugung" beſonders am Platze.

---

[1]) RGSt. 14, 415; 15, 34.
[2]) RGSt. 6, S. 272; RGSt. im Bl. 99, S. 229; RG. im Bl. 09, S. 40; OLG. Dresden im Bl. 05, S. 253.
[3]) RGSt. 21, S. 420; RG. im Bl. 05, S. 293; RG. in JW. 19, S. 575.
[4]) RGSt. 16, S. 363; RGSt. in JW. 08, S. 388.
[5]) RG. bei Gareis 9, S. 270.

Zum Tatbeſtand gehört nicht die Abſicht, einem anderen einen Nachteil oder ſich einen Vorteil zu verſchaffen[1]), nicht die Kenntnis der Perſon des Berechtigten[2]); ſelbſt die Abſicht zu täuſchen, welche regelmäßig vorhanden ſein wird, iſt begrifflich nicht notwendig[3]).

b) Grobe Fahrläſſigkeit.

Unter Fahrläſſigkeit oder culpa verſteht man den Mangel derjenigen Sorgfalt, durch welche der rechtswidrige Erfolg hätte vermieden werden können[4]). § 276 Abſ. 2 BGB. ſagt: „Fahrläſſig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt". Darum kann grobe Fahrläſſigkeit nur angenommen werden, wenn dieſe Sorgfalt in beſonders ſchwerwiegender Art außer Acht gelaſſen iſt. Eine geſetzliche Definition fehlt, aber in der Praxis beſteht kein Zweifel[5]). Im Gegenſatz zum Vorſatz, bei dem der Erfolg (d. h. hier: die Verwirklichung des objektiven Tatbeſtandes, nicht etwa die Entſtehung eines Schadens) vorher geſehen wurde, liegt Fahrläſſigkeit vor, wenn der Handelnde bei der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den Erfolg hätte vorher ſehen oder vermeiden können[6]). Demnach iſt grobe Fahrläſſigkeit gegeben, wenn der Handelnde im Falle des § 14 die widerrechtliche Zeichen- uſw. Benutzung auch bei nur einiger Sorgfalt hätte vorausſehen können. Das iſt Tatfrage, eine genauere Abgrenzung läßt ſich allgemein nicht geben.

c) Irrtum.

Die Wiſſentlichkeit wird durch tatſächlichen Irrtum dann ausgeſchloſſen, wenn der Täter ſich den Tatbeſtand anders vorſtellt, als er der Wirklichkeit entſpricht, und der ſo vorgeſtellte Tatbeſtand nicht unter das Geſetz fällt. Selbſtverſtändlich ſchließt dieſer Irrtum grobe Fahrläſſigkeit nicht aus.

Für die zivilrechtliche Norm des § 14 Abſ. 1 iſt aber auch der Rechtsirrtum erheblich, zufolgedeſſen der Täter in Unkenntnis über das Beſtehen oder die Bedeutung einer Rechtsnorm irrtümlich annimmt, ſein Tun falle nicht unter das Geſetz und ſei nicht widerrechtlich. Denn der Vorſatz (§ 276 BGB.) ſchließt in ſich die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit des Handelns[7]). Auch hier ſchließt der Rechtsirrtum grobe Fahrläſſigkeit nicht aus, auch iſt bei der Frage, ob er ſelbſt grob fahrläſſig iſt, ein ſtrenger Maßſtab anzulegen[8]).

---

[1]) OHG. 24, S. 228.
[2]) Allfeld, S. 589.
[3]) RGSt. 29, S. 312 im Bl. 97, S. 109; RG. in JW. 01, S. 823; RGSt. 34, S. 229 im Bl. 05, S. 148; RGSt. im Bl. 05, S. 149.
[4]) RGSt. 5, S. 41.
[5]) RG. in JW. 1911, S. 36 Nr. 14; in 1915, S. 22 Nr. 5 u. a.
[6]) RG. 57, S. 241.
[7]) RG. 72, S. 6; 73, S. 337; 86, S. 289; 110, S. 17; Pinzger S. 262/63; Ebermayer A12; a. A. Seligſohn, S. 225.
[8]) RG. 110, S. 17.

Nicht zu billigen ist die Ansicht, in RG. 14, 75, daß der Beklagte den Irrtum beweisen muß; doch wird er den Sachverhalt aufzuklären haben[1]).

Täuschung des Publikums und darauf gerichtete Absicht sind nicht Erfordernis[2]).

3. Materieller Anspruch.

Das Gesetz gibt nur dem Verletzten einen Entschädigungsanspruch, nicht etwa jedem, der durch die unerlaubte Benutzungshandlung geschädigt ist. Das wird besonders deutlich erkennbar, wenn man die Vorschrift des § 14 mit den ihr entsprechenden Vorschriften der §§ 35 Pat.G., 823 Abs. 1 BGB. und andererseits mit den völlig anders konstruierten Ansprüchen aus §§ 826 BGB., 1 UWG. vergleicht. Es ist nicht zweifelhaft, daß § 14 trotz seiner abweichenden Fassung dem § 35 Pat.G. und demgemäß auch § 823 Abs. 1 BGB. entspricht.

Verletzt ist demnach nur der, dessen Recht durch die Handlung betroffen ist; und er ist auch Verletzter, wenn ein Schaden nicht entstanden ist, aber wegen wissentlicher Verletzung die Privatklagebefugnis in Betracht kommt. Die objektive Handlung besteht in der widerrechtlichen Benutzung von fremden Namen, Firmen oder Warenzeichen zur Warenbezeichnung; deshalb ist als Verletzter im Sinne des § 14 nur der Nutzungsberechtigte anzusehen, also derjenige, dem als Inhaber oder auf Grund eines beschränkten dinglichen Rechtes (Nießbrauch, Nutzpfandrecht) das absolute Nutzungsrecht zusteht[1]).

Der Entschädigungsanspruch geht gegen den Verletzenden bzw. seine Erben.

Durch dieselbe Handlung können mehrere gleich- oder verschiedenartige Rechte verschiedener Personen, z. B. mehrere Warenzeichen oder Firmen, das Namensrecht des einen und das Zeichenrecht des anderen, gleichzeitig verletzt sein. Dann ist jeder einzelne Inhaber selbständig durch die Handlung betroffen und hat unabhängig von anderen betroffenen Personen seine Rechte auf Entschädigung und Strafverfolgung.

Der Anspruch geht stets auf volle Entschädigung des Verletzten, ohne Unterscheidung zwischen wirklichem Schaden und entgangenem Gewinn, zwischen mittelbarem und unmittelbarem, zwischen gegenwärtigem und zukünftigem Schaden, d. h. der Beklagte muß, gleichviel, ob er wissentlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, den Kläger in die Vermögenslage setzen, in welcher derselbe sich ohne die Verletzung befunden haben würde.

4. Rechtsfolgen.

Allgemeines.

Wegen objektiver Verletzung aller drei Rechte mittels Warenbezeichnung ist die Unterlassungsklage gegeben, und zwar beim WZ. nach § 12 WZG., beim Namen und der Firma nach § 12 BGB. (§ 37 Abs. 2 HGB.; § 1004 BGB.)

---

[1]) Allfeld, S. 593.
[2]) RGSt. 29, S. 314; 34, S. 229.
[3]) RG. 64, S. 397; 87, S. 149.

Daneben beſteht unter den Vorausſetzungen des § 256 ZPO. die Feſtſtellungsklage. Das hierzu erforderliche rechtliche Intereſſe muß als gegeben erachtet werden, wenn die Feſtſtellungsklage mit einer Klage auf Unterlaſſung oder auf Schadenerſatz verbunden wird, um die Grundlage für künftige Schadenerſatzanſprüche zu gewinnen.

Die Frage des Schadenserſatzes iſt für das Warenzeichenrecht ausſchließlich, analog dem Patent- und Gebrauchsmuſterrecht, durch das WZG. geregelt. Danach erfordert der Anſpruch beim WZ. nach § 14 wiſſentliche oder grobfahrläſſige Verletzung. Ein Bereicherungsanſpruch iſt nicht gegeben[1]).

Anders verhält es ſich bei der Verletzung des Namens- oder Firmenrechts. Auch hier entſteht ein Anſpruch auf Schadenerſatz unter den in § 14 bezeichneten Vorausſetzungen. Damit konkurriert aber auch ein ſolcher aus § 823 Abſ. 1 BGB. wegen einfach-ſchuldhafter Verletzung des abſoluten Rechts und aus § 16 Abſ. 2 UWG. wegen einfach-ſchuldhafter Verletzung des Prioritätsrechts; und endlich bei bloß objektiver Verletzung ein Bereicherungsanſpruch gemäß § 812 BGB.[2]).

Nach der neueſten Rechtſprechung[3]) iſt mit dem Schadenerſatzanſpruch (oder dem Bereicherungsanſpruch) auch ein Anſpruch auf Rechnungslegung (Auskunft) verbunden.

a) Aktiv- und Paſſiv-Legitimation.

Kläger aus eigenem Recht kann nur der Verletzte ſein, weil er Gläubiger des Entſchädigungsanſpruchs iſt. Der Kläger, der als Zeicheninhaber Anſprüche geltend macht, muß als ſolcher eingetragen ſein oder geweſen ſein.

Beklagter iſt der Täter, der die Handlung vornahm. Doch kommt es bei der Handlung von Angeſtellten in fremden Betrieben auf deren Stellung im Betrieb an[4]). Der unſelbſtändige Angeſtellte iſt niemals Täter; der ſelbſtändige Angeſtellte nur, ſoweit er nicht auf Anweiſung, ſondern aus eigenem Entſchluß handelte. Kommt der Angeſtellte objektiv als Täter nicht in Betracht, ſo iſt die Handlung als ſolche des Geſchäftsinhabers anzuſehen.

Auch der ſubjektive Tatbeſtand muß in der Perſon des Täters erfüllt, alſo die eigene Handlung des Geſchäftsinhabers oder eines ſelbſtändigen Angeſtellten vorſätzlich oder grob fahrläſſig begangen ſein.

b) Leiſtungsklage.

Der Kläger hat den Anſpruch nach Grund und Betracht zu ſubſtantieren, er muß alſo zunächſt den objektiven und ſubjektiven Tatbeſtand darlegen.

---

[1]) RG. 108, S. 6.

[2]) Pinzger, S. 280, A 23 und S. 284 Abſ. 2; Ebermayer A 15, aE; abgeſehen von Bereicherung ebenſo Seligſohn, S. 230.

[3]) RG. 108, S. 6.

[4]) RG. in MuW. XVI., S. 150.

Bei Zeichenverletzung deckt ſich der objektive Tatbeſtand völlig mit dem des § 12; wegen Namens- und Firmenverletzung vgl. § 5 A b und c. Der Kläger hat alſo nur darzulegen, daß er Inhaber eines der geſchützten Rechtsgüter iſt und daß der Beklagte den Gegenſtand dieſes Rechtes in einer der in § 14 Abſ. 1 aufgeführten Arten für ſeine Waren benutzt hat. Dann wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß das zur Warenbezeichnung und widerrechtlich geſchehen iſt. Im übrigen iſt der Kläger beweispflichtig.

Ferner muß der Kläger darlegen, daß ihm aus der Handlung des Beklagten ein Schaden in der behaupteten Höhe entſtanden iſt; auch hierfür hat der Kläger die Beweislaſt.

Schwieriger geſtaltet ſich der Nachweis des Verſchuldens; das Gericht iſt oft auf die allgemeine Lebenserfahrung und ſeine eigenen Erfahrungen auf dem Spezialgebiet der Warenzeichenverletzung angewieſen.

Noch ſchwieriger geſtaltet ſich der Nachweis des Schadens. In der Regel iſt davon auszugehen, daß dem Kläger durch die Verletzungshandlung ein Schaden entſtanden iſt. Denn der Beklagte hat die Bezeichnung doch wohl nur gewählt, um damit ſeinen Warenumſatz zu heben, was im Zweifel auf Koſten der Konkurrenz, hier vorwiegend des Verletzten, geſchieht. Aber ſchon die Tatſache der Verletzung wird den Wert der verletzten Bezeichnung regelmäßig mindeſtens vorübergehend ſchmälern. Dazu kommt die drohende Verwirrung im Publikum, die der Verletzte durch Aufklärung, geſteigerte eigene Reklame uſw. beſeitigen muß. Nicht immer, aber keineswegs ſelten, iſt die Ware des Verletzers gegenüber der des Verletzten minderwertig; dann wird durch die Verletzung die verletzte Bezeichnung diskreditiert, die Abſatzmöglichkeit der Waren des Verletzten geſchmälert. Das alles ſind poſitive Schädigungen, zu denen auch die Koſten der Unterlaſſungsklage kommen. Trotzdem wird der Kläger nur ſelten in der Lage ſein, die Höhe ſeines Schadens präziſe nachzuweiſen. So bleibt nur übrig, daß das Gericht ohne Zaghaftigkeit, ausgehend von Dauer und Umfang der Verletzungshandlung die Höhe des entſtandenen Schadens nach § 287 ZPO. in freieſter Weiſe, eventuell nach Befragung von Sachverſtändigen, ſchätzt und dabei alle zu Gunſten des Klägers ſprechenden und vom Beklagten nicht widerlegten Umſtände gebührend berückſichtigt.

c) Feſtſtellungsklage.

Ihre Zuläſſigkeit iſt an die allgemeinen Vorausſetzungen des § 265 ZPO. gebunden: es muß ein rechtliches Intereſſe an der alsbaldigen Feſtſtellung gegeben ſein. Es beruht auf der Rechtskraftwirkung des Feſtſtellungsurteils, entfällt alſo regelmäßig bei Möglichkeit der Leiſtungsklage[1]), muß aber nur bei Klageerhebung gegeben ſein, ſo daß ſpätere Möglichkeit der Leiſtungsklage, z. B. nach Auskunftserteilung, nicht dazu zwingt, den Feſtſtellungsantrag fallen zu laſſen

[1]) RG. Bd. 92, S. 378.

oder in Zahlungsantrag umzuwandeln[1]). Solange alſo eine Auskunft nicht erteilt iſt, iſt das rechtliche Intereſſe an der Feſtſtellung gegeben; die Klage iſt dann neben dem Antrag auf Auskunft, mit oder ohne Antrag auf Zahlung des daraus ſich ergebenden Betrages, oder auch allein oder neben der Unterlaſſungsklage zuläſſig. Das ſtets feſtzuſtellende Intereſſe[2]) wird durch die Auskunft, nicht durch die Klage auf Auskunft beſeitigt.

d) Unterlaſſungsklage.

Die Klage auf Unterlaſſung weiterer Beeinträchtigungen wird allgemein als Form des Schadenerſatzes bei Verletzung abſoluter Rechte nach §§ 823 Abſ. 1, 249 BGB. anerkannt, iſt auch bei Verletzung von Namen, Firmen und Warenzeichen als Schadenerſatzanſpruch zuläſſig[3]). Aber außer dem geſamten objektiven und ſubjektiven Tatbeſtand[4]) wird der Nachweis der Wiederholungsgefahr gefordert[5]). Das iſt alſo mehr, als wenn die Klage auf das abſolute Recht ſelbſt geſtützt wird, als welches das Warenzeichen und der Name, aber auch die Firma anzuerkennen ſind. Deshalb wird praktiſcher Weiſe die Unterlaſſungs- und die Beeinträchtigungsklage nur auf das abſolute Recht geſtützt, ſpielt höchſtens für die nicht als ſolches anerkannte Firma eine Rolle, iſt aber auch inſoweit durch § 16 Abſ. 1 UWG. überholt[6]).

5. Sonſtige Entſchädigungsanſprüche.

Dieſe ſtützen ſich auf

a) unerlaubte Handlung,
b) Verſtoß gegen die guten Sitten,
c) Tatbeſtand § 61 UWG. und
d) Bereicherung.

Auf b) und c) kommen wir im nächſten Hauptteil ausführlich zurück. Bezüglich der unerlaubten Handlung gehen die Sondervorſchriften des WZG., insbeſondere des § 14, den allgemeinen Regeln des BGB. vor und bleiben nach Art. 32 EG. zum BGB. unberührt[7]). Deshalb kann für die Fälle leichter Fahrläſſigkeit ein Schadenerſatzanſpruch aus § 823 Abſ. 1 BGB. nicht hergeleitet werden, wenigſtens nicht bei Warenzeichenverletzung. Für das Namensrecht und das ihm gleich zu ſtellende Firmenrecht[8]) liegen die Verhältniſſe freilich anders. Das Namensrecht hat ſeine Grundlage in § 12 BGB., und ſeine Verletzung macht daher ganz allgemein nach § 823 Abſ. 1 BGB. bei jeder fahr-

[1]) RG. Bd. 108, S. 202.
[2]) RG. Bd. 101, S. 138.
[3]) RG. Bd. 82, S. 59; Bd. 88, S. 130; Bd. 91, S. 265.
[4]) RG. B. 77, S. 219.
[5]) RG. Bd. 78, S. 210; Bd. 96, S. 244; Bd. 98, S. 36.
[6]) Ebenſo Seligſohn, S. 231.
[7]) RG. Bd. 70, S. 75; Bd. 108, S. 6.
[8]) Seligſohn, S. 230.

läſſigen Verletzung ſchadenerſatzpflichtig, ohne daß die Art der Verletzungshandlung dabei eine Rolle ſpielt. Es iſt auch nicht etwa im § 14 WZG. eine Namensbenutzung verboten, die nicht ſchon nach § 12 BGB. unzuläſſig wäre. Die Regelung in § 14 hatte daher für den Namen nur Sinn, weil § 12 BGB. oder eine andere gleichwertige Vorſchrift noch nicht exiſtierte. Daher darf für den Namen aus der Spezialnatur der §§ 12, 14 WZG. keine Beſchränkung des Entſchädigungsanſpruchs bei Benutzung als Warenbezeichnung gefolgert werden; denn ſonſt würde der Verletzte bei dieſer Art der Benutzung ſeines Namens ſchlechter geſtellt als bei jeder anderen unbefugten Benutzung; ein Ergebnis, das die gute Abſicht ausreichenden Schutzes durch § 14 in ihr Gegenteil verkehren würde. Das gleiche muß für die Firma gelten. Deshalb iſt bei jeder Art Verſchulden im Falle der Benutzung fremder Namen oder Firmen als Warenbezeichnung ein Schadenerſatzanſpruch aus § 823 Abſ. 1 BGB. gegeben. Die Erwähnung von Namen und Firma in § 14 iſt daher vom Standpunkte des heutigen Rechts aus völlig überflüſſig, deshalb mit Recht auch im § 23 Abſ. 2 des Entwurfes von 1913 als entbehrlich geſtrichen.

Nach herrſchender Anſicht[1]) wird die Zuläſſigkeit eines Bereicherungsanſpruchs wegen unzuläſſiger Benutzung von Namen uſw. zur Warenbezeichnung verneint. Dieſer Auffaſſung iſt zuzuſtimmen, wenn ſich auch einige Ausnahmen feſtſtellen laſſen. Da § 14 Haftung ohne Verſchulden nicht vorſieht und der Gewinn des Benutzers nur ſoweit an den Verletzten herauszugeben iſt, als dieſer in der Lage geweſen wäre, einen Gewinn von gleicher Höhe zu erzielen[2]), bleibt für einen Bereicherungsanſpruch aus § 812 BGB. kein Raum.

Im übrigen kann die Ablehnung des Bereicherungsanſpruchs nur bei Benutzung von Warenzeichen, nicht bei Benutzung von Namen oder Firmen gelten. Denn der Entſchädigungsanſpruch iſt auch aus §§ 823 Abſ. 1 BGB., 12 UWG. herzuleiten und dann den vom RG. als Hindernis empfundenen Beſchränkungen nicht unterworfen. Deshalb kann bei Verletzung von Namens- oder Firmenrecht der Anſpruch aus § 812 BGB. auf Herausgabe der rechtloſen Bereicherung nicht verſagt werden, zumal dieſe nicht weniger auf Koſten des Verletzten erlangt iſt, wenn deſſen Schädigung etwa geringer iſt als der vom Benutzer erlangte Vorteil[3]).

§ 6.

Der Strafanſpruch.

§ 14 Abſ. 2 enthält eine Strafandrohung für den Fall der wiſſentlichen Begehung der in Abſ. 1 bezeichneten Handlungen. Er hat gegenüber dem Geſetz von 1884 mehrere Änderungen erfahren, deren wichtigſte Folgen ſind:

---

[1]) RG. Bd. 108, S. 6; vgl. auch ſchon RG. Bd. 14, S. 69; Bd. 15, S. 39; Bd. 21, S. 68; Freund-Magnus, S. 190; Kohler, S. 189; wohl auch Seligſohn, S. 228.

[2]) RG. Bd. 108, S. 6; Seligſohn, S. 228; a. A. Kohler, S. 190.

[3]) Vgl. RG. Kommentar Anm. 2 zu § 812.

Nach § 3a des Geſetzes über den Beitritt des Reiches zu dem Madrider Abkommen, betreffs die Unterdrückung falſcher Herkunftsangaben auf Waren, vom 21. März 25 fallen in § 14 Abſ. 2 und in § 15 die beiden letzten Sätze fort. Dieſe lauteten: „Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags iſt zuläſſig." Danach ſind die in den beiden Paragraphen behandelten ſtrafbaren Handlungen nicht mehr Antragsvergehen.

Nach § 374 Abſ. 1 Nr. 8 StPO. in der ab 1. April 24 geltenden Faſſung können alle Verletzungen des literariſchen, künſtleriſchen und gewerblichen Urheberrechts, ſoweit ſie als Vergehen ſtrafbar ſind, vom Verletzten im Wege der Privatklage (ohne vorgängige Anrufung der Staatsanwaltſchaft) verfolgt werden. Unter der nicht ganz deckenden Bezeichnung „gewerbliches Urheberrecht" iſt hier im Sinne Allfeld's[1]) das WZ.-Recht mitzuverſtehen, das ſonſt unberückſichtigt geblieben wäre. Die öffentliche Klage wird nach § 376 StPO. von der Staatsanwaltſchaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Intereſſe liegt. Ihr kann ſich nach § 395 StPO. der Verletzte als Nebenkläger anſchließen. Zuſtändig ſind nach § 24 Abſ. 2 des GVG. Neue Faſſung die Amtsgerichte, und zwar im Falle der Privatklage nach § 25 Abſ. 1 Nr. 2 daſelbſt der Amtsrichter allein. Mit Recht weiſt Ebermayer A. 22 auf die bedenkliche Folge dieſer Regelung hin, daß danach das RG. in allen Fragen des gewerblichen Urheberrechts als Reviſionsgericht in Strafſachen ſo gut wie ausgeſchaltet iſt.

1. Tatbeſtand.

Der Tatbeſtand des Vergehens deckt ſich mit den Vorausſetzungen der Entſchädigungspflicht, nur daß hier ein Schaden durch die Verletzung nicht entſtanden zu ſein braucht[2]), und daß Wiſſentlichkeit, nicht bloß grobe Fahrläſſigkeit des Verletzers vorliegen muß. Eine Täuſchung braucht nicht bezweckt zu ſein[3]).

Die im § 14 angegebenen Formen der Verletzung von Namen, Firmen, Zeichen durch Verſehen, Inverkehrbringen, Feilhalten ſind nicht beſondere Straftaten, ſondern ein einheitliches Delikt. Deshalb genügt ein Strafantrag, um ſie alle zu erfaſſen, und das Gericht muß gemäß § 267 der StPO., wenn erforderlich, von dem im Antrag zum Ausdruck gebrachten rechtlichen Geſichtspunkt abweichen, wenn eine andere Form der Verletzung vorliegt. § 265 der StPO. braucht alsdann nicht angewendet zu werden[4]). Macht ſich der Täter durch eine und dieſelbe Handlung einer Verletzung des § 14 und des § 15 ſchuldig, ſo iſt nach § 73 StGB. § 14 als das Geſetz, das die ſchwerſte Strafe androht, allein heranzuziehen. Hier iſt § 265 StPO. anzuwenden.

---

[1]) Vorwort zum Kommentar, S. VI ff.
[2]) RGSt. 31, S. 30 im Bl. 98, S. 97.
[3]) RGSt. 29, S. 312 im Bl. 97, S. 109; RGSt. 34, S. 229 im Bl. 05, S. 148; RGSt. 42, S. 137 im Bl. 09, S. 42.
[4]) RGSt. im Bl. 97, S. 216; in DJZ. 98, S. 62; RGSt. im Bl. 98, S. 116.

Die Bezeichnung von Ware, Verpackung usw. mit Zeichen, Namen oder Firma ist regelmäßig nicht dazu bestimmt, eine Gedankenäußerung des bezeichnenden Dritten erkennbar zu machen, folglich ist sie keine Urkunde. Es wird deshalb in dem Tatbestande des § 14 eine Urkundenfälschung gewöhnlich nicht liegen[1]).

2. Täter und Teilnehmer.

Nach § 14 Abs. 2 tritt eine Bestrafung nur bei vorsätzlicher Benutzungshandlung der in Abs. 1 genannten Art ein. Zum Tatbestand gehört also objektiv eine dieser Benutzungshandlungen und subjektiv der auf die Verwirklichung dieser Handlung gerichtete Vorsatz. Dagegen gehört nicht zum Tatbestand die Entstehung eines Schadens[2]). Es kommt auch nicht darauf an, ob eine Täuschung des Publikums beabsichtigt war oder zu vermuten ist[3]). Demnach ist Täter, der wissentlich die falsche Kennzeichnung vornimmt mit dem Willen, daß die so gekennzeichnete Ware, Umhüllung mit der sie enthaltenen Ware, Ankündigung usw. in den Verkehr gebracht werden soll; aber auch derjenige, welcher die falsch gekennzeichnete Ware usw. wissentlich in den Verkehr bringt. Wird die Tat mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn von seinen Angestellten ausgeführt, so ist er der Täter, die Angestellten, wenn sie wissentlich handeln, die Gehilfen[4]).

Praktisch nicht selten ist der Fall der Anstiftung, d. h. der vorsätzlichen Bestimmung des Täters zu vorsätzlichem Tun durch Mittel aller Art[5]), so daß jede Art von Raterteilung, auch wissentlich falsche Belehrung, Äußerung von Wünschen genügt, da § 48 des StGB. nur Beispiele anführt. Wesentlich ist, daß die Tat des Angestifteten zur Vollendung gelangt sei und daß der Vorsatz des Anstifters die Verletzungshandlung selbst umfassen muß[6]). Andererseits muß der Angestiftete freiwillig gehandelt haben; es darf also die Möglichkeit eines Entschlusses durch das Verhalten des Anstifters nicht derart ausgeschlossen worden sein, daß der Täter nach § 52 StGB. nicht mehr verantwortlich handelte.

Wesentlich häufiger sind aber Fälle der Beihilfe (§ 49 StGB.), wenn also dem Täter von dritten Personen wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe geleistet wird. Demnach kann auch der unselbständige Angestellte oder Arbeiter als Gehilfe strafbar werden. Aber dazu gehört einmal, daß die Tat selbst begangen ist, Versuch genügt nicht, andererseits muß ein freier Entschluß des Gehilfen

---

[1]) RGSt. Bd. 17, S. 282; ebenso mit anderer Begr. Allfeld, S. 610; Kent, S. 415; s. aber RGSt. in DJZ. 04, S. 700; hinsichtlich der Einpressung von Namen in Fässer.

[2]) RGSt. Bd. 31, S. 30.

[3]) RGSt. Bd. 29, S. 312; Bd. 34, S. 229; Bd. 42, S. 137.

[4]) Allfeld, S. 606.

[5]) RGSt. Bd. 53, S. 190.

[6]) RGSt. Bd. 20, S. 259.

vorliegen, gerichtet auf Förderung der Verletzungshandlung. Ein ſolcher Entſchluß wird meiſt bei gewerblichen Arbeitern, kaufmänniſchen Angeſtellten untergeordneter Art fehlen, ſofern dieſe Perſonen nur Anweiſungen ohne eigene Prüfung zu folgen haben und folgen. Bei Angeſtellten oder Arbeitern in gehobener Stellung wird dagegen der Wille und das Bewußtſein, die Verletzungshandlung zu fördern, ſehr oft feſtzuſtellen ſein, wenn erwieſen wird, daß ſie als Erfolg ihres Tuns die Verletzung des fremden Bezeichnungsrechts erkannt haben. Bei ſolcher Feſtſtellung muß Beſtrafung wegen Beihilfe erfolgen.

3. Vollendung und Verſuch.

Die Tat iſt vollendet mit der falſchen Kennzeichnung, die mit der Abſicht des Inverkehrbringens erfolgt, oder mit dem Inverkehrbringen oder Feilhalten. Bei der Kennzeichnung von Verpackung oder Umhüllung bedarf es jedoch zur Vollendung der Verbindung mit der Ware[1]). Schädigung wird nicht erfordert[2]).

Der Verſuch iſt nicht ſtrafbar. Daher iſt die Beſchaffung von Etiketten oder von mit dem Zeichen verſehenen Umhüllungen ſtraflos; doch kann die Mitwirkung Dritter hierbei als Beihilfe ſtrafbar ſein, wenn das Vergehen demnächſt zur Vollendung kommt[3]).

4. Fortgeſetztes Vergehen und Einheit der Handlung.

Unter einem fortgeſetzten Vergehen verſteht man eine Reihe von Handlungen, von welchen jede einzelne den vollen Tatbeſtand des Vergehens enthält, die aber, weil einem und demſelben verbrecheriſchen Vorſatz[4]) entfloſſen, als eine ſtrafrechtliche Einheit angeſehen werden[5]). Gerade das Vergehen gegen § 14 wird ſich häufig als ein fortgeſetztes darſtellen, denn regelmäßig wird eine falſche Bezeichnung von Waren nicht gelegentlich, vereinzelt, vorgenommen werden, ſondern der Täter hat meiſtens den Vorſatz, das fremde Zeichen, die fremde Firma, den fremden Namen in ſeinem Geſchäftsbetriebe zu gebrauchen.

Von einer Einheitlichkeit des Vorſatzes kann nur die Rede ſein, wenn ſich die verſchiedenen Einzelhandlungen gegen dasſelbe Rechtsgut richten. Daß die Träger dieſes Rechtsguts verſchieden ſind, ſchließt die Einheitlichkeit nicht aus[6]).

---

[1]) RGSt. Bd. 13, S. 390.
[2]) RGSt. Bd. 24, S. 98; Bd. 31, S. 32.
[3]) Ebermayer A 17.
[4]) Einheitlichkeit des Entſchluſſes genügt nicht: RGSt. Bd. 22, S. 235.
[5]) RGSt. Bd. 35, S. 89 im Bl. 02, S. 199; RGSt. Bd. 55, S. 129; Fuld in Gewerbl. R.-Schutz 05, S. 213; Rathenau ebenda, 05, S. 352; Ebermayer, StGB. S. 37; vgl. aber Allfeld, S. 604.
[6]) RGSt. Bd. 43, S. 134 im Bl. 10, S. 240.

5. Idealkonkurrenz.

Der Tatbeſtand des § 14 Abſ. 2 kann zugleich den Tatbeſtand anderer Strafnormen erfüllen; dann erfolgt Beſtrafung nach § 73 StGB. nur nach dem Geſetz, das die ſchwerſte Strafe androht.

Eine ſolche Idealkonkurrenz kann vorliegen zwiſchen Vergehen nach § 14 WZG. und § 263 StGB., alſo Zeichenverletzung und Betrug. Das iſt der Fall, wenn durch die falſche Bezeichnung das Käuferpublikum über die Herkunft der Ware getäuſcht und an ſeinem Vermögen durch Minderwertigkeit der unbefugt gekennzeichneten Ware geſchädigt wird[7]), oder wenn dem Zeichenberechtigten durch die Täuſchung des Publikums Kundſchaft entzogen wird[8]).

Idealkonkurrenz iſt auch als möglich anerkannt bei Zuſammentreffen der Verletzung von § 14, § 15, alſo von Benutzung fremder Warenzeichen, Name und Firma mit der einer fremden Ausſtattung[9]), nur muß auch hier die einheitliche Handlung beide Verletzungstatbeſtände vollſtändig enthalten. Wenn alſo die Ware zunächſt nur mit dem fremden Warenzeichen, ſpäter aber auch noch mit der fremden Ausſtattung verſehen wird oder umgekehrt, ſo liegen zwei ſelbſtändige Handlungen vor, falls nicht beide auf einheitlichem Entſchluß beruhen und darum eine Einheit bilden.

II. Hauptteil.

Unlauterer Wettbewerb unter beſonderer Berückſichtigung der Beſtimmungen des BGB. und WZG. zum Wettbewerbsgeſetz.

§ 7.

Geſchichtliches.

Obwohl ſich der unlautere Wettbewerb von jeher im gewerblichen Leben in allen möglichen Formen breit machte, iſt es doch zu einer umfaſſenden, auf die Bekämpfung dieſer verſchiedenen Formen abzielenden Geſetzgebung erſt ſpät gekommen, während man früher, ſoweit nicht die Beſtimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts und des Strafrechts Anwendung fanden, ſich damit begnügte, zum Schutze gewiſſer Sonderrechte, wie des Erfinderrechtes, des Urheberrechtes an Muſtern uſw. Vorſchriften zu erlaſſen. Das Bedürfnis, in weiteſtem Maße dem unlauteren Wettbewerb entgegenzutreten, wurde in Deutſchland erſt allmählich empfunden, nachdem in Frankreich ſchon längſt zwar nicht durch ausdrückliche geſetzliche Beſtimmungen, wohl aber durch die Auslegung des gemeinen Rechts ſeitens der Rechtſprechung Mittel und Wege geſchaffen waren, um die Concurrence déloyale zu bekämpfen. Die Vorſchrift,

[7]) RGSt. Bd. 1, S. 267; Bd. 14, S. 3.
[8]) RGSt. Bd. 6, S. 75; Bd. 43, S. 87.
[9]) RGSt. Bd. 34, S. 89.

um deren Auslegung es ſich handelt, iſt der Art. 1382 des Code civile, welcher lautet: 'Tout fait quelconque de l'homme qui cauſe à autrui un dommage, oblige celui par le faute duquel il eſt arrivé, à le reparer." Es entwickelte ſich nun die Rechtsanſchauung, jeder Gewerbetreibende habe ein Recht auf freie Betätigung ſeiner Kräfte zum Zwecke der Erwerbung für Kundſchaft für die von ihm gebotenen gewerblichen Leiſtungen, und es ſei eine widerrechtliche, gemäß Art. 1382 zum Schadenerſatz verpflichtende Handlung, wenn ein anderer durch unlautere Mittel in dieſes Recht eingreife, indem er insbeſondere das Geſchäft des Konkurrenten durch unwahre Behauptungen herabſetze (dénigrement), oder unlautere Ankündigungen über das eigene Geſchäft erlaſſe, oder Verwechſlungen mit dem fremden Geſchäft herbeiführe, Geſchäfts- oder Betriebsgeheimniſſe verrate oder dergleichen. Im Gegenſatz hierzu erhielt ſich in Deutſchland bei den Gerichten die Auffaſſung, daß im geltenden allgemeinen Recht eine Grundlage für die Annahme eines ſolchen Rechts und demnach für die rechtliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht zu finden ſei. Als nun die Klagen über das Umſichgreifen dieſes Übels ſich mehrten, kam man zu der Überzeugung, daß ihnen durch Erlaſſe eines beſonderen Geſetzes abgeholfen werden müſſe.

Bei der Beratung des Entwurfes eines Geſetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen wurde bereits angeregt, den Gedanken, der den §§ 15 und 16 dieſes Geſetzes zugrunde liegt (Schutz gegen Mißbrauch einer im Verkehr als Kennzeichen eines beſtimmten Geſchäftsbetriebes anerkannten Ausſtattung und Schutz gegen falſche Herkunftsbezeichnungen), zu verallgemeinern. Es wurde (vom Abgeordneten Roeren) der Antrag eingebracht, denjenigen, der zum Zwecke der Täuſchung im Handel und Verkehr über verſchiedene geſchäftliche Verhältniſſe, insbeſondere über Urſprung und Erwerb, beſondere Eigenſchaften von Waren, Anlaß zum Verkauf u. a. falſche Angaben macht, die geeignet ſind, über Beſchaffenheit, Wert oder Herkunft der Ware einen Irrtum zu erregen, mit Strafe zu bedrohen. Dieſer Antrag gelangte zwar nicht zur Annahme, wohl aber faßte der Reichstag die Reſolution, an die verbündeten Regierungen das Erſuchen zu richten, „baldigſt einen Geſetzentwurf vorzulegen, durch deſſen Beſtimmungen dem unlauteren Wettbewerb im Handel und Verkehr im weiteren Umfang entgegengetreten werde". In Befolgung dieſer Aufforderung ließ nun die Regierung zunächſt Grundzüge für den Entwurf eines den Intentionen des Reichstages entſprechenden Geſetzes ausarbeiten und durch eine Kommiſſion von Sachverſtändigen begutachten. Am 7. Januar 1895 wurde ein erſter Geſetzentwurf nebſt Denkſchrift veröffentlicht, der mehrfach eine kritiſche Beſprechung erfuhr und auf Grund dieſer Kritik und der Beratung im Bundesrat wiederholt umgearbeitet wurde. Der am 3. Dezember 1895 dem Reichstag vorgelegte dritte Entwurf wurde nach erſter Leſung einer Kommiſſion von 21 Mitgliedern überwieſen und in dieſer und ſodann in zweiter und dritter Leſung beraten. Am 8. Mai 1896 wurde das Geſetz vom Reichstag angenommen, unter dem

27. Mai 1896 ist es verkündet; am 1. Juli 1896 trat es in Kraft. Es hat den Titel „Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" und regelt folgende Materie:

1. Die unlautere Reklame, welche in ihren schwersten Formen unter Strafe gestellt ist, während im übrigen Anspruch auf Unterlassung und auf Schadenersatz gewährt ist;
2. die sog. Quantitätsverschleierung, d. i. die Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Bundesrats in Bezug auf die Quantität, in der gewisse Waren abzugeben sind oder deren Angabe sie wenigstens enthalten sollen;
3. die Anschwärzung fremder Geschäftsbetriebe, die, wenn sie wider besseres Wissen geschehen, für strafbar erklärt ist, während sie sonst nur Schadenersatzpflicht begründet;
4. den Mißbrauch fremder Namen, Firmen, Geschäftsbezeichnungen usw., der zum Schadenersatz verpflichtet;
5. den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, der mit Strafe und Schadenersatzpflicht bedroht ist.

Dieses Gesetz hat nun zwar zweifellos der Geschäftswelt Nutzen gebracht. Doch machten sich bald gewisse Mängel fühlbar; namentlich zeigte es sich, daß von seinen Vorschriften verschiedene Formen unlauteren Wettbewerbs nicht getroffen wurden. Dem vielfach erhobenen Verlangen nach Reform des Gesetzes nachgebend, ließ die Regierung nach Beratung mit Sachverständigen einen vorläufigen Entwurf ausarbeiten, der am 16. Dezember 1907 bekanntgegeben wurde. Dem Reichstag ging darauf ein abgeänderter Gesetzentwurf zu, der nach erster Lesung einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen wurde. Nachdem er dort und in zwei weiteren Lesungen im Plenum beraten worden war, wurde das „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb" am 18. Mai 1909 vom Reichstag angenommen. Es ist unter dem 5. Juni 1909 publiziert und am 1. Oktober 1909 in Kraft getreten.

§ 8.

Der Begiff „Unlauterer Wettbewerb" im allgemeinen.

Die beiden deutschen Gesetze, die zum Schutze gegen unlauteres Gebaren im Wettbewerb geschaffen wurden, das Wettbewerbsgesetz vom 27. Mai 1896, wie die Novelle vom 7. Juni 1909, vermeiden eine allgemeine Begriffsbestimmung des unlauteren Wettbewerbs. Erleichtert wird die Begriffsbestimmung durch die Generalklausel des § 1 UWG. von 1909, welche

1. den objektiven Tatbestand
   a) geschäftlicher Verkehr,
   b) zu Zwecken des Wettbewerbs,
   c) gegen die guten Sitten und
2. den subjektiven Tatbestand gibt;

denn ſoweit es ſich um den Unterlaſſungsanſpruch handelt, wird weder verlangt, daß der Täter vorſätzlich noch daß er fahrläſſig gehandelt habe. Die ſubjektive Verſchuldung bildet alſo keine Vorausſetzung des Anſpruchs. (Durch die Bedeutungsloſigkeit des Moments ſubjektiver Verſchuldung für den Abwehranſpruch aus § 1 UWG. wird der Unterſchied zwiſchen dem Unterlaſſungsanſpruch in § 1 und dem aus § 826 BGB. gebildet. Für letzteren iſt die ſubjektive Verſchuldung — Vorſatz oder Fahrläſſigkeit — Vorausſetzung, für erſteren nicht. Dieſerhalb geht § 1 weſentlich weiter als § 826 BGB. Es kommt alſo nicht darauf an, ob der Täter die Abſicht hatte, den anderen zu benachteiligen, ob ihm der ſittenwidrige Charakter ſeiner Handlung bekannt bezw. bewußt war, ob er den dadurch entſtandenen Schaden vorausgeſehen hat oder vorausſetzen konnte. Dies alles ſpielt bei dem Unterlaſſungsanſpruch nach § 1 keine Rolle.)

3. Knüpft § 1 UWG. an dieſen Tatbeſtand die Rechtsfolge eines Unterlaſſungs- und eines Schadenerſatzanſpruches, der ſich gegen den richtet, der den Tatbeſtand des § 1 in jeder Hinſicht erfüllt.

„Wettbewerb" (competition, concurrence) im wirtſchaftlichen Sinne iſt nach Roſenthal der Kampf mehrerer, mindeſtens zweier Perſonen (oder Perſonengruppen), von denen die eine vor der anderen einen Vorrang zu erringen ſtrebt. Wettbewerbshandlungen ſind ſowohl die auf Förderung des eigenen Wettbewerbs als auch die auf Beeinträchtigung des Mitbewerbers gerichteten Handlungen, wobei eigene oder fremde geſchäftliche Ziele vorliegen mögen. Auch Abwehrmaßregeln können ſich als Wettbewerbshandlungen darſtellen.[1])

Kraft des Perſönlichkeitsrechtes, d. h. des Rechtes des unantaſtbaren Wirkens und Weiterwirkens, das ſich allerdings mit dem Wirken anderer ſtreift[2]), insbeſondere Kraft der allgemeinen Gewerbefreiheit, iſt grundſätzlich jeder Wettbewerb, der die Förderung gewerblicher Ziele bezweckt, erlaubt, mag er für den Mitbewerber noch ſo unbequem, ja verhängnisvoll werden. Es beſteht für ihn keinerlei Schranke; er iſt erlaubt, der Natur der Sache nach ſogar geboten, auf eine den eigenen Vorteil hintanſetzende Berückſichtigung fremder Intereſſen kann im Wettbewerb nicht gerechnet werden[3]).

Der Wettbewerb darf jedoch unter keinen Umſtänden „unlauter" ſein. Bei dem Begriff der Unlauterkeit wird jedoch mehr auf die objektive Seite als auf die Willensrichtung des Täters Gewicht gelegt; ſtets entſcheidet alſo der Geſamtcharakter der Handlung im Rahmen der Begleitumſtände, der ſich „aus der Zuſammenfaſſung von Inhalt, Motiv und Zweck" ergibt[4]). Die Handlung

---

[1]) Roſenthal, S. 26 f.

[2]) Joſ. Kohler, § 7: Das Perſönlichkeitsrecht im Gewerbebetrieb.

[3]) RG. Bd. 55, S. 367; Bd. 58, S. 217; Bd. 73, S. 113; RG. in MuW. 13, S. 490; Bd. 21, S. 480.

[4]) RG. Bd. 56, S. 231.

muß unlauter sein, d. h. sie muß die im Handel und Verkehr üblichen Grundsätze von Treu und Glauben erwerben und darf nicht etwa nur der eigenen Gewerbstätigkeit dienen, sondern sie muß unter bewußtem Mißbrauch der allgemeinen Freiheit in der Hauptsache darauf gerichtet sein, entweder das Publikum irrezuführen, fremde Arbeitsergebnisse oder fremde Gedanken auszubeuten oder unter Anwendung von Mitteln, die aus dem Rahmen eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs herausfallen, die Mitbewerber zu schädigen und zurückzudrängen. Ähnlich definiert das Reichsgericht den unlauteren Wettbewerb als einen „wirtschaftlichen Kampf zwischen mehreren Mitbewerbern, der darauf abzielt, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des anderen durch Schmälerung seines Absatzes, durch Entziehung von Kunden oder sonstige zur Beeinträchtigung geeignete Mittel unproduktiver zu machen, gerade hierdurch aber dem eigenen Geschäftsbetrieb auf dem Markte des wirtschaftlichen Verkehrslebens eine größere Ausdehnung und gesteigerte Einträglichkeit zu verschaffen[1]). Der Wettbewerb wird also unlauter, sobald die zur Erreichung des Endziels vorgenommene Handlung sich nicht mit der verkehrsüblichen Anschauung über die guten Sitten — Rechts- und Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden[2]) — verträgt. Zur Beurteilung dieser Frage ist aber nicht allein die Anschauung maßgebend, die man im allgemeinen über „sittlich" hat, sondern speziell die Anschauung der Kreise und der Verhältnisse, in denen die Konkurrenten leben[3]).

Der „unlautere Wettbewerb" umfaßt mithin alle in der Gewerbetätigkeit beim Wettbewerb vorgenommenen Handlungen, die wider Treu und Glauben verstoßen und irgendeine Benachteiligung irgendeines Wettbewerbers bezwecken.

§ 9.

Die Bedeutung der Generalklausel.

Die Generalklausel beherrscht das ganze Gesetz. Jede im Geschäftsverkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommene Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt, erzeugt als Gegenwirkung einen Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung. Irgendein Verschulden des Handelnden wird nicht gefordert.

Die an die Spitze des Gesetzes gestellte Generalklausel war in dem alten Wettbewerbsgesetz von 1896 nicht enthalten. Dieses regelt vielmehr nur einige besonders ausgeprägte Auswüchse des geschäftlichen Wettbewerbs. Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes hat diese Lücke des alten Wettbewerbsgesetzes ausgefüllt, indem § 826 BGB. auch auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs für anwendbar erklärt wurde[4]). Die Vorschrift des § 826 BGB. lautet: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich

[1]) RGSt. Bd. 32, S. 28.
[2]) RG. Bd. 79, S. 418.
[3]) RG. Bd. 48, S. 125; Bd. 58, S. 214.
[4]) RG. Bd. 48, S. 119.

Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet." Somit war auch schon nach früherem Recht der geschäftliche Verkehr gegen unlautere Handlungen doppelt geschützt: einmal durch die Sondertatbestände des Wettbewerbsgesetzes und dann durch § 826 BGB. Dementsprechend hatte der Entwurf zu dem vorliegenden Wettbewerbsgesetz davon Abstand genommen, die Generalklausel in das Gesetz hineinzunehmen. Die Einfügung erfolgte erst durch Beschluß der Reichstagskommission. Maßgebend hierfür war der Wille, dem im § 826 BGB. ausgesprochenen Gedanken seine besondere Richtung auf das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs zu geben. Man muß diese Regelung begrüßen. Denn die Erscheinungsformen des Wettbewerbs sind so vielgestaltig, daß man bei Hervorhebung einzelner bestimmter Tatbestände immer mit der Möglichkeit einer Umgehung rechnen muß. Insofern dient die Generalklausel zur Ergänzung dieser Sondertatbestände. Sie findet besonders dann Anwendung, wenn irgendein Tatbestandsmerkmal eines Sondertatbestandes nicht gegeben ist, die begleitenden Umstände aber zeigen, daß trotz des Fehlens eines derartigen Tatbestandsmerkmals doch eine unlautere Handlung vorliegt, gegen die als Abwehr der Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz gegeben sein muß. Auf der anderen Seite aber genügt die Generalklausel allein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht. So erfordert schon die strafrechtliche Ahndung der Verstöße, daß bestimmte festumgrenzte Tatbestände aufgestellt werden müssen. Insofern sind die Sondertatbestände überhaupt nicht zu entbehren, da die Verletzung nur der Generalklausel strafrechtliche Folgen nicht nach sich zieht, vgl. z. B. die Schmiergelder.

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung aber ist es auch für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes wichtig, daß als Richtschnur feste Normen vorhanden sind, so daß sich eine Prüfung, ob im Einzelfall ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, erübrigt.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist aber noch einen Schritt weitergegangen. Sie hat nicht nur innerhalb des Wettbewerbsgesetzes dem § 1 die Bedeutung beigemessen, daß diese Bestimmung die Sondertatbestände des Gesetzes zu ergänzen hat, sondern sie hat darüber hinaus im § 1 in Verbindung mit § 826 BGB. als eine das gesamte Recht beherrschende Vorschrift angesehen, dem im Einzelfall die formale Ausnutzung eines subjektiven Rechts zu weichen hat. Das Reichsgericht hat hier den Begriff „Rechts höherer Ordnung" geprägt. Hiergegen sind vielfach Angriffe erhoben worden mit der Begründung, daß § 1 keine Norm ist und somit bei Entscheidungen, die auf Grund dieser Bestimmungen ergehen, die Kontrolle fehlt[5]). Hiergegen ist zu sagen, daß die Rechtsprechung, wie nachher gezeigt wird, doch gewisse Tatbestände entwickelt hat,

[5]) Vgl. insbes. hierzu H. Isay: Die Gefährdung des gewerblichen Rechtsschutzes durch die Anwendung des § 1 UWG. (gewerbl. R. 1928, S. 71).

die als Normen für die Anwendung der Generalklausel gelten können. Insofern steht hier neben dem Gesetzesrecht das Richterrecht. Darin liegt aber auch zugleich die Hauptbedeutung der Generalklausel, daß sie es dem Richter ermöglicht, den jeweiligen Verhältnissen gerecht zu werden und auch die unlautere Ausübung eines subjektiven Rechts, sei es auf seiten des Klägers, sei es auf seiten des Beklagten, zu verhindern.

§ 10.

Verhältnis der Generalklausel des § 1 UWG. zu § 826 BGB.

Beide Vorschriften stehen gleichberechtigt nebeneinander. Diese Gleichberechtigung zwischen § 1 UWG. und § 826 BGB. zeigt sich daran, daß, wenn eine Handlung des Tatbestandes beide Bestimmungen erfüllt, dann das Gericht völlig freie Hand darin hat, ob es die Entscheidung auf § 1 oder auf § 826 BGB. stützen will.

Wird also eine Klage auf § 826 BGB. gestützt, dann kann gleichwohl der Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs mit herangezogen werden[1]).

Wird eine Klage auf § 1 UWG. gestützt, dann kann auch § 826 BGB. herangezogen werden, und zwar sogar für sich allein[2]).

Die praktische Bedeutung dieser Gleichberechtigung liegt darin, daß § 1 UWG. und § 826 BGB. sich überschneiden und in den folgenden Punkten voneinander abweichen:

1. § 826 BGB. setzt ein vorsätzliches Handeln voraus; § 1 UWG. dagegen erfordert überhaupt kein Verschulden. Es genügt die Tatsache, daß jemand sich zum Zwecke des Wettbewerbs mit den guten Sitten in Widerspruch setzt, um den Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung zu begründen.
2. Nach § 21 UWG. verjähren die Ansprüche in der Regel in sechs Monaten; nach § 826 in Verbindung mit § 852 BGB. dagegen läuft die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre.
3. Nach § 24 UWG. ist für Klagen auf Grund des Wettbewerbsgesetzes ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat; für § 826 BGB. gilt der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO.
4. Nach § 27 UWG. ist für Klagen auf Grund des Wettbewerbsgesetzes die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen ohne weiteres gegeben; das gilt nicht für Klagen aus § 826 BGB.

---

[1]) RG. Bd. 74, S. 436 und Bd. 77, S. 43.
[2]) RG. Bd. 77, S. 433; Bd. 109, S. 279; JW. 1926, S. 566.

5. Der Antrag auf Erlaß von einſtweiligen Verfügungen iſt bei Verſtoß gegen das Wettbewerbsgeſetz nach § 25 UWG. erleichtert; das gilt nicht für § 826 BGB.
6. Ausländer genießen den Schutz des § 826 BGB. ohne weiteres in gleicher Weiſe wie Inländer. Für Klagen aus dem Wettbewerbsgeſetz gilt § 29.

Wenn es daher auch Sache des Gerichts iſt, den von den Parteien unterbreiteten Tatbeſtand daraufhin zu prüfen, ob neben den Vorausſetzungen des § 1 UWG. die des § 826 BGB. und umgekehrt vorliegen, ſo iſt es doch aus praktiſchen Gründen zweckmäßig, eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs ſowohl auf § 1 UWG., als auch § 826 BGB. zu ſtützen.

§ 11.

Tatbeſtandsmerkmale des unlauteren Wettbewerbs.

Die Freiheit des Wirtſchaftslebens iſt als Grundrecht in der Reichsverfaſſung verankert. Nach Art. 151 Abſ. 3 RV. wird die Freiheit des Handels und Gewerbes nach Maßgabe der Reichsgeſetze gewährleiſtet. Nach Art. 152 RV. gilt im Wirtſchaftsverkehr Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Geſetze. Dieſe in der Reichsverfaſſung niedergelegten programmatiſchen Forderungen haben in der Geſetzgebung ihren Niederſchlag gefunden, und zwar hinſichtlich der Gewerbefreiheit in der Gewerbeordnung, hinſichtlich der Vertragsfreiheit im Bürgerlichen Geſetzbuch. Dieſe wirtſchaftliche Freiheit findet aber ihre Schranke darin, daß eine Handlung niemals gegen die guten Sitten verſtoßen darf. Geſchieht dies im geſchäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs, dann liegt nach der Ausdrucksweiſe des Geſetzes unlauterer Wettbewerb vor.

Demnach ſetzt der unlautere Wettbewerb folgende drei Tatbeſtandsmerkmale voraus:

1. Die Handlung muß gegen die guten Sitten verſtoßen.
2. Die Handlung muß im geſchäftlichen Verkehr erfolgen.
3. Die Handlung muß zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen ſein.

1. Verſtoß gegen die guten Sitten.

Das Reichsgericht umſchreibt dieſen Begriff in der grundlegenden Entſcheidung folgendermaßen: „Den Maßſtab für den Begriff der guten Sitten hat der Richter aus dem herrſchenden Volksbewußtſein zu entnehmen, „dem Anſtandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden". Hierbei iſt es nicht ausgeſchloſſen, daß auf die Sittenanſchauung eines beſtimmten Volkskreiſes, wenn ſich in ihr die herrſchende Sitte ausprägt, Rückſicht genommen wird, ſo auf die Anſchauungen des ehrbaren Kaufmanns im Handelsverkehr."

Es kommt alſo ſtets auf dieſes Anſtandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden nach Maßgabe der gegebenen Umſtände an, ſo daß der Begriff kein

abſtrakter, ſondern ein ganz konkreter iſt[1]). So iſt jede illoyale, auf Täuſchung berechnete Handlung, ſolche auf Niedrigkeit und Gemeinheit der Geſinnung[2]) oder auch Außerachtlaſſen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt[3]) unter Umſtänden ein Verſtoß gegen die guten Sitten.

Die Handlung muß nach ihrem Geſamtcharakter gegen die guten Sitten verſtoßen. Es kommt alſo ſowohl auf die objektiven Umſtände, ihren Inhalt, als auch auf die ſubjektiven: Motive, Mittel, Zweck und Ziel der Handlung an[4]). Der Beweggrund allein, z. B. Rachſucht, genügt ſonach nicht.

In erſter Linie iſt es alſo, wie § 826 BGB. nur in Abweichung des Ausdrucks verlangt, die Art und Weiſe, das Wie der Handlung, welches, gegen die guten Sitten verſtoßend, das Merkmal ſchon erfüllt. Die Frage, ob Mißbrauch eines Rechtes, alſo z. B. § 226 BGB. vorliegt, oder Mißbrauch der allgemeinen Freiheit, iſt daher für § 1 UWG. wie für § 826 BGB. ohne Bedeutung; beide werden durch § 226 BGB. nicht ausgeſchloſſen[5]). Die Handlung erfordert ſonach auch keinen Eingriff in ein Recht, wie bei §§ 823 Abſ. 1, 824 BGB., ebenſowenig einen Verſtoß gegen ein ſonſtiges geſetzliches Verbot oder Gebot (§ 134 BGB.), wenn auch beides zuſammenfallen kann. Gröblicher Verſtoß gegen die guten Sitten iſt nicht notwendig.

2. Geſchäftlicher Verkehr.

Der Begriff „geſchäftlicher Verkehr" (im Sinne der §§ 1 und 12 UWG.) iſt weiter als der Begriff „geſchäftlicher Betrieb": er umgreift — ohne Rückſicht auf die Zuſammenfaſſung des Verkehrs in einem beſtimmten Unternehmen — jegliche auf Erwerb gerichtete Tätigkeit im Gegenſatz zu der privaten oder amtlichen Beeinträchtigung der Ärzte und Künſtler vollziehen ſich „im geſchäftlichen Verkehr". Daher findet nach ſtändiger Rechtſprechung das Wettbewerbsgeſetz auch auf ſie Anwendung[6]). „Geſchäftlich" iſt auch der landwirtſchaftliche Verkehr; desgleichen der Verkehr des Schriftſtellers mit dem Verleger oder dem Theaterunternehmen, dem er ſein Werk anbietet[7]).

3. Zu Zwecken des Wettbewerbs.

Die gegen die guten Sitten verſtoßende Handlung muß im geſchäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen ſein. Dieſer Begriff erfordert ein Doppeltes:

---

[1]) JW. 35, S. 16.
[2]) RG. Bd. 58, S. 219.
[3]) RG. Bd. 72, S. 175.
[4]) RG. Bd. 64, S. 52 und 155; Bd. 65, S. 423; JW. 38, S. 109; 40, S. 29.
[5]) RG. Bd. 58, S. 214; Staudinger, BGB. § 826 Anm. 6.
[6]) Vgl. hierzu Urt. des RG. v. 8. Mai 1925 II, S. 297/24 in MuW. XXIV, S. 227; a. A. Finger, S. 28.
[7]) Goldbaum in MuW. XVIII, S. 102.

1. Es muß objektiv ein Tun vorliegen, das äußerlich geeignet ist, Wettbewerbszwecken zu dienen.
2. Es muß subjektiv der Täter die Handlung in der auf Wettbewerb gerichteten Absicht vornehmen.

Zu 1. Die objektive Voraussetzung.

Die Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes wollen den redlichen Verkehr in Handel und Gewerbe schützen. Sie wollen verhindern, daß bei dem Umsatz von Gütern und gewerblichen Leistungen sich der eine Gewerbetreibende durch unlautere Mittel auf Kosten anderer Gewerbetreibender, die auf demselben Gebiete des Güterumsatzes tätig sind, Vorteile verschafft. Die Förderung des eigenen Wettbewerbes fällt daher insofern mit der Beeinträchtigung der Rechte der Mitbewerber zusammen[1]). Demnach setzt der Wettbewerb voraus, daß mit der Förderung des eigenen Geschäftes zugleich das fremde Geschäft beeinträchtigt wird.

Zu 2. Die subjektive Voraussetzung.

Die Handlung muß zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen sein. Dabei braucht nicht einmal der eigene Wettbewerb gefördert zu werden, es genügt auch die beabsichtigte Förderung fremden Wettbewerbs[2]). Das ist von besonderer Bedeutung für Angestellte, Agenten oder sonstige Beauftragte. Selbst wer gar keine Geschäfte betreibt, aber andere Gewerbetreibende durch sein Vorgehen begünstigen will, handelt zu Wettbewerbszwecken im geschäftlichen Verkehr[3]). Dies ist von besonderer praktischer Bedeutung für Verbände, die im Interesse ihrer Verbandsmitglieder handeln, um ihnen im Wettbewerb Vorzüge zu sichern. Dagegen verfolgen Interessenkämpfe, die dem ganzen Gewerbe dienen sollen, keinen Wettbewerbszweck[4]).

Es genügt die Absicht auf Förderung des Wettbewerbs. Ob tatsächlich Wettbewerb gemacht wird, ist gleichgültig[5]). Es ist daher auch nicht erforderlich, daß der Wettbewerb in bestimmter naher Zukunft aufgenommen werden soll[6]).

Die Absicht braucht nicht ausschließlich auf den Wettbewerbszweck gerichtet zu sein. Es können daneben auch andere Zwecke verfolgt werden, so z. B., wenn von den Arbeitern eines Fabrikbetriebes fremde Betriebsgeheimnisse ausgekundschaftet werden, um der eigenen Fabrik eine bessere Entlohnung

---

[1]) RGSt. Bd. 58, S. 130.
[2]) RGSt. Bd. 42, S. 254 und Bd. 47, S. 130.
[3]) RG. Bd. 79, S. 322 mit Nachweisungen.
[4]) RG. Bd. 56, S. 276 und MuW. 27/28, S. 56.
[5]) MuW. XXIII, 198 unter Bezugnahme auf Rosenthal.
[6]) RGSt. Bd. 51, S. 192.

der Arbeiter zu ermöglichen[7]), oder wenn Warnungen vor Patentverletzungen erlaſſen werden, um ein ſtrafbares Einſchreiten nach § 35 Pat.G. zu ſichern[8]).

Zu Zwecken des Wettbewerbs handelt auch, wer unlautere Wettbewerbshandlungen abwehrt. Denn hier geht die Abſicht dahin, den Verluſt des eigenen Abſatzes abzuwenden und ſich die Kunden zu halten. Nur inſofern beſteht ein Unterſchied zwiſchen der Abwehrhandlung und der Angriffshandlung, als bei der Abwehr unter Umſtänden ein Vorgehen geſtattet iſt, das ohne dieſen Zweck nicht als zuläſſiger Wettbewerb mehr angeſehen werden könnte[9]). Aber immer darf es ſich hierbei nur um bloße Abwehrmaßnahmen gegen eine unlautere Kampfesweiſe des Gegners handeln. Sobald dagegen der in die Verteidigung gedrängte Wettbewerber über die bloße Abwehr hinausgeht und ſeinerſeits zu Angriffen vorgeht und den Gegner womöglich mit den gleichen Mitteln, mit denen er bekämpft wird, auch ſeinerſeits bekämpft, ſo unterliegt ſein Verhalten den gleichen Grundſätzen, wie das des Angreifers[10]).

§ 12.

Verſchulden.

Verſchulden als Vorausſetzung des Unterlaſſungs- und Schadenerſatzanſpruchs aus § 1 UWG. wird nicht gefordert: es ſoll genügen, daß jemand zu Zwecken des Wettbewerbs ſich in Widerſpruch mit den guten Sitten ſetzt. Dieſem Standpunkt hat nunmehr der Wettbewerbsſenat des Reichsgerichts zugeſtimmt[11]): „Das Vorliegen eines dem Beklagten zur Laſt fallenden Verſtoßes gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG. genügt auch zur Annahme der Schadenerſatzpflicht. Der Nachweis eines beſonderen Verſchuldens, ſei es Vorſatz oder Fahrläſſigkeit iſt nicht erforderlich. Das Geſetz gewährt vielmehr, wie die Faſſung des § 1 klar ergibt, den Anſpruch auf Schadenerſatz ohne weiteres gegen denjenigen, der ſich zu Zwecken des Wettbewerbs in Widerſpruch ſetzt[12]). Das Geſetz verlangt, daß jeder wiſſen muß, ob ſeine Handlungen gegen die guten Sitten des Wettbewerbs verſtoßen. Zweifelt er, dann muß er die Handlung unterlaſſen[13]). Aber ſelbſt ſein guter Glaube nützt dem Täter nichts. Es gilt ſomit hinſichtlich des Begriffs der guten Sitten der ſtrafrechtliche Grundſatz, daß der Irrtum über die Strafbarkeit bezw. Unzuläſſigkeit der Handlung bedeutungslos iſt. In dieſem Zuſammenhang wird wiederum von

---

[7]) RGSt. Bd. 47, S. 129.
[8]) MuW. XXV, 117.
[9]) MuW. XXVI, 42.
[10]) MuW. XXVII/VIII, 256; JW. 1928, S. 1211.
[11]) JW. 1926, S. 564.
[12]) Roſenthal, § 1, Note 4; a. M. lediglich Lobe (MuW. VIII. 270 und in Gew.R. 1910, S. 10.
[13]) So beſonders Edwin Katz in Gew.R. 1927, S. 365.

Bedeutung, daß letzten Endes die anſtändig denkende Geſchäftswelt ſelbſt darüber zu entſcheiden hat, welche Regeln für den Geſchäftsverkehr gelten ſollen. Daher kann jemand einen Verſtoß gegen § 1 UWG. begehen, trotzdem ihm ſubjektiv ein unlauteres Verhalten nicht zur Laſt fällt.

§ 13.
Rechtsfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 UWG. ziehen nur zivilrechtliche Folgen nach ſich, und zwar iſt gegeben die Klage auf Unterlaſſung und die Klage auf Schadenerſatz.

1. Unterlaſſungsklage.

Der in erſter Reihe ſtehende Unterlaſſungsanſpruch iſt bei jeder Beſchwerung durch Handlungen des unlauteren Wettbewerbs gegeben. Denn die Abwehrklage gegen unerlaubte Handlung (als die ſich eine Handlung des UW. darſtellt, iſt nicht an die Vorausſetzung eines Verſchuldens geknüpft, ſondern beruht auf einer Rechtswidrigkeit, die auch generell ſein kann[1]). Roſenthal[2]) hat dem Unterlaſſungsanſpruch eine eingehende Unterſuchung gewidmet; er unterſcheidet den negatoriſchen, den quaſi-negatoriſchen (vorbeugenden) und den deliktiſchen Unterlaſſungsanſpruch, während er den „wiederherſtellenden" als eine irrtümliche Bezeichnung des Beſeitigungsanſpruchs erklärt. Der Unterlaſſungsanſpruch ſchließt ja tatſächlich und naturgemäß unter Umſtänden einen Anſpruch auf Beſeitigung und Widerruf in ſich; denn da ſeine Vorausſetzung die Wiederholungsgefahr (Beſorgnis weiterer Beeinträchtigung), ſein Zweck die Wiederherſtellung des Zuſtandes vor der widerrechtlichen Beeinträchtigung iſt, ſo iſt es mit einer Unterlaſſung weiterer Verletzungen nicht getan, wenn die Wirkung der unrechtmäßigen Verletzung fortbeſteht. Eine üble Nachrede z. B. verliert ihre Wirkung nicht ſchon dadurch, daß ſie nicht wiederholt wird, ein Inſerat mit unerlaubtem Reklameinhalt kann dadurch noch lange fortwirken, daß die Intereſſenten das Inſerat ausgeſchnitten und aufgehoben, ja ſchon dadurch, daß ſie ſeinen Inhalt im Gedächtnis behalten haben. Die Beſorgnis weiterer Beeinträchtigung für den Verletzten beſteht alſo nicht allein in der Wiederholung gleicher oder ähnlicher Werbemaßnahmen des Konkurrenten, ſondern ſchon in der Fortwirkung der einmal geſchehenen. Es iſt mithin nach der Natur der Sache ganz gleichgültig, ob Wiederholungshandlungen ſchon vorgekommen ſind, genau wie es oftmals im geſchäftlichen Wettbewerb dem Wettbewerber ſelbſt für ſeine Zwecke genügt, eine Wettbewerbshandlung einmal vorgenommen zu haben. Auch die mit Strafe bedrohten Wettbewerbshandlungen können mit der Unterlaſſungsklage verfolgt werden; dieſe wird nicht (ebenſo

[1]) Vgl. Art. Rechtswidrigkeit im Handwörterbuch d. Rechtswiſſenſchaft.
[2]) Roſenthal, Kommentar z. UWG. 1927, S. 14 ff.

wenig wie der Schadenserfatzanſpruch) durch die Strafverfolgung konſumiert, und ebenſo kann natürlich eine offizial zu verfolgende Handlung durch ſtrafrechtliche Privatklage verfolgt werden.

Prozeſſualwichtig iſt namentlich auch die Möglichkeit einſtweiliger Verfügung.

2. Schadenerſazklage.

Die Regelung des Schadenerſatzanſpruchs geſchieht nach den allgemein rechtlichen Sätzen (§ 249 BGB.); er beruht auf tatſächlich in urſächlichem Zuſammenhang mit dem unlauteren Verhalten entſtandenen Schaden und auf Verſchulden (Vorſatz oder Fahrläſſigkeit, auch culpa in eligendo, Eintreten in weitem Maße für die Handlungen der Angeſtellten). Die Schadenerſatzforderung bezieht ſich auch auf entgangenen Gewinn. Da der Schadenerſatzanſpruch ſich meiſt nicht ſubſtantiieren läßt und nach Lage der Sache überhaupt mehr allgemeine Geſchäftsgrundlagen und Ausſichten betrifft, ſo wird ſeine Höhe im weſentlichen durch Schätzung zu ermitteln ſein; dabei kann es vielfach auf geldliche Abſchätzung von Imponderabilien ankommen, da es ſich bei u. W. zumeiſt um die Schädigung des guten Namens, alſo um werbemäßig in Betracht kommende Immaterialgüter handelt.

§ 14.

Verhältnis des Wettbewerbsrechtes zum Warenzeichenrecht.

Das Warenzeichenrecht iſt zu einem Teile im WZG. geregelt: die §§ 1 und 16 UWG., 12 und 823 ff. BGB. dienen nicht nur zur Ergänzung, ſondern ſie ſtehen an Rang und Bedeutſamkeit den Beſtimmungen der §§ 9, 12 und 14 WZG. gleich. In dieſem Sinne kommt § 1 UWG. auch als Ergänzung von Beſtimmungen des Warenzeichengeſetzes in Betracht, da das Warenzeichengeſetz ſtark wettbewerblicher Natur iſt[1]). Die neuere Rechtsentwicklung erſtrebt einen an das Firmenzeichen heranreichenden Schutz: wenn der Gewerbetreibende auf eine Marke den Nachdruck legt und wenn er dieſe als ſchlagwortartigen Beſtandteil in ſeine Firmenbezeichnung aufnimmt, dann ſtehen ihm die Rechtsbehelfe der §§ 12 BGB. und 16 UWG. neben denen des WZG. zur Verfügung. Überhaupt gewährt das RG. Schutz dem tatſächlichen Zuſtande des Verkehrs, der infolge einer rechtlich nicht zu beanſtandenden gewerblichen Tätigkeit eingetreten iſt[2]). Der Satz Roſenthals: „. . . ſo kommt allmählich in die von Formalien überwucherte Anwendung des WZG. ein großer Zug" hat große Bedeutung erlangt. Manche bisher die inſtanzrichterliche Judikatur noch beſtimmenden Leitſätze des RG. ſind überholt. Erſt allmählich wird ſich die

[1]) Vgl. die Ausführungen im Hauptteil I, ſowie die Kommentare von Pinzger-Heinemann (WZG.), Hagens (WZG.), Roſenthal (UWG.); ferner Mittelſtaedt in gewerbl. R. 1927 S. 137 und ſchon Lobe 1896 S. 34.

[2]) Vgl. Urteil in Sachen „Goldina", RG. Bd. 111 S. 192 und JW. 1925 S. 2454; desgl. Urt. „Lavendel, Orangen", RG. in JW. 1926 S. 566.

Praxis dem neuen Standpunkt des RG. anpaſſen, daß ſchon die objektive Widerrechtlichkeit des Zeichengebrauchs genügt. Jegliche unlautere Ausnutzung des Warenzeichenrechts fällt unter die §§ 1 UWG., 826 BGB. Dient doch auch das WZG. der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und „dem Schutze des Publikums, des Konſumenten“[3]). Soweit durch die formalen Beſtimmungen des WZG. ein unlauteres Verhalten ermöglicht wird, dienen die §§ 1 UWG., 826 BGB. als Schutzwehr. Treffend bemerkt wird[4]), daß jedem Paragraphen des WZG. die Klauſel beizufügen ſei: „Vorausgeſetzt, daß kein Verſtoß gegen die guten Sitten vorliegt“. Ein im Widerſpruch mit § 1 UWG. (826 BGB.) eingetragenes Warenzeichen iſt nicht ſchutzfähig[5]). Demgemäß entfallen ſowohl die zivilen Rechtsbehelfe, die dem Inhaber des zu Recht eingetragenen Warenzeichens gegeben ſind, als auch der Strafſchutz[6]). „Das formale Zeichenrecht darf nur innerhalb der Grenzen ausgeübt werden, die das Recht höherer Ordnung gibt, insbeſondere innerhalb der Grenzen des unlauteren Wettbewerbes und guter Sitten, in deren Dienſt auch das formale Zeichenrecht ſteht, nicht zur Verübung unlauterer Handlungen und zu Verletzungen materiellen Rechts. Verſtößt die Benutzung eines Warenzeichens gegen die guten Sitten, ſo kann ſeine Löſchung verlangt werden. Das formale Zeichenrecht der Klägerin muß der Tatſache weichen, daß die Entwicklung der Unterſcheidungskraft des für die Beklagte eingetragenen Zeichens (Goldina) dahin geführt hat, dieſes zum Kenn- und Schlagwort für das ganze Unternehmen der Beklagten werden zu laſſen“[7]). Der § 1 UWG. (§ 826 BGB.) iſt ſtets — auch einredeweiſe — anwendbar, wenn ein Warenzeichen aus unlauterer Weiſe zur Eintragung gelangt iſt oder in unlauterer Weiſe benutzt wird. Der Anmeldung eines Warenzeichens kann der Verletzte unter Umſtänden die Einrede der Argliſt entgegenſetzen. Die durch erfolgreich aufgewandte Mühe und Koſten geſchaffene Publizität einer Bezeichnung muß von der Rechtsordnung höher bewertet werden als die nur durch eine Regiſter-Eintragung bewirkte. Daher kann die Anmeldung eines Warenzeichens in der ausgeſprochenen Abſicht, es nicht zu benützen (d. h. andere von der Benutzung auszuſchließen), nur dann gebilligt werden, wenn im Einzelfalle ein ſchutzwürdiges Intereſſe vorliegt[8]).

§ 15.

Die Bedeutung des § 16 UWG. und ſein Verhältnis zu anderen Geſetzen.

Die Bedeutung des § 16 iſt dauernd gewachſen. Seine Stellung in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs iſt eigenartig und groß. Der § 16

---

[3]) RG. 100, 120; Bd. 106, S. 254.
[4]) Gew.R. 1910, S. 319.
[5]) Zuſtimmend RG. in MuW. XXII. 137, 151; RG. in JW. 1925, S, 2760.
[6]) Lobe in der Feſtſchrift für Binding.
[7]) RG. Bd. 111, S. 192 und in JW. 1925, S. 2454.
[8]) Vgl. die Darlegung bei Pinzger-Heinemann, S. 23.

nennt einen der nur gegen bestimmte Personen gerichteten Verstöße des unlauteren Wettbewerbs. Gleichwohl ist natürlich die Generalklausel des § 1 auch hier von Einfluß und wird in Entscheidungen häufig mit herangezogen. Aber da in dem Wortlaut des § 16 kein Wort von Wettbewerbszweck oder Unlauterkeit steht, so ist die reichsgerichtliche Judikatur dahingelangt, schon die bloße Verwechslungsgefahr in warenzeichenmäßigem Sinne ausreichend sein zu lassen für die Ansprüche aus § 16 und aus scheinbarer Unbedingtheit der Prioritätsrechte doch auch manche natürliche Priorität gering zu achten, wenn es an einem stärkeren Gesichtspunkt als der bloßen Verwechslungsgefahr fehlt. Das ist für das Verständnis und die Anwendbarkeit des § 16 von erheblichster Bedeutung und hat zu Entscheidungen geführt, die nicht immer bedenkenfrei erscheinen. Das RG.[1]) erklärt es nach § 16 für „erforderlich und ausreichend, daß objektiv die beanstandete Firmenbenutzung geeignet ist, in den Kreisen, an die diese Firma sich vorwiegend wendet, die Gefahr einer Verwechslung mit der älteren Firma des anderen hervorzurufen. Daher können die angeblich auf Seiten des Beklagten bestehenden subjektiven Momente, auf welche die Klägerin erhebliches Gewicht legt, zunächst zurücktreten; im Zweifelsfalle bilden sie auch hier einen wichtigen Anhalt für das Vorliegen der objektiven Verwechslungsgefahr. . . . Es ist nicht richtig und widerspricht den vom erkennenden Senat — in Uebereinstimmung mit der früheren, nur vorübergehend verlassenen Rechtsprechung — in RG. 108, S. 272 ff. eingehend dargelegten Grundsätzen, daß die Anwendbarkeit des § 16 UWG. auf Fälle des Wettbewerbs beschränkt bleibt. § 16 gewährt den Gewerbetreibenden vielmehr allgemein davor Schutz, daß ein fremder Gewerbebetrieb, auf dessen Geschäftsgebaren überhaupt und auf dessen Grundsätze bei der Herstellung seiner Erzeugnisse er keinerlei Einfluß auszuüben imstande ist, mit dem seinigen verwechslungsfähig sei und damit in sein Recht auf freie Gewerbetätigkeit, insbesondere auf Verhinderung jeglicher Verwischung der Eigenart und Unterscheidungskraft seines Betriebes, eingegriffen wird. § 16 verlangt keine unmittelbare Beziehung im Wettbewerb. Diese feststehende, in vielen Entscheidungen des RG. wiederkehrende Auffassung führt gewiß (so in diesem Fall „Neuerburg") vielfach zu richtigen Ergebnissen.

Indessen hat doch der Umstand, daß in der Mehrzahl der Fälle die objektive Verwechslungsgefahr ein Zeugnis für vorliegende Unlauterkeit sein dürfte, dazu verführt, auch von dem Moment der objektiven Unlauterkeit abzusehen. Dieses führt in Fällen berechtigter Namensführung zu schwer zu lösenden Konflikten, und die reichsgerichtliche Judikatur vermag mithin den obengezeichneten Grundgedanken nicht einheitlich durchzuführen. Es wird bei diesem Grundsatz folgendes übersehen:

a) daß auch der § 16 im Gesetz gegen den „unlauteren" Wettbewerb steht,

[1]) RG. im Neuerburg-Urteil, Gew.R. 1926, S. 397.

b) daß die Generalklausel nicht nur in ergänzendem, sondern auch in richtunggebend grundsätzlichem Sinne auf die Einzelbestimmungen des BGB. von Einfluß sein muß, und

c) daß andernfalls das UWG. auf den formalen Standpunkt des Warenzeichengesetzes herabgedrückt würde.

1. Verhältnis des § 16 UWG. zu § 12 BGB.

Die Vorschrift des § 16 hat ihre Bedeutung sehr wesentlich dadurch eingebüßt, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts den Namensschutz des § 12 BGB. auch in den Fällen gewährt, wo jemand einen Namen oder eine Firma in einer Weise benutzt, die eine Verwechslungsgefahr mit dem Namen oder der Firma eines anderen begründet. Es deckt sich somit insoweit der Tatbestand des § 16 mit dem des § 12 BGB. Damit bekommt die Ansicht, daß § 16 einen unlauteren Wettbewerb überhaupt nicht voraussetzt, ihre festeste Stütze.

2. Verhältnis des § 16 UWG. zu § 30 HGB.

Nach § 30 HGB. muß sich jede neue Firma von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Dieser handelsrechtliche Firmenschutz, der gemäß § 37 Abs. 2 HGB. von der älteren Firma durch Unterlassungsklage geltend gemacht werden kann, ist somit örtlich beschränkt; er gilt nur, wenn die beiden Firmen sich an demselben Orte befinden. Diese Beschränkung ist durch § 16 beseitigt. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist auch dann gegeben, wenn die beiden Firmen an ganz verschiedenen Orten sich befinden. Das ist gerade von besonderer praktischer Bedeutung für die bekannten großen Firmen, bei denen es dem Publikum oft gar nicht zum Bewußtsein kommt, wo sich der Sitz der Firma befindet. Es ist somit durch § 16 UWG. über den § 30 HGB. hinaus der Gebrauch einer fremden und der Mißbrauch einer eigenen, an sich berechtigten Firmenführung ohne jede örtliche Beschränkung verboten[1]).

3. Verhältnis des § 16 UWG. zu §§ 823, 824 BGB.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches haben neben denen des Wettbewerbsgesetzes volle Geltung. Es kann daher das Hervorrufen einer Verwechslungsgefahr mit einer schon bestehenden Firma auch einen Schadenersatzanspruch aus §§ 823, 824 begründen, da die Ausübung eines selbständigen Gewerbebetriebes als ein selbständiges Recht gilt, das Schutz gegen Verletzung genießt[2]).

4. Verhältnis des § 16 UWG. zu § 1 UWG.

Grundsätzlich ist unlauteres Verhalten für die Anwendung des § 16 nicht Voraussetzung. Liegt aber ein solches unlauteres Verhalten vor, dann kann neben § 16 auch der § 1 zur Anwendung kommen. Dies ist vor allem von

[1]) Fall Neuerburg, RG. Bd. 114, S. 91; MuW. XXV., S. 291.
[2]) Gew.R. 1911, S. 238.

Bedeutung in den Fällen, in denen das Hervorrufen einer Verwechslungsgefahr beabsichtigt ist, so insbesondere, wenn Strohmänner bei der Gründung von Unternehmungen verwendet werden. In einem Falle wird es offenbar, daß im Geschäftsverkehr zu Zwecken des Wettbewerbs fremde Arbeitserfolge zu eigenem Nutzen ausgebeutet werden sollen. Ähnlich liegt es, wenn jemand ein Werk Jung-Heidelberg in Anlehnung an Alt-Heidelberg nennt und so den Ruf, den dieser Titel besitzt, ausnutzt. Auch hier liegt dann ein Verstoß gegen § 1 UWG. vor[2]).

§ 16.

Der wettbewerbsrechtliche Tatbestand.

Aus dem Gesetzeswortlaut des § 16 läßt sich folgender wettbewerbsrechtlicher Tatbestand ableiten. Niemand darf im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzen, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient.

Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmte Einrichtungen gleich, welche innerhalb bestimmter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäftes gelten.

Geschützt wird derjenige, der sich befugterweise des Namens, der Firma oder der besonderen Bezeichnung des Geschäfts bedient. In dem wettbewerblichen Tatbestand des § 16 wird somit nicht die unbefugte Handlung des Verletzenden, sondern der Schutz des rechtmäßigen Besitzstandes des Verletzten in den Vordergrund gestellt; auch das zeigt, daß Gegenstand des Schutzes hier in erster Linie die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs ist. Für die Frage, ob der Verletzte gegenüber dem Verletzenden zur Führung des Namens, der Firma oder der besonderen Geschäftsbezeichnung befugt ist, ist maßgebend die Priorität. Wer eine Firma zuerst angenommen hat, hat sie erworben und den Schutz gegen unbefugte Anmaßung erlangt[3]). Demgegenüber ist die Tatsache, daß auch die Firma des jüngeren Verletzers in das Handelsregister eingetragen ist, bedeutungslos. Es soll gerade das formelle Recht an der Firma unter Umständen hinter das stärkere (materielle Recht) zum Schutze der Erwerbstätigkeit zurücktreten. Daher schließt auch die an sich befugte Benutzung des eigenen Namens und der eigenen Firma die Ansprüche des Berechtigten wegen mißbräuchlicher Benutzung auf Grund des § 16 nicht aus[4]). Auf der anderen Seite fehlt es aber

[2]) Gew.R. 1926, S. 441.
[3]) Fall Merx RG. Bd. 108, S. 272.
[4]) Fall Stiller RG. Bd. 75, S. 375.

auch trotz Priorität der Eintragung in das Handelsregiſter an einer befugten Benutzung der Firma ſeitens des Klägers, wenn dieſer dabei unlauter gehandelt hat[5]).

Die Priorität entſcheidet auch dann, wenn die beiden Unternehmungen ſchon vor dem 1. Oktober 1909, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wettbewerbsgeſetzes, beſtanden und ihre Unterſcheidungszeichen unbeanſtandet geführt haben, weil § 8 des alten Wettbewerbsgeſetzes ein abſichtliches Hervorrufen der Verwechſlungsgefahr vorausſetzte und dieſes Tatbeſtandsmerkmal nicht gegeben war. Es wird dann bei dem Rechtsſtreit, der auf Grund des neuen Wettbewerbsgeſetzes geführt wird, die Sach- und Rechtslage ſo angeſehen, als ob die beiden Unternehmungen mit dem 1. Oktober 1909 zum erſten Male einer geſetzlichen Regelung unterworfen würden. Demnach iſt ausſchließlich maßgebend der § 16. In dieſem Sinne hat das RG. im Falle Arnheim entſchieden[6]).

Ein Wettbewerbsverhältnis zwiſchen dem vorberechtigten Benutzer des Bezeichnungsmittels und dem Nachahmer iſt nicht Vorausſetzung der Anwendbarkeit des § 16. „Eine Beeinträchtigung kann vorliegen, ohne daß der Beklagte mit dem Kläger im Wettbewerb ſteht"[7]). Ferner auch: „Jeder ehrbare Kaufmann hat gemäß § 16 UWG., § 30 HGB. die Pflicht, bei der Wahl ſeiner Firma tunlichſt die Verwechſlungsfähigkeit mit einer bereits beſtehenden zu vermeiden"[8]). Der § 16 verlangt überhaupt keine unmittelbare Beziehung zum Wettbewerbe: die beteiligten Geſchäftsbetriebe brauchen nicht im Wettbewerbe miteinander zu ſtehen. Die Worte „im geſchäftlichen Verkehr" beſagen nichts weiter, als daß es ſich um eine der Förderung eines Geſchäftszweckes dienenden Tätigkeit im Gegenſatz zu privater Benutzung handeln muß. Entſcheidend iſt allein das objektive Geeignetſein zu Verwechſlungen.

Der Gebrauch eines Warenzeichens, das aus einem Namen oder aus einer Firma gebildet worden iſt und in verwechſlungsfähiger Weiſe zuſammenſtößt mit einem der in § 16 UWG. geſchützten Bezeichnungsmittel, kann auf Grund des § 16 unterſagt werden.

Die unbefugte Benutzung einer fremden Warenbezeichnung (eines fremden Warenzeichens) als Namen, Firmenbeſtandteil oder Telegrammanſchrift kann nicht nur gegen die §§ 12, 14, 20 WZG. verſtoßen, ſondern auch gegen den § 16 UWG., wenn nämlich der Hinweis auf die fremde Ware zugleich einen ſolchen auf die fremde Firma bedeutet, ſo daß der Anſchein erweckt wird, als ob zwiſchen den beiden Geſchäftsbetrieben Beziehungen beſtänden. Eine feſte Grenze zwiſchen Firmenbezeichnung und Warenbezeichnung iſt nicht zu ziehen. Im Verkehr bezeichnet man oft eine Firma, die ein bekanntes Warenzeichen

[5]) JW. 1928, S. 1222.
[6]) RG. Bd. 111, S. 67; MuW. XXIV., S. 229.
[7]) RG. gewb. R. 1911, S. 238.
[8]) RG. in JW. 1918, S. 307.

benützt, kurzweg mit dieſer Marke. Das RG.[9]) behandelt den Fall „Salem Aleikum" — „Sav Alam". Auf Grund des § 12 WZG. wird der Firmenbeſtandteil „Sav Alam" zur Löſchung gebracht wegen der Verwechſelbarkeit mit dem Warenzeichen „Salem Aleikum": „zwar dient eine Firma zunächſt und unmittelbar nur der Bezeichnung des Geſchäftsbetriebes, mittelbar aber kennzeichnet ſie auch die Herkunft der aus ihr ſtammenden Waren. Daher wird das Warenzeichen auch dadurch, daß es in einer Firma als deren Beſtandteil gebraucht wird, in einer Weiſe verwendet, die in den nach § 12 WZG. geſchützten Rechtskreis des Warenzeichens eingreift. Wer in einem Geſchäft kauft, das als Firma ein bekanntes oder mit dieſem verwechſelbares geſchütztes Warenzeichen führt, nimmt ohne weiteres an, er erhalte die mit jenem Warenzeichen verſehenen und dadurch gekennzeichneten Waren"[10]).

§ 17.

Verwechſlungsgefahr.

Der Schutz des § 16 iſt gegeben gegen denjenigen, der Namen, Firma oder die beſondere Bezeichnung eines Unternehmens in einer die Verwechſlungsgefahr begründeten Weiſe benutzt. Als Benutzung gilt jede Art des Gebrauchs, insbeſondere alſo die Firma der Firma in den Geſchäftsräumen, auf Geſchäftspapieren, die Eintragung im Handelsregiſter[11]). Bei einer Nachahmung von Druckſchriftentiteln genügt ſchon die Ankündigung des Erſcheinens des Werkes.

Der Schutz richtet ſich gegen das Hervorrufen einer Verwechſlungsgefahr. Vorausſetzung für die Anwendbarkeit des § 16 iſt, daß die Benutzung des Namens, der Firma oder der ſonſtigen Geſchäftsbezeichnung geeignet iſt, Verwechſlungen hervorzurufen. Es iſt alſo nicht notwendig, daß Verwechſlungen vorgekommen ſind, ſondern es genügt das Beſtehen einer Verwechſlungsgefahr. Die Tatſache, daß Verwechſlungen vorgekommen ſind, wird aber in der Regel ein Beweis für das Vorliegen der Verwechſlungsgefahr ſein; das braucht aber nicht immer notwendig der Fall zu ſein, insbeſondere dann nicht, wenn durch Unachtſamkeit von jüngeren Angeſtellten die Verwechſlung hervorgerufen wird. Im allgemeinen iſt für die Frage des Vorliegens der Verwechſlungsgefahr die Auffaſſung der beteiligten Verkehrskreiſe maßgebend, nicht die des Gerichtes[12]). Dabei iſt aber zu beachten, daß das Publikum als ſolches in gewiſſer Weiſe unachtſam iſt; mit dieſer Unachtſamkeit muß man rechnen.

Das Reichsgericht hat daher als ſchutzwürdig auch das Intereſſe anerkannt, zur Vermeidung von Verwechſlungen nicht zu genaueſten Unterſcheidungen ge-

---

[9]) Rg. Bd. 100 S, 267.

[10]) RG. in JW. 1924, S. 1159; RG. in MuW. XXIII., S. 224; und vor allem das „Malzmann"-Urteil RG. Bd. 110, S. 236.

[11]) MuW. XXI., S. 82.

[12]) RG. in MuW. XXI., S. 249.

zwungen zu sein, die der eilige Geschäftsverkehr nicht machen kann und auch nicht macht[1]).

Es genügt, daß objektiv eine Verwechslungsgefahr besteht. Die Absicht, eine Verwechslungsgefahr herbeizuführen, wird nicht verlangt. Es bildet jedoch einen sehr wichtigen Anhaltspunkt für das Vorliegen der objektiven Verwechslungsgefahr, wenn subjektiv die Absicht besteht, Verwechslungen herbeizuführen[2]). Es gelten hier die gleichen Grundsätze wie bei dem Gebrauch eines fremden Warenzeichens.

§ 18.

Die Ansprüche aus der Verletzung.

Verletzung des wettbewerbsrechtlichen Tatbestandes ziehen nur zivilrechtliche Folgen nach, und zwar

1. die Unterlassungsklage. Anspruchsberechtigt ist der, dem das Recht auf Führung des Namens, der Firma oder der besonderen Bezeichnung des Erwerbsgeschäftes zusteht. Der Beklagte braucht kein Mitbewerber desjenigen, dessen Rechte er verletzt, ja, er braucht nicht einmal Gewerbetreibender zu sein. Das bewußte und gewollte Zusammenwirken mit dem Verletzer genügt. Der Beklagte braucht also nicht der Inhaber des Betriebes zu sein, dessen Bezeichnungsmittel den § 16 verletzen. Es kommt nur darauf an, ob der Kläger gegenüber dem Beklagten die Bezeichnung „befugterweise" führt (ob der Beklagte dies gewußt hat, ist belanglos).

Es kann neben Unterlassung des Gebrauchs der Firma auch Unterlassung des Gebrauchs des in der Firma enthaltenen Schlagwortes gefordert werden (z. B. auch ein Phantasiewort, das einem Mitbewerber als Warenzeichen eingetragen ist[3]). Der Umfang des Anspruchs ergibt sich genau aus dem Umfang der Rechtsverletzung, und zwar der schon geschehenen oder der noch zu erwartenden. Der Anspruch auf Löschung der Firma oder des Warenzeichens ist Folge des Unterlassungsanspruchs. „Dieser Anspruch kann sich bis zum Anspruch auf Löschung steigern, wenn die Bezeichnung schon so, wie sie eingetragen ist und verkehrsüblich benutzt wird, eine Rechtsverletzung bedeutet"[4]). Weiterhin „dann aber muß nach § 16 UWG. auch ein Antrag statthaft sein, der sich darauf beschränkt, die Entfernung des die Verwechslungsgefahr begründenden Bestandteiles der Firma zu verlangen, auch wenn dadurch die Firma eine Gestaltung gewinnt, die sich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des HGB. nicht mehr als zulässig erscheinen läßt und deshalb im Erfolg zu einer vollständigen Löschung der Zweigfirma führen muß".

---

[1]) RG. Bd. 108, S. 272; MuW. XXIV., S. 14.
[2]) Fall „Neuerburg" RG. Bd. 114, S. 91; MuW. XXV., S. 294.
[3]) OLG. München in OLGR. 32, S. 246.
[4]) RG. in gew.R. 1927, S. 66.

2. Die Klage auf Schadenserſatz. Der Anſpruch auf Schadenserſatz iſt auf Grund des § 16 Abſ. 2 gegeben, wenn der Benutzende „wußte oder wiſſen mußte, (fahrläſſigerweiſe nicht wußte), daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechſlungen hervorzurufen". Das Reichsgericht enthält für den Schadenserſatzanſpruch[1]) folgende grundlegend bedeutſamen Richtlinien: „Ein Verſchulden (Vorſatz- oder Fahrläſſigkeit) würde nur dann ausgeſchloſſen ſein, wenn der Beklagte annehmen dürfte, daß durch die Verſchiedenheit der Zuſätze zu den Perſonennamen in beiden Firmen die Verwechſlungsgefahr ſo gut wie ausgeſchloſſen ſei. Bei dieſer Beurteilung iſt aber einerſeits die ſchlagwortartige Verwendung des in der Geldſchrank-Branche den beteiligten Verkehrskreiſen allgemein bekannten Namens „Arnheim" und andererſeits zu berückſichtigen, daß die Frage der Verwechſlungsgefahr ſeitens des Beklagten vom Standpunkt des beteiligten Publikums aus zu prüfen und zu entſcheiden iſt, und daß es genügt, wenn ein nicht ganz unmaßgeblich geringer Teil des Publikums der Verwechſlungsgefahr unterliegt. „Der Beklagte kann ſich nicht darauf berufen, daß ihm die Auffaſſung des Publikums unbekannt geweſen ſei und er daher mit einer Verwechſelbarkeit der Bezeichnungen nicht gerechnet habe. Er hat die Auffaſſung des Publikums zu prüfen[2]). Die Verpflichtung zum Erſatz des Schadens kann unter Umſtänden auch aus § 1 UWG. (§ 826 BGB., ſowie aus § 14 WZG. begründet werden.

§ 19.

Der Namens- und Firmenſchutz.

1. Im BGB.

§ 12 ſteht in dem Abſchnitt des allgemeinen Teils des Bürgerlichen Geſetzes, der die Überſchrift trägt „natürliche Perſonen". Nach dem Wortlaut der Beſtimmung wird dieſe natürliche Perſon dagegen geſchützt, daß ein anderer ihr das Recht auf den Gebrauch des Namens beſtreitet oder daß dieſer andere ſelbſt unbefugt den gleichen Namen gebraucht. Danach würde alſo im weſentlichen der Schutz des § 12 BGB. nur gegeben ſein, wenn jemand einen fremden Perſonennamen als ſeinen eigenen Perſonennamen führt. Die Rechtſprechung hat jedoch nach und nach den Schutzumfang dieſer Vorſchrift derart erweitert, daß § 12 BGB. die Hauptgrundlage für den geſamten Namens und Firmenſchutz geworden iſt, der gegenüber die Sonderbeſtimmungen im § 37 Abſ. 2 HGB., im § 14 WZG., im § 16 UWG. beinahe zur Bedeutungsloſigkeit herabgeſunken ſind. Dieſe Rechtsentwicklung läßt ſich folgendermaßen veranſchaulichen:

a) Geſchützt wird nicht nur der Name als ſolcher, ſondern vor allem die hinter dem Namen ſtehende Perſönlichkeit. Dieſer Schutz

[1]) RG. Bd. 111, S. 67.
[2]) RG. in MuW. IX., S. 165; RG. in JW. 1900, S. 760 für ähnliche Fälle.

ist ein umfassender; er wird dagegen gewährt, daß die Persönlichkeit irgendwie durch Nennung ihres Namens mit Dingen in Verbindung gebracht wird, die ihr nicht liegen. Daher fällt die Benutzung eines Namens als Warenzeichen schon unter § 12 BGB. Die Sonderbestimmung des § 14 WZG. ist somit insoweit gegenstandslos.

b) Geschützt wird nicht nur der Personennamen, sondern auch der Handelsname. Damit ist der Namensschutz zum Firmenschutz geworden und insofern ist § 37 Abs. 2 HGB. gegenstandslos.

c) Geschützt wird nicht nur das Privatinteresse des einzelnen an der Erhaltung seiner Eigenart vermöge der Unterscheidungskraft seines Namens, sondern darüber hinaus auch das allgemeine Interesse an der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im geschäftlichen Verkehr. Daher ist der Schutz des § 12 auch auf die Fälle ausgedehnt worden, in denen jemand durch Gebrauch eines Namens im geschäftlichen Verkehr Verwechslungen herbeiführt. Damit ist das Anwendungsgebiet des § 12 BGB. über sich selbst hinausgewachsen. Insoweit ist also die Sondervorschrift des § 16 UWG. gegenstandslos geworden.

a) Die Voraussetzungen des § 12 BGB.

Nach § 12 BGB. kann der Berechtigte, wenn sein Interesse dadurch verletzt wird, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Dieser Schutz wird nicht nur natürlichen Personen gewährt, sondern ist auch anerkannt worden für einen eingetragenen Verein, ferner für einen nicht rechtsfähigen Verein[1]) und vor allen Dingen ist er ausgedehnt worden auf die Gesellschaften des Handelsrechts. Nach feststehender Rechtsprechung genießen den Namensschutz des § 12 BGB. Aktiengesellschaften und auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung[2]). Der Schutz ist dann weiter gewährt worden der offenen Handelsgesellschaft[3]) unter ausdrücklicher Abkehr von der Entscheidung des RG. Bd. 88, S. 422. Dagegen versagt die Rechtsprechung noch dem Einzelkaufmann den Schutz des § 12 BGB., wenn seine Firma nicht den Familiennamen enthält[4]). Diese Unterscheidung entbehrt einer jeden Berechtigung. Im übrigen dürfte das Urteil des Reichsgerichts aber auch durch die Entwicklung, die die Rechtsprechung allgemein auf diesem Gebiete genommen hat, als überholt anzusehen sein, denn wenn § 12 BGB. auch schon dann anwendbar ist, wenn jemand gar nicht einmal durch Gebrauch eines Namens, sondern durch irgendwelche Bezeichnungen auf die Persönlichkeit des Namensträgers hinweist, so muß dies erst

---

[1]) RG. Bd. 78, S. 101.
[2]) RG. Bd. 100, S. 186 und Bd. 109, S. 214.
[3]) Fall „Neuerburg" RG. Bd. 114, S. 90; MuW. XXV., S. 291.
[4]) RG. Bd. 59, S. 286.

recht gelten, wenn er dies durch Benutzung der Firma tut, die nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 17 HGB. der Name ist, den der Kaufmann im Handelsverkehr gebraucht[5]).

Voraussetzung für den Namensschutz des Berechtigten aus § 12 BGB. ist, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht. Ein solcher Gebrauch eines fremden Namens liegt zunächst dann vor, wenn jemand einen fremden Namen als seinen eigenen Personennamen führt. Darüber hinaus ist aber schon in den Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannt, daß ein Gebrauch eines Namens selbst dann vorliegt, wenn jemand ganz allgemein einen fremden Namen in einer Weise verwendet, die darauf schließen läßt, daß irgendwelche Beziehungen zum Namensträger bestehen. Es braucht sich daher niemand gefallen zu lassen, daß sein Name zu Reklamezwecken zur Bezeichnung von Waren auf Schildern, als Titel einer Zeitschrift usw. benutzt wird. Es wird somit hier nicht nur der Name als solcher, sondern vor allen Dingen die hinter dem Namen stehende Persönlichkeit geschützt[6]).

§ 12 BGB. verlangt unbefugten Gebrauch des gleichen Namens. Aber auch dies ist nicht wörtlich auszulegen, sondern maßgebend ist der Grundgedanke der Vorschrift, wonach die hinter dem Namen stehende Persönlichkeit geschützt werden soll. Es genügt daher eine nähere Kennzeichnung, die trotz vorgenommener Änderungen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung auf die Persönlichkeit hinweist. So liegt ein unbefugter Gebrauch eines Namens auch dann vor, wenn jemand diesem Namen Zusätze wie: System nach Art usw. beifügt. Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für das Warenzeichenrecht. Wie das Reichsgericht zutreffend hervorhebt, wird durch derartige Zusätze die Gefahr der Verwechslung nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern vielfach sogar noch erhöht[7]). Im übrigen begegnet sich hier das Namensrecht mit dem Wettbewerbsrecht, weil derartige Zusätze gewöhnlich gemacht werden, um im Wettbewerb fremde Arbeitserfolge mühelos für sich auszubeuten.

Ebensowenig wie Zusätze können auch Weglassungen oder Abänderungen des Namens den Schutz des § 12 BGB. beseitigen, sofern nur eine namentliche Kennzeichnung vorliegt, die auf den Namensträger hinweist. Daher kann auch der bloße Gebrauch des Vornamens den Schutz auslösen. Nur muß es sich in derartigen Fällen um einen auffallenden Vornamen handeln, da nur dann ein schutzbedürftiges Interesse für den Träger gegeben ist.

In gleicher Weise wie der Familienname und der Vorname genießen aber auch allgemein verständliche Abkürzungen des Namens den Schutz des § 12. Das ist praktisch bedeutsam für die Telegrammanschrift, wenn diese den bürger-

---

[5]) Im Ergebnis übereinstimmend: Rosenthal, S. 339; Pinzger-Heinemann, S. 175; Hagens, S. 166 und 231.

[6]) RG. Bd. 54, S. 42; RG. Bd. 74, S. 309; Gew.R. 1925, S. 222.

[7]) MuW. XXIII., S. 166.

lichen Namen oder die Firma in abgekürzter, aber noch allgemein verſtändlicher Form wiedergibt. Hier greift § 12 ohne weiteres ein[8]).

Die insbeſondere von Künſtlern und Schriftſtellern geübte Gepflogenheit, ſich neben dem nach öffentlichem Recht führenden bürgerlichen Namen einen beſonderen Decknamen beizulegen, hat dazu geführt, daß im Verkehr dieſer Deckname die gleichen Funktionen wie der bürgerliche Name ausübt, vielfach ſogar dieſen bürgerlichen Namen vollſtändig verdrängt. Dieſen tatſächlichen Zuſtand hat die Rechtſprechung anerkannt und dem Decknamen den Namensſchutz des § 12 BGB. gewährt. Der Schutzumfang iſt der gleiche wie beim bürgerlichen Namen[9]).

§ 12 BGB. verlangt den Gebrauch des gleichen Namens. Der Grundgedanke der Vorſchrift, daß das Recht der Perſönlichkeit auf Erhaltung ſeiner Eigenart geſtützt wird und daß der Name nur eines der Mittel iſt, um dieſe Perſönlichkeit von einer anderen zu unterſcheiden, hat dann aber dazu geführt, den Schutz des § 12 BGB. auch dann zu gewähren, wenn durch Hervorhebung anderer Merkmale auf die Perſönlichkeit hingewieſen wird. Das hat beſondere Bedeutung für alle die Fälle, in denen jemand durch Gebrauch von Bezeichnungen oder von Wappen den Eindruck erweckt, daß irgendwelche Beziehungen zu öffentlich-rechtlichen Körperſchaften beſtehen[10]).

Die reichsgerichtliche Rechtſprechung, daß Bezeichnungen und Wappen von öffentlich-rechtlichen Körperſchaften den Schutz des § 12 BGB. genießen, hat beſondere Bedeutung für Art. 6 des Union-Vertrages. Danach haben ſich die vertragſchließenden Länder verpflichtet, gegenſeitig ihre Wappen, Fahnen, Hoheitszeichen uſw. und deren Nachahmung von der Eintragung als verbrieft oder Handelsmarke auszuſchließen, ſowie unabhängig davon überhaupt den Gebrauch dieſer Zeichen zu gleichem Zweck mittels geeigneter Maßnahmen zu verbieten. Für Deutſchland bedarf es einer beſonderen Maßnahme nach dieſer Richtung hin nicht, weil der Schutz des § 12 BGB., der dem Ausländer in gleicher Weiſe wie dem Inländer zuſteht, nach der Rechtſprechung ausreicht.

Der Namensſchutz des § 12 wird dem Berechtigten nur dann gewährt, wenn ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht. „Unbefugt" bedeutet, daß der Name objektiv rechtswidrig gebraucht wird[11]). Es genügt ſomit, daß objektiv eine Verletzung des Namensrechts vorliegt, auf das ſubjektive Verhalten des Verletzers kommt es nicht an. Dagegen verſagt der Schutz, wenn dem anderen ein Recht zum Gebrauch des Namens eingeräumt iſt. Grundſätzlich iſt zwar der Name nicht übertragbar; aber es ſteht nichts im Wege, daß

---

[8]) RG. Bd. 102, S. 89.
[9]) Vgl. Adler; Der Namen, S. 128.
[10]) JW. 1921, S. 522; MuW. XX., S. 183; JW. 1927, S. 117.
[11]) RG. in JW. 1926, S. 1435.

der Namensberechtigte den Gebrauch des Namens einem anderen durch Lizenzvertrag geſtattet.

b) Der Handelsname.

Auch der Handelsname wird durch § 12 BGB. geſchützt. Für juriſtiſche Perſonen, auch des Handelsrechts, insbeſondere Aktiengeſellſchaften, iſt dieſer Namensſchutz vom R. anerkannt worden[1]). Damit iſt der Namensſchutz zum Firmenſchutz geworden. Der Schutzumfang iſt zunächſt der gleiche. Auch hier wird nicht nur der Handelsname als Firma geſchützt, ſondern ganz allgemein ſo das Recht der Handelsgeſellſchaften auf Erhaltung ihrer Eigenart vermöge der Unterſcheidungskraft ihres Handelsnamens. Es braucht ſich ſomit auch eine Handelsgeſellſchaft genau ſo wenig wie eine Einzelperſon gefallen zu laſſen, daß ſie durch Gebrauch ihres Handelsnamens z. B. als Warenzeichen in Beziehungen zu irgendwelchen Dingen gebracht wird, die ihr nicht liegen. Dabei kommt es auch hier nicht darauf an, daß der Handelsname gerade in der Form, wie er im Handelsregiſter eingetragen iſt, wiedergegeben wird. Vielmehr genügt ſchon der unbefugte Gebrauch eines Beſtandteils des Handelsnamens, vorausgeſetzt, daß dieſer Beſtandteil ſchlagwortartigen Charakter hat, die Geſellſchaft ihn im Verkehr als Abkürzung ihres Namens verwendet und die beteiligten Verkehrskreiſe ſich daran gewöhnt haben, in ihm den Namen der Geſellſchaft zu erblicken. Liegen dieſe Vorausſetzungen vor, dann iſt es für die Anwendung des § 12 BGB. vollkommen gleichgültig, ob die Parteien in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander ſtehen oder nicht. Ebenſo wenig kommt es darauf an, ob nach Warenzeichenrecht die Verletzung eines Warenzeichens vorliegt, weil die Waren voneinander vollkommen verſchieden ſind. Es kann trotzdem hier ein Anſpruch auf Löſchung des Warenzeichens wegen Verletzung des Namensrechts gegeben ſein[2]).

Der Schutz des Handelsnamens aus § 12 BGB. wird dem Berechtigten aus dem gleichen Grunde wie der des bürgerlichen Namens gewährt. Hier wie dort wird geſchützt das Intereſſe des Berechtigten an der Erhaltung ſeiner Eigenart vermöge der Unterſcheidungskraft ſeines Namens. Hierbei iſt aber die Rechtſprechung nicht ſtehengeblieben, ſondern ſie hat hinſichtlich des Firmenſchutzes außer dieſem privaten Intereſſe des einzelnen auch noch als ſchutzwürdig anerkannt das Intereſſe der Allgemeinheit an der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs. Daraus hat dann die Rechtſprechung den Satz entwickelt, daß ein unbefugter Gebrauch eines Namens auch ſchon dann vorliegt, wenn er im geſchäftlichen Verkehr Verwechſlungen herbeizuführen geeignet iſt. Damit iſt das Anwendungsgebiet des § 12 BGB. weiter über ſich hinausgewachſen, denn hierdurch

[1]) RG. Bd. 78, S. 102; Bd. 100, S. 186; Bd. 109, S. 214.
[2]) RG. Bd. 109, S. 213; MuW. XXIV., S. 44; RG. Bd. 115, S. 408.

iſt der Schutzbereich der gleiche geworden wie bei der Sondervorſchrift des § 16 UWG., der alſo jetzt nur eine Ergänzung des § 12 BGB. bildet. Die Entwicklung der Rechtſprechung zeigen die Fälle: Merx, Mitteliand und Eskimo[1]).

c) Die Bekämpfung der Scheingründungen.

Die Ausdehnung des Schutzumfanges des § 12 BGB. auf Fälle, in denen eine Verwechſlungsgefahr neugegründeter Firmen mit älteren, ſchon beſtehenden Firmen gegeben iſt, vereinfacht jetzt ſehr weſentlich die Bekämpfung von Scheingründungen (Strohmännerfirmen). Es iſt von jeher ein beliebtes Mittel des unlauteren Wettbewerbes geweſen, mit Hilfe von vorgeſchobenen Perſonen, deren einziges Aktivum darin beſtand, daß ſie zufälliger Weiſe den Namen von gut eingeführten Firmen trugen, gleichartige Konkurrenzgeſchäfte zu gründen. Gegen derartige Machenſchaften kann jetzt auf folgende Weiſe vorgegangen werden:

a) § 1 UWG. Es handelt ſich bei der Gründung von Firmen mit Strohmännern um einen kraſſen Fall der Ausbeutung fremder Arbeitserfolge. Vorausſetzung für die Anwendbarkeit des § 1 UWG. iſt die ſubjektive Abſicht, die Verwechſlungsgefahr hervorzurufen[2]).
b) § 16 UWG. Selbſt wenn im Einzelfall die ſubjektive Abſicht der Beteiligten ſich nicht ganz zweifelsfrei nachweiſen läßt, kann gegen derartige Firmen auf Grund des § 16 UWG. vorgegangen werden, weil hier die objektive Verwechſlungsgefahr genügt.
c) § 12 BGB. Hier iſt die Rechtslage im weſentlichen die gleiche wie beim § 16 UWG.
d) § 37 HGB. In beſonders kraſſen Fällen kann der Regiſterrichter von Amts wegen die Löſchung derartiger Firmen vornehmen[3]).

d) Die Grenzen des Namensſchutzes.

Der Schutz des § 12 BGB. ſetzt voraus, daß das Intereſſe des Berechtigten durch den unbefugten Gebrauch ſeines Namens verletzt wird. Die Rechtſprechung hat dieſen Begriff ſehr weit ausgedehnt. Das Intereſſe braucht kein vermögensrechtliches zu ſein. Es genügt ein jedes überhaupt des rechtlichen Schutzes würdiges, auch ein ideelles Intereſſe, ſelbſt ein reines Affektionsintereſſe.

Bei Handelsnamen wird ein ſchutzwürdiges Intereſſe anerkannt, wenn eine Firma mit einer anderen Firma in Verbindung gebracht wird, auf deren

---

[1]) RG. 108, S. 272; MuW. XXIV., S. 14; RG. 5. März 1926; MuW. XXI., S. 278; RG. Bd. 117, S. 215; MuW., XXVI., S. 392.
[2]) MuW. XXIV., S. 232; JW. 1925, S. 142.
[3]) MuW. V., S. 105.

Geſchäftsbetrieb ſie keinen Einfluß hat. Schließlich genügt ſogar auch, daß Poſtſendungen vertauſcht werden (Fall Merx und Fall Mittelland).

Dagegen verſagt der Schutz des § 12 BGB., wenn trotz des Gebrauchs des gleichen Namens nicht auf die hinter dem Namen ſtehende Perſönlichkeit hingewieſen wird. Das iſt vor allem der Fall bei weitverbreiteten Namen, die nur eine ſehr abgeſchwächte Unterſcheidungskraft haben. Hier müſſen beſondere Umſtände vorliegen, wenn trotzdem der Schutz des § 12 BGB. gegeben ſein wird. Weit wichtiger für die Praxis ſind aber folgende zwei Fälle:

a) Es handelt ſich um Namen, die als Phantaſiebezeichnung gebraucht werden. Das iſt beſonders wichtig für die Zigarren- und Zigarettenindustrie[1]).

b) Es handelt ſich um Namen, die zur Beſchaffenheitsangabe von Waren geworden ſind[2]).

e) Das Recht am eigenen Namen.

Vorausſetzung für den Namen- und Firmenſchutz des § 12 iſt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht. Hat ſomit der andere ein Recht auf den Gebrauch des Namens, dann entfällt damit ein unbefugtes Handeln. Dieſes Recht kann entweder ein abgeleitetes ſein, indem der Namensträger eine ausdrückliche Erlaubnis zum Gebrauch ſeines Namens erteilt hat, oder es kann auch ein eigenes Recht ſein, indem der andere den gleichen Namen wie der Namensträger führt. Nach Namensrecht ſtehen ſich ſomit in einem ſolchen Fall zwei Berechtigte gegenüber, ohne daß der eine dem anderen zu weichen braucht. Es entſteht jetzt die Frage, ob dieſer Grundſatz durch das Wettbewerbsrecht eine Abänderung erfährt. Die Meinungen hierüber gehen weit auseinander. Den Anlaß zu der eingehenden Erörterung dieſer Frage gaben die Entſcheidungen des Reichsgerichts in den Fällen: Malzmann, Arnheim und Stollwerck[3]). Dieſe Entſcheidungen des Reichsgerichts haben berechtigtes Aufſehen erregt. Äußerlich iſt die Tatſache bezeichnend, daß das Reichsgericht in den Fällen Malzmann, Arnheim in entgegengeſetztem Sinne entſchieden hat, als die beiden Vorinſtanzen. Ferner mußte man nach den Urteilen in den Fällen Malzmann und Arnheim auch im Falle Stollwerck ein anderes Urteil erwarten, und doch hat gerade die Tatſache, daß es ſich im Falle Stollwerck um die Firma eines Einzelkaufmanns, in den Fällen Malzmann und Arnheim um die Firma einer Handelsgeſellſchaft handelte, das Reichsgericht veranlaßt, im Falle Stollwerck entgegengeſetzt wie in den Fällen Malzmann und Arnheim zu entſcheiden. Daher iſt auch im Schrifttum, ſoweit das reichsgerichtliche Ergebnis

[1]) Fall Montebello, KG. in MuW. XIV., S. 341.

[2]) RG. Bd. 69, S. 311 Fall Liberty; RG. Bd. 100, S. 186; MuW. XX., S. 106 Fall Gervais.

[3]) RG. Bd. 110, S. 234; RG. Bd. 111, S. 67; RG. Bd. 116, S. 209.

in den drei Fällen gebilligt wird, unabhängig davon, diese Begründung des Reichsgerichts sehr angegriffen worden[1]).

Zusammenfassend läßt sich nur feststellen, daß auf die Weise, wie im Schrifttum als auch in der reichsgerichtlichen Judikatur die Fälle Malzmann, Arnheim und Stollwerck behandelt worden sind, dem Problem als solchem nicht beizukommen ist. Es gibt nur zwei Möglichkeiten, entweder erkennt man die Gewerbefreiheit an, dann darf der Familienname zur Firmenführung immer benutzt werden, ohne Rücksicht darauf, welche Gesellschaftsform bei der Gründung des Geschäfts gewählt wird, oder man vertritt den Standpunkt, daß es auch der Gewerbefreiheit gegenüber Schranken gibt, dann müssen auch diese Schranken einheitlich jeder Gesellschaftsform gegenüber Geltung haben.

Will man Schranken für den jüngeren Wettbewerber bei Gleichnamigkeit wegen des Gebrauchs des Familiennamens bei der Neugründung eines Unternehmens ziehen, so können diese Schranken nur aus dem Wettbewerbsgesetz selbst bestimmt werden, und zwar kann auch hier die Grundlage nur bilden der doppelte im Wettbewerbsgesetz enthaltene Grundgedanke: nämlich einmal der Schutz der Lauterkeit des Verkehrs und dann der Schutz der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

Vom Standpunkt der Lauterkeit des Verkehrs ergibt sich, daß die formale Ausnutzung des Rechts am eigenen Namen untersagt werden muß, wenn der Namensträger damit beabsichtigt, sich fremde Arbeitserfolge mühelos zu eigenem Vorteil und damit gleichzeitig zum Nachteil des anderen anzueignen. Sobald also dem Namensträger subjektiv irgendwie ein unlauteres Verhalten nachgewiesen werden kann, findet sein Recht auf Gebrauch des Namens eine Schranke in dem im § 1 enthaltenen allgemeinen Sittengesetz. Es kommt also bei der Entscheidung derartiger Fälle zunächst auf das Motiv an. Von diesem Gesichtspunkt aus ist das Ergebnis, zu dem das Reichsgericht in den Fällen Malzmann, Arnheim und Stollwerck kommt, zutreffend. So hebt das Reichsgericht im Falle Malzmann hervor, daß der Vorderrichter sich die Wirkung der seit zwölf Jahren für die ältere Konkurrenzfirma eingetragenen beiden Warenzeichen „Malzmann Cigaretten" und „Cigaretten Malzmann" auf das kaufende Publikum nicht genügend zum Bewußtsein gebracht habe. Es nimmt somit an, daß gerade diese Wirkung nicht ohne Einfluß bei der Bildung der Firma geblieben ist. Im Fall Arnheim ist schon die Klage darauf gestützt, daß Hermann Arnheim mit der erst im Jahre 1918 erfolgten Eintragung seiner bis dahin nur handwerksmäßig betriebenen Firma und der darauf erfolgten Umwandlung in eine Aktiengesellschaft beabsichtigt habe, den in weitesten Kreisen

[1]) Den grundsätzlichen Standpunkt des Reichsgerichts teilen: Rosenthal, JW. 1925, S. 1289 und JW. 1926, S. 1426; desgl. Hoffmann und Queck, JW. 1926, S. 1420 und 22.

bekannten Namen Arnheim für sich auszunutzen. Das Reichsgericht untersucht zwar hier die subjektive Seite nicht, hält aber die Tatsache als solche für feststehend. Im Gegensatz hierzu sieht das Reichsgericht im Falle Stollwerck selbst ein im weiteren Sinne unlauteres Verhalten nicht für erwiesen an.

Viel schwieriger ist die Abgrenzung des Rechts am eigenen Namen vom Standpunkte der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs. Hier ist wiederum der allgemeine Gesichtspunkt zu beachten, daß darüber, was dem Verkehr dienlich ist, letzten Endes die Gewerbetreibenden selbst zu entscheiden haben. Zwei Anschauungen sind denkbar. Es läßt sich die Ansicht vertreten, daß der Gebrauch des Familiennamens zur Firmenbildung, auch wenn gleichnamige ältere Konkurrenzfirmen bestehen, grundsätzlich erlaubt ist, damit ein jeder zur höchsten Anspannung seiner Kräfte angespornt wird[1]). Man kann aber auch umgekehrt die Auffassung vertreten, daß der jüngere Wettbewerber durch die Führung seines Familiennamens in der Firma sich ohne weiteres damit die Arbeitserfolge der älteren Konkurrenzfirma aneignet, und daß er deswegen die Firma nicht führen darf. Diese Auffassung fällt im Ergebnis zusammen mit dem vor allem im englischen Recht vertretenen Grundsatz, daß niemand das Recht hat, seine Ware für die eines anderen zu verkaufen[2]). Man wird wohl feststellen müssen, daß mit der zunehmenden Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs die letztere Anschauung als diejenige anzusehen ist, die nach und nach immer mehr an Boden gewinnt. In diesem Zusammenhang wird bedeutungsvoll der vom Reichsgericht in der Stollwerck-Entscheidung aufgestellte Satz, daß einen Rest von Verwechslungsgefahr auch die ältere Konkurrenzfirma hinnehmen müsse. Das Reichsgericht schlägt also hier — wettbewerbsrechtlich vom Standpunkt des Verkehrs aus gesehen — einen Mittelweg zwischen den beiden Anschauungen ein. Man wird diese Lösung als eine glückliche ansehen müssen, und zwar um so mehr, als bei Beurteilung derartiger Fälle praktisch doch das Motiv eine ausschlaggebende Rolle spielt.

Zusammenfassend sind somit die Grenzen für die Ausübung des Rechts am eigenen Namen nach einer doppelten Richtung hin zu ziehen:

1. ein unlauteres Motiv bei dem Gebrauch des eigenen Namens beseitigt das Recht am eigenen Namen;
2. die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs verlangt zwar möglichste Unterscheidbarkeit von Namen und Firma, aber ein Rest von Verwechslungsgefahr muß hingenommen werden.

Die Ansprüche bei Verletzung des Namensrechts.

Der in seinem Namensrecht Verletzte hat einen Anspruch auf Unterlassung und auf Schadenersatz.

---

[1]) Vgl. hierzu Breit in JW. 1928, S. 324.
[2]) Koch in MuW. 1927/28, S. 44.

a) Der Unterlaſſungsanſpruch. Nach § 12 BGB. kann der Berechtigte von dem anderen Beſeitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu beſorgen, ſo kann er auf Unterlaſſung klagen. Dieſe Unterlaſſungsklage genügt dann nicht, wenn es ſich um den Handelsnamen handelt und die Firma im Handelsregiſter eingetragen iſt. In einem ſolchen Fall gewährt die Rechtſprechung des Reichsgerichts die Löſchungsklage, weil nur bei dieſer dem durch die Eintragung geſchaffenen widerrechtlichen Zuſtand wirkſam begegnet werden kann[3]). Dieſer Löſchungsklage ſteht auch nicht das Bedenken entgegen, daß infolge der Entfernung der beanſtandeten Worte eine geeignete Firmenzeichnung überhaupt nicht mehr übrigbleibt. Der Berechtigte braucht bei Geltendmachung ſeiner Rechte keine Rückſicht darauf zu nehmen, ob die widerrechtlich in ihren Gewerbebetrieb eingreifende jüngere Firma nach Beſeitigung der rechtsverletzenden Beſtandteile noch weiter rechtlichen Beſtand haben kann[4]).

b) Der Schadenerſatzanſpruch. Das Namensrecht des § 12 BGB. gilt als ein ſonſtiges Recht im Sinne des § 823 Abſ. 1 BGB Demnach iſt, wer vorſätzlich oder fahrläſſig dieſes Recht widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Erſatz des daraus entſtehenden Schadens verpflichtet.

2. Im HGB.

Der § 37 HGB. dient dem Firmenſchutz. Gegen unbefugten Gebrauch einer Firma kann nach Abſ. 1 der Regiſterrichter im öffentlichen Intereſſe einſchreiten, außerdem kann nach Abſ. 2 der Verletzte ſein privates Intereſſe im Prozeßwege verfolgen. Trotz der Verſchiedenheit in den Vorausſetzungen beſteht zwiſchen den beiden Abſätzen des § 37 ein enger Zuſammenhang, denn indem der Regiſterrichter das öffentliche Intereſſe ſchützt, ſchützt er damit zugleich auch das private Intereſſe des Verletzten und umgekehrt, indem der Verletzte ſein eigenes Privatintereſſe verfolgt, dient er damit zugleich auch dem öffentlichen Intereſſe. Dies iſt von der Rechtſprechung bei der Auslegung des im Wortlaut übereinſtimmenden § 12 BGB. und ferner des § 16 UWG. betont und anerkannt worden.

Wer eine nach den handelsrechtlichen Vorſchriften ihm nicht zuſtehende Firma gebraucht, iſt von dem Regiſtergerichte zur Unterlaſſung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungsſtrafen anzuhalten. Die Fälle, in denen der Regiſterrichter im öffentlichen Intereſſe wegen unbefugten Gebrauchs einer Firma einzuſchreiten hat, werden hauptſächlich folgende ſein:

a) Es wird eine Firma eingetragen für jemanden, der überhaupt kein Gewerbe betreibt, ſondern nur als Strohmann ſeinen Namen zur Verfügung ſtellt. Hier kann der Verletzte, ohne daß er den Prozeßweg beſchreitet, durch

[3]) RG. Bd. 117, S. 221; MuW. XXVI., S. 394 mit Nachweiſungen.
[4]) Fall Ern MuW. XXVII/VIII., S. 184.

Anregung beim Regiſterrichter, wenn der Sachverhalt klar liegt, die Löſchung herbeiführen[1]).

b) Ein Einſchreiten für den Regiſterrichter iſt auch dann gegeben, wenn jemand ſeine Firma nicht in der Form gebraucht, wie ſie im Handelsregiſter eingetragen iſt. Das wird beſonders praktiſch in den Fällen, in denen jemand auf Etiketten, Kapſeln, Zigarrenbändchen, Banderolen eine andere Firma benutzt und dadurch den Schein hervorruft, als ob ihm dieſe zuſteht. So wird der Regiſterrichter vorgehen können, wenn eine nicht ſo heißende Firma auf ihren Zigarrenbändchen „H. Uppmann" ſtehen hat, mag ſie nebenbei auch noch ihre richtige Firma angeben[2]).

c) Ein weiterer Fall des Einſchreitens des Regiſterrichters iſt gegeben, wenn die Firma unter Verletzung des § 18 Abſ. 2 HGB. Zuſätze enthält, die geeignet ſind, eine Täuſchung über die Art oder den Umfang des Geſchäftes oder die Verhältniſſe des Geſchäftsinhabers herbeizuführen. Hier berührt ſich das Firmenrecht mit dem Wettbewerbsrecht, denn nach § 3 kann, wer öffentlich über geſchäftliche Verhältniſſe unrichtige Angaben macht, die geeignet ſind, den Anſchein eines beſonders günſtigen Angebots hervorzurufen, auf Unterlaſſung der unrichtigen Angabe in Anſpruch genommen werden. Eine derartige unrichtige Angabe kann auch in der Führung einer Firma liegen. Demnach braucht in derartigen Fällen der Verletzte nicht den koſtſpieligen und umſtändlichen Weg der Klage zu beſchreiten, ſondern er kann das Einſchreiten des Regiſterrichters zwecks Herbeiführung der Löſchung der Firma anregen[3]).

d) Schließlich bilden einen Hauptfall für das Einſchreiten des Regiſterrichters auf Grund § 37 Abſ. 1 HGB. alle die Fälle, in denen ſich herausſtellt, daß eine Firma im Gegenſatz zu der Vorſchrift des § 30 HGB. ſich nicht deutlich von einer anderen an demſelben Orte bereits beſtehenden und in das Handelsregiſter eingetragenen Firma unterſcheidet. Da der gleiche Geſichtspunkt auch für den Namens-, Firmen- und Warenzeichenſchutz maßgebend iſt, ſo darf der Regiſterrichter nicht achtlos an den feſten Ergebniſſen der reichsgerichtlichen Rechtſprechung auf dieſem Gebiet vorübergehen.

Wer in ſeinem Recht dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von dieſem die Unterlaſſung des Gebrauchs der Firma verlangen. Dieſe Vorſchrift iſt praktiſch beinahe gegenſtandslos geworden, weil nach der Rechtſprechung des RG. der Namensſchutz des § 12 BGB. auch dem Handelsnamen gewährt wird und dieſer Schutz ein viel weitergehender iſt. Denn § 37 Abſ. 2 HGB. iſt nur im Sinne des § 37 Abſ. 1 HGB. zu verſtehen und ſetzt daher eine nach den handelsrechtlichen Vorſchriften im Sinne der

---

[1]) Vgl. Fall Boenicke V, S. 105.
[2]) Nitzold, Gew.R. 1927, S. 3; ferner Staub-Bondi § 37 HGB. Anm. 20.
[3]) OLG. 42, S. 194.

§§ 17 bis 36 HGB. unzuläſſigen Gebrauch der Firma voraus[1]). Es iſt daher z. B. bei einer Klage wegen mangelnder Unterſcheidbarkeit zweier Firmen auf Grund des § 37 Abſ. 2 HGB. notwendig, daß dieſe beiden Firmen gemäß § 30 HGB. ſich an demſelben Ort befinden. Eine derartige örtliche Beſchränkung kennt aber § 12 BGB. nicht. Ebenſo wenig § 16 UWG.

3. Im Warenzeichengeſetz.

Das im § 14 WZG. enthaltene Verbotsgeſetz lautet, ſoweit es den Namen und die Firma betrifft, folgendermaßen: Niemand darf Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preisliſten, Geſchäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines anderen widerrechtlich verſehen oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringen oder feilhalten.

Dieſe Vorſchrift wird ergänzt durch § 20 WZG., wonach die Anwendung dieſes Verbotsgeſetzes durch Abweichungen nicht ausgeſchloſſen wird, mit denen fremde Namen und Firmen wiedergegeben werden, ſofern ungeachtet dieſer Abweichungen die Gefahr einer Verwechſlung im Verkehr vorliegt.

Eine Verletzung dieſer Vorſchriften zieht zivilrechtliche und ſtrafrechtliche Folgen nach ſich:

a) Zivilrechtliche Folgen der Zuwiderhandlung.

Wer wiſſentlich oder aus grober Fahrläſſigkeit handelt, macht ſich nach § 14 Abſ. 1 WZG. ſchadenerſatzpflichtig. Daneben iſt aus allgemeinen Rechtsgrundſätzen die Unterlaſſungsklage gegeben. Inſoweit iſt die Vorſchrift durch § 12 BGB. vollſtändig überholt, denn es liegt ein unbefugter Gebrauch eines Namens im Sinne des § 12 BGB. auch dann vor, wenn jemand ſeine Waren mit dem Namen oder der Firma eines anderen bezeichnet. Daher zieht die im § 14 WZG. gekennzeichnete Handlung ſchon auf Grund des § 12 BGB. die Unterlaſſungsklage nach ſich, ferner auch die Schadenerſatzklage auf Grund des § 823 Abſ. 1 BGB., da Name und Firma als ſonſtiges Recht im Sinne dieſer Vorſchrift gelten. Dieſe Schadenerſatzklage iſt aber ſchon bei jeder Fahrläſſigkeit gegeben und nicht nur, wie § 14 WZG. verlangt, bei grober Fahrläſſigkeit.

Als Ergebnis iſt ſomit feſtzuſtellen, daß der Name und Firmenſchutz aus § 14 Abſ. 1 des am 1. Oktober 1894 in Kraft getretenen Warenzeichengeſetzes durch die §§ 12, 823 des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Geſetzbuches vollſtändig gegenſtandslos geworden iſt[2]).

---

[1]) RG. Bd. 114, S. 93; MuW. XXV., S. 294; ferner Staub-Bondi § 37 HGB. Anm. 18.

[2]) Im Ergebnis übereinſtimmend: Pinzger-Heinemann, S. 281.

b) Strafrechtliche Folgen der Zuwiderhandlung.

Wer wiſſentlich handelt, macht ſich nach § 14 Abſ. 2 WZG. ſtrafbar. Inſofern hat dieſe Vorſchrift nach wie vor Bedeutung. Sie enthält als einzige Vorſchrift die ſtrafrechtliche Ahndung bei unbefugtem Gebrauch des Namens und der Firma eines anderen. Auch § 16 UWG. enthält keine ſtrafrechtliche Sanktion.

Die Strafverfolgung findet von Amts wegen ſtatt[1]); jedoch wird die öffentliche Klage nach § 376 StPO. von der Staatsanwaltſchaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Intereſſe liegt.

c) Verhältnis des Namens- und Firmenſchutzes zum Warenzeichenſchutz.

Auch Namen und Firma können als Warenzeichen eingetragen werden. Trotzdem bleibt aber der Namens- und Firmenſchutz umfaſſender als der Warenzeichenſchutz, denn den Namen und die Firma eines anderen darf niemand widerrechtlich zur Warenbezeichnung verwenden, ganz gleich, ob er dieſelben oder gleichartige Waren widerrechtlich führt und dadurch zu ihm in ein Wettbewerbsverhältnis tritt. Das eingetragene Warenzeichen dagegen iſt nur gegen die widerrechtliche Benutzung bei gleichen oder gleichartigen Waren geſchützt. So kann der Namens- und Firmenſchutz bei Gefahr der Verwechſlung zweier Firmen die Löſchung eines die jüngere Firma enthaltenen Warenzeichens auch die Ungleichartigkeit der beiderſeitigen Waren herbeiführen[2]). Trotzdem kann es ſich aber aus praktiſchen Gründen für den Berechtigten empfehlen, auch Namen und Firma warenzeichenrechtlich ſchützen zu laſſen, weil dadurch ſich die Warenbezeichnung im Verkehr ſchneller und zuverläſſiger durchſetzt. Niemals aber kann der Verletzer dadurch, daß er ſich Namen oder Firma eines anderen als Warenzeichen hat eintragen laſſen, das ältere Namens- und Firmenrecht beſeitigen, denn das Zeichenrecht iſt nicht ſtärker als das Namens- und Firmenrecht, ſondern es entſcheidet in ſolchen Fällen allein die Priorität, die in der Regel für den Namen bzw. die Firma gegeben iſt[3]).

4. Im Unlauteren Wettbewerbsgeſetz.

Schließlich wird der Name und die Firma durch § 16 UWG. geſchützt. Wie jedoch ſchon oben erwähnt wurde, iſt die Anwendung des § 16 UWG. dadurch beinahe gegenſtandslos geworden, daß die Rechtſprechung des Reichsgerichts dieſen Schutz ſchon auf Grund des § 12 BGB. gewährt. Dieſe Rechtſprechung hat ſich erſt nach und nach entwickelt. Es werden daher Urteile auch noch allein mit § 16 UWG. ohne Bezugnahme auf § 12 BGB. begründet.

---

[1]) § 3 des Beitrittsgeſetzes zu dem Madrider Abkommen vom 21. März 1925, RGBl. II, S. 115.

[2]) Fall „Neuerburg" RG. Bd. 114, S. 91; MuW. XXV., S. 291.

[3]) RG. Bd. 90, S. 91.

§ 20.

Die internationale Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Das Problem der internationalen Bekämpfung falſcher Herkunftsangaben hat nur ganz allmählich Fortſchritte gemacht. Nicht viel anders verhält es ſich mit den übrigen Gebieten des unlauteren Wettbewerbes. Auch hier geht der Fortſchritt nur allmählich, immerhin ſind aber in Haag im Jahre 1925 anläßlich der Reviſion der Pariſer Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Union-Vertrag) die erſten Anfänge einer internationalen Geſetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb geſchaffen worden, ſo daß eine feſte Grundlage für einen weiteren Ausbau gegeben iſt. Überhaupt hängt die Geſchichte der internationalen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs eng zuſammen mit der Geſchichte des Union-Vertrages.

Die Entwicklung des wirtſchaftlichen Verkehrs zwiſchen den einzelnen Ländern und Völkern in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts hat das Bedürfnis wachgerufen, den Schutz des gewerblichen Eigentums (Patente, Muſter, Warenzeichen) in erhöhtem Maße durch Abſchluß beſonderer internationaler Vereinbarungen zu ſichern. Aus dieſer Erwägung heraus iſt unter dem 20. März 1883 in Paris der Union-Vertrag geſchloſſen. Hauptgrundſatz iſt, daß der Ausländer dem Inländer bei der Erlangung und Geltendmachung des Patentmuſter- und Markenſchutzes gleichgeſtellt iſt. Darüber hinaus enthält der Vertrag eine Reihe von Beſtimmungen, die einen Ausgleich der Verſchiedenheiten in der inneren Geſetzgebung eines jeden der Verbandsländer auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsſchutzes anbahnen ſoll. Es lag in der Natur der Sache, daß ſich die Union auch mit dem unlauteren Wettbewerb befaßte, denn alle Geſetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums, wie Patent-, Muſter-, Warenzeichen, ſind ihrem innerſten Weſen nach nur Ausſchnitte aus dem Geſamtgebiet des unlauteren Wettbewerbs. Niemand darf ſich im geſchäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs die Gedanken, die Arbeit und das mit Mühe und Koſten errungene Arbeitsergebnis eines anderen aneignen, um dieſen mit ſeinen eigenen Waffen zu bekämpfen und aus dem Kundenkreis herauszudrängen. Dieſer in der Rechtſprechung des Reichsgerichts anerkannte wettbewerbsrechtliche Grundſatz hat in dieſen Sondergeſetzen zum Schutze des gewerblichen Eigentums ſeinen Niederſchlag gefunden. Daher beſteht zwiſchen dieſen Sondergeſetzen und der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ein enger Zuſammenhang, und ſo war es eigentlich ſelbſtverſtändlich, daß der Union-Vertrag, der einen internationalen Schutz auf dem Gebiet dieſer Sondergeſetze bezweckte, auch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu ſeinen Aufgaben machte. Dies geſchah aber expreſſis verbis erſt im Jahre 1900 auf der Brüſſeler Konferenz. Dagegen enthielt ſchon der urſprüngliche Vertrag Beſtimmungen zum Schutz des Handelsnamens und vor allem ſolche zur Unter-

drückung der falſchen Herkunftsbezeichnungen auf Waren; die Art. 9 und 10 des Union-Vertrages beſtimmen in ihrem Zuſammenhang folgendes:

Jede Ware, die fälſchlicher Weiſe den Namen eines beſtimmten Ortes oder Landes als Urſprungsbezeichnung trägt, ſoll, ſofern dieſer Bezeichnung ein erfundener oder zum Zwecke der Täuſchung entlehnter Handelsname beigefügt iſt, bei der Einfuhr in eines der Verbandsländer mit Beſchlag belegt werden können.

Die praktiſche Wirkung dieſer Beſtimmung iſt eine außerordentlich geringe, und zwar nach einer doppelten Richtung:

Zunächſt iſt ſie nur fakultativ. Keiner der Verbandsſtaaten iſt verpflichtet, eine derartige Beſtimmung in die innere Geſetzgebung aufzunehmen, dann aber ſoll eine falſche Herkunftsbezeichnung nur dann unterdrückt werden, wenn dieſer Bezeichnung ein erfundener oder ein zum Zweck der Täuſchung entlehnter Handelsname beigefügt iſt. Wenn alſo jemand ſeinen eigenen wahren Handelsnamen oder wenn er überhaupt keinen Handelsnamen der Bezeichnung hinzufügt, könnte er dieſer Schutzbeſtimmung ausweichen.

Es zeigt ſich hier, wie ſchwer es iſt, bei den verſchiedenartigen Anſchauungen und den widerſtreitenden Intereſſen der einzelnen Verbandsländer auch nur den Begriff der falſchen Herkunftsbezeichnung in einem Sinne zu faſſen, wie er den Erforderniſſen des deutſchen Wettbewerbsgeſetzes entſpricht. Denn hier kann ſogar ſchon eine abſtrakt richtige Angabe eine falſche Herkunftsbezeichnung darſtellen[1]); auf die Abſicht der Täuſchung kommt es ſomit überhaupt nicht an. Selbſt der Gutgläubige verſtößt gegen das Wettbewerbsgeſetz, wenn ſeine Handlungsweiſe geeignet iſt, im Publikum falſche Vorſtellungen über den Herkunftsort der Ware hervorzurufen.

Der Unions-Vertrag ſieht im Art. 14 vor, daß von Zeit zu Zeit die Verbandsſtaaten zu einer Reviſion des Vertrages zuſammenkommen wollen. Solche Konferenzen haben bisher ſtattgefunden in Rom 1886, in Madrid 1890, in Brüſſel 1897/00, in Washington 1911 und zuletzt im Haag 1925. Auf allen dieſen Konferenzen iſt die Frage der Unterdrückung falſcher Herkunftsbezeichnungen mehr oder weniger ausführlich behandelt worden. Aber irgendein weſentlicher Fortſchritt iſt, wenn man von formellen Abänderungen abſieht, nicht erzielt. Es wäre unrichtig, hieraus zu ſchließen, daß die Verbandsſtaaten an der Bekämpfung dieſer Form des unlauteren Wettbewerbs kein Intereſſe hätten. Das Hindernis einer weſentlichen Abänderung des Abkommens nach der Richtung der Ausgeſtaltung eines ſtärkeren Schutzes bildete vielmehr ausſchließlich Frankreich, trotzdem dieſes gerade das allergrößte Intereſſe an der Unterdrückung der falſchen Herkunftsbezeichnungen hatte. Der Grund hierfür iſt folgender:

---

[1]) Vgl. das bekannte Beiſpiel: Kognak.

Die Maßnahmen, die der Unions-Vertrag zur Unterdrückung falſcher Herkunftsbezeichnungen vorſieht, konnten naturgemäß Länder wie Frankreich, das infolge ſeiner Erzeugniſſe des Weinbaues ein geradezu vitales Intereſſe an dieſen Schutzmaßnahmen hat, nicht befriedigen. Daher ſchloſſen ſich unter Führung von Frankreich auf der Madrider Reviſionskonferenz 1891 einige Staaten innerhalb des Unions-Vertrages auf Grund des Art. 15 zu einer engeren Union zuſammen und unterzeichneten das ſog. Madrider Abkommen zur Unterdrückung falſcher Herkunftsbezeichnungen vom 14. April 1891. Der weſentlichſte Unterſchied gegenüber dem Unions-Vertrag beſteht zunächſt darin, daß die Vereinbarung des Madrider Abkommens für die Vertragsparteien zwingend ſind und nicht nur, wie beim Unions-Vertrag, fakultativ. Abgeſehen hiervon gelang es, die Regelung des Unions-Vertrages zum Schutze der Herkunftsangaben auf Waren nach drei Richtungen hin zu erweitern.

a) Der Begriff der falſchen Herkunftsangabe wurde ſchärfer umſchrieben. Die Beſchlagnahme kann erfolgen bei jedem eine falſche Herkunftsangabe tragenden Erzeugnis, wenn in ihr eines der vertragſchließenden Länder oder ein darin belegener Ort unmittelbar oder mittelbar als Land oder als Ort des Urſprungs angegeben iſt. Es iſt alſo gleichgültig, ob dieſer Herkunftsbezeichnung ein Handelsname beigefügt war und ferner, ob dieſer Handelsname erdichtet oder zum Zwecke der Täuſchung entlehnt war.

b) Man begnügte ſich aber nicht nur damit, die falſchen Herkunftsangaben, die ſich auf der Ware befanden, als ſolche zu unterdrücken, ſondern man ging noch einen Schritt weiter und ergriff Vorbeugungsmaßnahmen, um auch einen Irrtum der Abnehmer über die Herkunft der Ware auszuſchalten. Man ſchloß daher auch den Zwiſchenhandel in die Regelung ein. An und für ſich iſt zwar ein Kaufmann, der Ware aus dem Auslande bezieht, nicht gehindert, ſeinen Namen und ſeine Adreſſe auf dieſen Erzeugniſſen anzugeben. Um jedoch hierbei den Käufern keine unrichtigen Vorſtellungen über die Herkunft der Ware aufkommen zu laſſen, iſt der Verkäufer in einem ſolchen Falle verpflichtet, in Verbindung mit ſeiner Adreſſe oder ſeinem Namen das Land oder den Ort der Herſtellung oder der Erzeugung genau und mit deutlichen Buchſtaben anzugeben.

Dieſe Beſtimmung, die als internationale Schutzmaßnahme zur Verhütung falſcher Herkunftsbezeichnungen gedacht iſt, kann zugleich einem nationalen Intereſſe dienſtbar gemacht werden, nämlich den Inländer von dem Kauf ausländiſcher Erzeugniſſe überhaupt abzuhalten. Tatſächlich iſt auch dieſe Beſtimmung der engliſchen Merchan diſe marks Act vom Jahre 1887 entlehnt. Die Erfahrungen, die England jedoch mit der Anwendung dieſes Geſetzes gerade Deutſchland gegenüber gemacht hat, ſind bekannt. Die Bezeichnung „made in Germany", die eine Ware als billig und ſchlecht brandmarken ſollte, wurde das Kennzeichen für deutſche Qualitätsware. Daher hat auch England auf der

Haager Konferenz 1925 eine Abſchwächung dieſer Vorſchrift des Madrider Abkommens durchgeſetzt. Es braucht jetzt der Verkäufer nicht mehr das Land oder den Ort der Herſtellung, oder der Erzeugung genau und mit deutlichen Buchſtaben anzugeben, ſondern es genügt, wenn er eine Angabe beifügt, die ausreicht, um jeden Irrtum über den wirklichen Urſprung der Ware zu verhüten, alſo z. B.: „Ausländiſches Erzeugnis". England hat dieſen Antrag damit begründet, daß es Fälle gäbe, in denen es nicht im wirtſchaftlichen Intereſſe eines Landes liegt, gezwungenermaßen für die Waren oder Erzeugniſſe anderer Länder Reklame zu machen.

c) Schließlich wurde auch noch die Frage geregelt, wann ein urſprünglich geographiſcher Begriff den Charakter als Urſprungs- oder Herkunftsbezeichnung verlieren und zur Gattungsbezeichnung werden konnte.

In Anbetracht der Schwierigkeit der Regelung begnügte man ſich hier damit, die Entſcheidung der Frage in die Hand jedes der Vertragsländer zu legen, in welchem der Schutz in Anſpruch genommen wird. Von dieſem Grundſatz wurde aber eine Ausnahme gemacht hinſichtlich der geographiſchen Herkunftsbezeichnungen für die Erzeugniſſe des Weinbaus. Hier iſt der Herkunftscharakter zwingend vorgeſchrieben. Es dürfen ſomit für Erzeugniſſe des Weinbaus geographiſche Bezeichnungen nur dann verwendet werden, wenn ſie eine wirkliche Herkunft für das Erzeugnis angeben. Demnach iſt es für die Länder, die das Madrider Abkommen unterzeichnet haben, ausgeſchloſſen, Bezeichnungen wie Champagner, Burgunder, Bordeaux für andere Weine zu verwenden, die nicht aus dieſen Gegenden ſtammen. Dieſe im Madrider Abkommen enthaltene Regelung, daß bei Erzeugniſſen des Weinbaus niemals eine Herkunftsbezeichnung zur Gattungsbezeichnung werden kann, iſt für Frankreich bei allen ſpäteren Verhandlungen das ceterum cenſeo geworden. Frankreich hat naturgemäß das größte Intereſſe daran, daß der Kreis der Staaten, die dem Madrider Abkommen beitreten, ſich ſtändig vergrößert. Dieſes Ziel ſieht Frankreich dadurch gefährdet, daß der Pariſer Unions-Vertrag den Art. 10 über die bisherige Grenze allmählich weiter ausbaut, ohne jedoch den vollen Umfang des Madrider Abkommens zu erreichen. Daher hat ſich Frankreich ſowohl auf der Konferenz in Waſhington 1911 als auch auf der in Haag 1925 gegen jede Erweiterung des Art. 10 energiſch gewehrt, ſofern nicht dieſe Erweiterung ſo weit geht, daß ſie in dieſer Beziehung das Madrider Abkommen überflüſſig macht[2]).

Es bleibt ſomit im Einzelfall Staaten, die ein beſonderes Intereſſe an der Unterdrückung falſcher Herkunftsbezeichnungen haben und dem Madrider Abkommen nicht angehören, nichts anderes übrig, als Sonderverträge zu ſchließen. Eine ſolche Regelung enthält z. B. der deutſch-portugieſiſche Handels-

[2]) Oſterrieth, Die Haager Konferenz 1925.

vertrag von 1898, der inhaltlich am 20. März 1926 erneuert worden ist[3]). Er schützt in Deutschland die Bezeichnung „Porto" (Portwein) und „Madaira" für Weine, in Portugal die Bezeichnung „Solingen" für Stahlwaren.

Die im Madrider Abkommen enthaltene Regelung, daß bei Erzeugnissen des Weinbaus eine Herkunftsbezeichnung niemals eine Gattungsbezeichnung werden kann, hat ferner lange Zeit hindurch den Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen verhindert, und zwar war es hier die Champagner- und dann vor allem die Cognacfrage.

In Deutschland war es bei einigen Sektfabrikanten üblich gewesen, ihre Erzeugnisse als Champagner zu bezeichnen. Dieses wäre mit dem Beitritt zum Madrider Abkommen unzulässig geworden. Diese Sonderinteressen einiger deutscher Sektfabrikanten wurde jedoch auch schon in Deutschland selbst für nicht stichhaltig gehalten. Es erhoben sich gewichtige Stimmen im Schrifttum[4]), die für deutschen Schaumwein die Bezeichnung Champagner nach geltendem Recht auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des deutschen Wettbewerbsgesetzes für unzulässig hielten. Die Frage hatte dann praktisch an Bedeutung verloren durch das Weingesetz von 1909, das im § 17 eine genaue Angabe des Landes vorschrieb, wo der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist. Ferner bürgerte sich allmählich für deutschen Schaumwein die Bezeichnung Sekt ein.

Viel schwieriger war die Cognacfrage. Die Bezeichnung Cognac hat sich ganz allgemein in Deutschland als Gattungsbezeichnung eingeführt, und diesen Zustand hat auch das Weingesetz anerkannt, indem es die Bezeichnung „Kognak" als Gattungsbezeichnung gesetzlich festlegte. Hier schaffte erst der Friedensvertrag eine Änderung. Nach Art. 274 Abs. 2 wurde Deutschland die Verpflichtung auferlegt, die Verwendung falscher Angaben über Ursprung, Gattungsart oder Charaktereigenschaft von Waren zu unterdrücken oder zu verhindern. Diese Forderung brachte an sich nichts Neues, da das geltende Wettbewerbsrecht genügende Handhaben bot[5]). Wichtiger war dagegen die Bestimmung des Art. 275, wonach Deutschland sich — allerdings unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf diesem Gebiete — verpflichten mußte, die Gesetze, Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen der alliierten und assoziierten Staaten hinsichtlich der Lagenbezeichnungen (appellations régionales) der in dem betreffenden Lande erzeugten Weine oder geistigen Getränke zu beobachten. Frankreich kann also bestimmen, welche Weine als Champagner, Burgunder, Bordeaux bezeichnet werden dürfen.

Frankreich hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und die entsprechende Mitteilung an Deutschland ergehen lassen. Maßgebend ist somit jetzt auch für Deutschland das französische Gesetz vom 6. Mai 1919 und für Cognac

[3]) RGBl. 1926, II., S. 298.
[4]) Kohler und Wassermann.
[5]) Vgl. Wassermann, Der unlautere Wettbewerb im Friedensvertrag.

die Verordnung vom 1. Mai 1909. Demnach ist für das deutsche Wettbewerbsrecht die Champagner- und die Cognacfrage im Sinne der französischen Auffassung entschieden. Damit ist für Deutschland das frühere Hindernis für den Beitritt zu dem Madrider Abkommen beseitigt, und so ist denn auch im Jahre 1925 der Beitritt erfolgt.

Die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen ist zwar ein sehr wichtiger, aber doch nur ein kleiner Ausschnitt auf dem Gesamtgebiet der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. So kennt das deutsche Wettbewerbsgesetz neben der allgemeinen Generalklausel des § 1 insbesondere noch die folgenden wichtigen Sondertatbestände:

Unlautere Reklame,
Quantitätsverschleierung,
Zahlung von Schmiergeldern,
Betriebs- und Kreditgefährdung durch Anschwärzung,
Mißbrauch fremder Geschäftsbezeichnungen wie Name, Firma oder sonstiger Merkmale,
Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie anvertrauter Vorlagen.

Gegenüber diesem umfassenden Gebiet liegt die internationale Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs noch sehr weit zurück. Immerhin sind aber auch hier gewisse Fortschritte zu verzeichnen.

So ist auf der Brüsseler Konferenz im Jahre 1900 dem Pariser Unions-Vertrag ein Art. 10 eingefügt worden, der bestimmt, daß die Verbandsangehörigen den gleichen Schutz wie die eigenen Staatsangehörigen genießen sollen. Die Bedeutung dieser Vorschrift besteht nur darin, daß sie überhaupt den unlauteren Wettbewerb zu einem Programmpunkt des Pariser Unions-Vertrages machen. Damit war von selbst die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer gegeben. Dies wurde bei der redaktionellen Revision des Unions-Vertrages auf der Konferenz in Washington erkannt, und um den Art. 10 bis nicht verschwinden zu lassen, wurde hier über den bisherigen Wortlaut hinaus den Verbandsstaaten eine Verpflichtung auferlegt, den Verbandsangehörigen einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu gewähren. Damit war aber nicht gesagt, und sollte auch nicht gesagt sein, daß nun jedes Land ein besonderes Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einzuführen hätte, vielmehr blieb es nach wie vor vollkommen dem Ermessen eines jeden Verbandslandes anheimgestellt, inwieweit und auf welche Art ein Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb gewährt werden soll. Einen wesentlichen Fortschritt brachte nach dieser Richtung hin erst die Haager Konferenz. Hier ist nun zum ersten Male eine internationale Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb ins Leben gerufen. Der Art. 10 bis erhielt jetzt folgende Fassung:

Die vertragſchließenden Länder ſind gehalten, den Angehörigen des Verbandes einen wirkſamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu ſichern.

Den Tatbeſtand unlauteren Wettbewerbs erfüllt jede Wettbewerbshandlung, die den anſtändigen Gebräuchen auf dem Gebiete des Gewerbes oder des Handels zuwiderläuft.

Insbeſondere ſind zu unterſagen:

1. jegliches Tun, das geeignet iſt, auf welchem Wege es auch ſei, eine Verwechſlung mit den Waren eines Wettbewerbers hervorzurufen;
2. die falſchen Angaben im Handelsbetriebe, die den Ruf der Waren eines Wettbewerbers gefährden.

Die praktiſche Bedeutung dieſer Beſtimmung iſt folgende:

Zunächſt iſt anerkannt, daß der im § 1 des Wettbewerbsgeſetzes enthaltene Grundſatz, wonach unlauterer Wettbewerb jeder in geſchäftlichem Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs begangene Verſtoß gegen die guten Sitten bedeutet, ein Beſtandteil der inneren Geſetzgebung eines jeden der Verbandsländer geworden iſt. Dadurch iſt der Schutz des Inländers gegen eine im Ausland gegen ihn begangenen unlauteren Wettbewerb verſtärkt. Zunächſt kann er als Verbandsangehöriger vor ausländiſchen Gerichten mit den dort zuläſſigen Rechtsbehelfen dagegen angehen. Praktiſch viel wichtiger aber iſt es, daß er ſolche Handlungen auch im Inland vor ſolchen Gerichten, wenn ein Gerichtsſtand gegeben iſt, verfolgen kann. Es gibt ſomit für den Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb keine territorialen Grenzen. Die Anerkennung dieſes Grundſatzes iſt im Art. 10 enthalten. Darüber hinaus werden noch zwei Sondertatbeſtände aufgeſtellt, die unter allen Umſtänden den Begriff des unlauteren Wettbewerbs erfüllen, nämlich es darf niemand bei dem Abſatz ſeiner Waren Handlungen vornehmen, die geeignet ſind, eine Verwechſlung mit den Waren eines Wettbewerbers hervorzurufen, und ferner, es darf niemand den Ruf einer fremden Ware durch falſche Angaben gefährden.

Danach ſind deutſche Induſtrieerzeugniſſe nach einer doppelten Richtung hin im Auslande geſchützt, einmal gegen die Ausbeutung ihres guten Rufes und dann auch gegen die Gefährdung ihres guten Rufes.

Überblickt man die Geſchichte der internationalen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, ſo kann man feſtſtellen, daß auf dieſem wichtigen Gebiete Poſitives erreicht iſt. Die Hoffnung erſcheint begründet, daß durch einen weiteren Ausbau des Art. 10 bis des Unions-Vertrages das Wettbewerbsrecht immer mehr international in dem Sinne vereinheitlicht wird, da gewiſſe Sondertatbeſtände unter allen Umſtänden einheitlich in allen Verbandsländern als unlauterer Wettbewerb gelten.

Druck von Fritz Eberlein, Hannover.

Druck von Fritz Eberlein, Hannover.